



Tweedy, Browne Value Funds

In Luxemburg ansässige Kapitalanlagegesellschaft
mit variablem Kapital

(Société d'Investissement à Capital Variable)

PROSPEKT

Januar 2015

TEILFONDS:

- Tweedy, Browne Value Fund (USD)
- Tweedy, Browne International Value Fund (Euro)
- Tweedy, Browne International Value Fund (CHF)
- Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund

intentionally blank

Tweedy, Browne Value Funds SICAV («Fonds») bietet auf der Grundlage der im vorliegenden Prospekt («Prospekt») und in den darin erwähnten Dokumenten enthaltenen Angaben Anlegeranteile («Anlegeranteile») an einzelnen Teilfonds mit jeweils getrennter Haftung («Teilfonds») an. Niemand wurde ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot des Verkaufs der Anlegeranteile Auskünfte zu erteilen bzw. Erklärungen abzugeben, die von den im vorliegenden Prospekt und in den darin angesprochenen Dokumenten enthaltenen abweichen, sodass entsprechende Erklärungen und Auskünfte bei Erteilung bzw. Abgabe nicht als vom Fonds ausgehend angesehen werden dürfen. Weder die Zustellung des vorliegenden Prospekts noch die Ausgabe von Anlegeranteilen darf unter irgendwelchen Umständen den Eindruck erwecken, die Fondsverhältnisse seien seit dem Erscheinen des vorliegenden Prospekts unverändert geblieben. Bei Bedarf, d. h. beim Eintreten wesentlicher Änderungen der im Prospekt enthaltenen Angaben, wird ein überarbeiteter bzw. aktualisierter Prospekt herausgegeben.

Die wesentlichen Anlegerinformationen werden den Anlegern vor ihrer Zeichnung der Anlegeranteile gratis zugesandt. In den wesentlichen Anlegerinformationen sind wesentliche Auskünfte über die jeweiligen Anteilklassen und den jeweiligen Teilfonds zusammengefasst, darunter über die frühere Wertentwicklung und über die Risiken des entsprechenden Teilfonds, einschliesslich eines Risikoindikators.

Die Verteilung des vorliegenden Prospekts und das Angebot von Anlegeranteilen können in bestimmten Rechtsordnungen Einschränkungen unterliegen. Der vorliegende Prospekt enthält kein Angebot bzw. keine Aufforderung zum Kauf in Rechtsordnungen, in denen entsprechende Angebote bzw. Aufforderungen rechtswidrig sind oder in denen die Person, die das Angebot bzw. die Aufforderung abgibt, dazu nicht berechtigt ist oder in denen die Person, die das Angebot bzw. die Aufforderung entgegennimmt, dazu rechtmässig nicht befugt ist. Es fällt in den Verantwortungsbereich der Empfänger dieses Prospekts sowie der Personen, die aufgrund dieses Prospekts Anlegeranteile beantragen möchten, sich über die einschlägigen Gesetze und Vorschriften in den jeweiligen Rechtsordnungen zu informieren und diese einzuhalten.

Der Verwaltungsrat des Fonds («Verwaltungsrat») ist mit gebotener Vorsicht vorgegangen, um zu gewährleisten, dass die hierin angegebenen Sachverhalte in jeglicher wesentlichen Hinsicht wahr und sachlich richtig sind und dass keine sonstigen wesentlichen Sachverhalte bestehen, aufgrund von deren Auslassung Tatbestände oder Ansichten ausdrückende Aussagen im vorliegenden Prospekt irreführend wirken können. Der Verwaltungsrat übernimmt dementsprechend die Haftung.

Der Prospekt enthält eine Übersicht über wichtige Bestimmungen von Verträgen, die der Fonds abgeschlossen hat, aber es darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese Zusammenfassungen vollständig sind, und die Zusammenfassungen gelten nur vorbehaltlich des Volltexts der jeweils gültigen Dokumente. Die Dokumente stehen, wie auf Seite 70 angegeben, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Luxemburg: Der Fonds ist gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen («Gesetz von 2010») registriert und gilt als selbstverwaltete Gesellschaft gemäss § 27 des Gesetzes von 2010. Diese Registrierung bedeutet jedoch nicht, dass die Luxemburger Finanzaufsicht oder eine andere Luxemburger Behörde ein positives oder negatives Urteil über die Zweckdienlichkeit und sachliche Richtigkeit des Prospekts bzw. über den Bestand der Teilfonds-Portfolios fällen muss. Allfällige anderslautende Darstellungen sind unzulässig und widerrechtlich.

Die Europäische Union («EU»): Der Fonds ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren («OGAW») gemäss Artikel 1, Abs. 2, Buchst. a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsamen Anlagen in Wertpapieren (OGAW) («Richtlinie 2009/65/EG»), und der Verwaltungsrat plant die Anlegeranteile gemäss der Richtlinie 2009/65/EG in bestimmten EU-Mitgliedsländern (wie nachstehend definiert) zu vermarkten.

Grossbritannien: Der Fonds ist ein *Collective Investment Scheme* («Organismus für gemeinsame Anlagen»), wie im britischen *Financial Services and Markets Act* von 2000 («FSMA») definiert, und keine Einladung bzw. kein Anreiz zur Beteiligung am Fonds darf nach Grossbritannien versandt werden, wenn diese bzw. dieser nicht die Vorschriften des FSMA einhält. Der Fonds wurde nicht von der britischen *Financial Conduct Authority* zugelassen und ist kein anerkannter OGAW (gemäss der Definition des FSMA). Es wurde kein Antrag auf eine Zulassungsanordnung für den Fonds (gemäss der Definition des FSMA) gestellt, und ein solcher Antrag ist auch nicht beabsichtigt. Als nicht regulierte Anlageform können die Teilfonds des Fonds in Grossbritannien nicht öffentlich zum Verkauf angeboten werden. Der vorliegende Prospekt darf in Grossbritannien nur an Personen ausgegeben werden, denen er rechtmässig zugestellt bzw. an die er rechtmässig weitergegeben werden darf, d. h. nur an Anleger, denen Anteile verkauft werden dürfen, ohne dass ein Verstoss gegen Abs. 21 (1) und 238 (1) FSMA vorliegt. Die Übermittlung des vorliegenden Prospekts an jegliche sonstigen Personen in Grossbritannien ist unzulässig und kann einen Verstoss gegen den FSMA darstellen; und keine Person, die das Dokument derartig unrechtmässig erhalten hat, darf danach handeln.

USA: Die Anlegeranteile sind und werden nicht gemäss dem *US-Securities Act* von 1933 registriert, und der Fonds ist und wird nicht gemäss dem *US-Investment Company Act* von 1940 registriert. Die Anlegeranteile werden weder unmittelbar noch mittelbar in den USA, ihren Territorien und Besitzungen angeboten und verkauft bzw. nach dem Verkauf dorthin geliefert, und sie werden keinen US-Staatsangehörigen und in den USA Ansässigen angeboten, verkauft oder nach dem Verkauf geliefert (abgesehen von bestimmten mit dem Anlageverwalter des Fonds, Tweedy, Browne Company LLC, verbundenen Personen («Anlageverwalter»)).

Die Satzung des Fonds («Satzung») enthält Bestimmungen, welche die Zwangsrücknahme von Anlegeranteilen von US-Personen (wie dort definiert) und jeglichen sonstigen Personen («unzulässige(n) Person(en)») gestatten, die Anlegeranteile unter Umständen halten, die nach Ansicht des Verwaltungsrats des Fonds dazu führen können, dass der Fonds bzw. der Anlageverwalter des Fonds gegen Gesetze und Vorschriften von Ländern und staatlichen Stellen bzw. gegen die Satzung des Fonds verstösst.

Der Wert der Anlegeranteile kann sowohl fallen als auch steigen, und die Anteilsinhaber erhalten möglicherweise den von ihnen ursprünglich investierten Betrag bei der Übertragung bzw. der Rücknahme von Anlegeranteilen nicht zurück. Wechselkursänderungen können dazu führen, dass der Wert der Anlegeranteile im Verhältnis zur Anlegerwährung steigt oder fällt. **Das Erreichen der Anlageziele des Fonds kann nicht garantiert werden.**

Die Anlage im Fonds ist mit erheblichen Risiken verbunden. Die Anlegeranteile sind nur für sachkundige Anleger geeignet, welche die mit dem Anlageprogramm des Fonds verbundenen Risiken vollumfänglich verstehen und akzeptieren können. (Siehe «BESTIMMTE RISIKOFAKTOREN»).

Anlegern wird empfohlen, sich über mögliche steuerrechtliche Folgen sowie die rechtlichen Vorschriften zu Devisenbeschränkungen bzw. Devisenkontrollen zu informieren, die für sie nach den Gesetzen der Länder gelten, deren Staatsangehörige sie sind oder in denen sie ihren Wohn-/Geschäftssitz bzw. Steuersitz haben, und die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme und die Veräusserung von Anlegeranteilen von Bedeutung sein können, und sich entsprechend beraten zu lassen.

ANLAGEINTERESSENTEN DÜRFEN DEN INHALT DIESES PROSPEKTS NICHT ALS RECHTS-, STEUER- ODER FINANZBERATUNG VERSTEHEN. DEN ANLAGEINTERESSENTEN WIRD EMPFOHLEN, IHRE EIGENEN RECHTS-, WIRTSCHAFTS- ODER FINANZBERATER ZUR BEURTEILUNG DER RECHTLICHEN, STEUERRECHTLICHEN UND ENTSPRECHENDEN FRAGEN BEZÜGLICH EINER ANLAGE IM FONDS ZU RATE ZU ZIEHEN.

Alle Hinweise in diesem Prospekt auf «Dollars», «USD» und «\$», auf «CHF» und auf «Euro» oder «€» betreffen jeweils die gesetzliche Währung der USA, der Schweiz und der Europäischen Währungsunion. Jegliche Verweise auf einen «Werktag» betreffen jeden Tag, an dem sowohl die Banken als auch die Wertpapierbörsen in der Stadt Luxemburg und der Stadt New York geöffnet haben.

Bestimmte im englischen Original des Prospekts grossgeschriebene Begriffe, die in diesem Prospekt verwendet werden und nicht anders definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen im «Glossar bestimmter definierter Begriffe» am Ende des Prospekts zugeschrieben wird.

Dieser Prospekt ersetzt alle vorherigen Versionen desselben.

Weitere Exemplare des Prospekts können an folgenden Anschriften bezogen werden:

State Street Bank Luxembourg
S.A.
49, avenue J.F. Kennedy
L - 1855 Luxemburg
Telefon: (352) 46 40 10
Telefax: (352) 245 294 67

State Street Bank GmbH
Briener Strasse 59
D-80333 München
Telefon: (49) 89 55878-0
Telefax: (49) 244471-460

First Independent Fund Services
AG
Klausstrasse 33
CH-8008 Zürich
Telefon: (41) 44 206 16 40
Telefax: (41) 44 206 16 41

ERKLÄRUNG ZUM DATENSCHUTZ

Durch das Zeichnen von Anlegeranteilen liefert ein Zeichner dem Fonds und der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle (wie nachstehend definiert) «nichtöffentliche personenbezogene Daten» über sich selbst. Der Fonds und die Luxemburger Hauptverwaltungsstelle können weitere nichtöffentliche personenbezogene Daten über den betreffenden Anleger einholen (z. B. im Zusammenhang mit Gesetzen zur Bekämpfung der Geldwäsche erlangte Daten, Fragen zum Wert des Wertpapierbestands des Zeichners, Daten über Anlagen und Rücknahmen) und erschliessen. Im Allgemeinen legen weder der Fonds noch die Hauptverwaltungsstelle in Luxemburg diese Daten Dritten gegenüber offen; ausgenommen sind davon Dienstleister, die Zugriff auf diese Daten benötigen, damit der Fonds seine Geschäfte führen kann (z. B. Wirtschaftsprüfer, Zahlstellen, gesetzliche Vertreter, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Rechtsanwälte). Der Fonds erhält zum Schutz der nichtöffentlichen personenbezogenen Daten der Anleger vertragliche Geheimhaltungszusicherungen von diesen unabhängigen Dienstleistern, sofern er diese Zusicherungen für angemessen erachtet. Der Fonds und die Luxemburger Hauptverwaltungsstelle beschränken zudem den internen Zugriff auf die nichtöffentlichen personenbezogenen Daten der Anleger auf die Mitarbeitenden, die dieses Wissen zur Führung der Fondsgeschäfte benötigen. Falls gesetzlich bzw. gerichtlich dazu gezwungen oder wenn anderweitig gemäss Datenschutzgesetzen gestattet, dürfen der Fonds und die Luxemburger Hauptverwaltungsstelle nichtöffentliche personenbezogene Informationen offenlegen.

Auch die Anteilsinhaber sollten in Bezug auf die Veröffentlichung ihrer «nichtöffentlichen personenbezogenen Daten» das Kapitel zum «Datenschutz» sorgfältig durchlesen.

INHALT

Seite

Zusammenfassung der grundlegenden Bedingungen.....	1
Einleitung.....	4
Anlagegrundsätze.....	7
Anlageanalyse.....	9
Geschäftsleitungsausschuss des Anlageverwalters.....	12
Anlageausschuss des Anlageverwalters.....	12
Anlageverwaltungsvertrag.....	13
Angebot.....	14
Börsennotierung.....	18
Ausschüttungen.....	19
Rücknahme von Anlegeranteilen.....	19
Umtausch von Anlegeranteilen.....	21
Late-Trading und Market-Timing.....	21
Nettoinventarwert.....	22
Zeitweilige Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts.....	26
Anlagebeschränkungen.....	27
Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente.....	36
Steuerrechtliche Überlegungen.....	44
Bestimmte Risikofaktoren.....	55
Verwaltungsratsmitglieder.....	59
Geschäftsleiter.....	60
Luxemburger Hauptverwaltungsstelle und Depotbank.....	61
Allgemeine Angaben.....	62
Rechts- und Steuerberater.....	70
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.....	70
Dokumente zur Einsichtnahme.....	70
Glossar bestimmter definierter Begriffe.....	72
Anhang 1 – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland.....	75

ZUSAMMENFASSUNG DER GRUNDLEGENDEN BEDINGUNGEN

Es folgt eine Zusammenfassung der Anlageziele von Tweedy, Browne Value Funds SICAV («Fonds») und der grundlegenden Bedingungen der Anlegeranteile («Anlegeranteile») des Fonds, die bezüglich mehrerer getrennt voneinander tätiger Teilfonds des Fonds (einzeln als «Teilfonds» bezeichnet) angeboten werden. Diese Zusammenfassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sie insgesamt durch genauere Angaben an anderer Stelle in diesem Prospekt bzw. in anderen in diesem Prospekt erwähnten Dokumenten ergänzt wird.

Der Fonds: Tweedy, Browne Value Funds SICAV, eine Luxemburger Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Kapital (*Société d'Investissement à Capital Variable*), die als OGAW zugelassen ist.

Teilfonds:

- Der Tweedy, Browne Value Fund (USD): zur Anlage vor allem in Aktienwerten von US-amerikanischen Emittenten und nicht-US-amerikanischen Emittenten, die an einem geregelten Markt zugelassen sind bzw. dort gehandelt werden. Seine Basiswährung ist der US-Dollar.
- Der Tweedy, Browne International Value Fund (Euro): zur Anlage vor allem in Aktienwerten von nicht-US-amerikanischen Emittenten, deren Aktien an einem geregelten Markt zugelassen sind bzw. dort gehandelt werden. Seine Basiswährung ist der Euro.
- Der Tweedy, Browne International Value Fund (CHF): zur Anlage vor allem in Aktienwerten von nicht-US-amerikanischen Emittenten, deren Aktien an einem geregelten Markt zugelassen sind bzw. dort gehandelt werden. Seine Basiswährung ist der Schweizer Franken.
- Der Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund: zur Anlage vor allem in Aktienwerten von US-amerikanischen und nicht-US-amerikanischen Emittenten, deren Aktien an einem geregelten Markt zugelassen sind bzw. dort gehandelt werden und langfristig überdurchschnittliche Dividenden abwerfen. Seine Basiswährung ist der Euro.

Anlageverwalter: Tweedy, Browne Company LLC, eine bei der *US-Securities and Exchange Commission* eingetragene Anlageberatungsgesellschaft mit Sitz im US-Bundesstaat Connecticut (Stamford), amtiert als Anlageverwalter der einzelnen Teilfonds und ist dort für die Auswahl der Anlagen verantwortlich.

Anlageziel: Der Erhalt des Kapitals bei gleichzeitigem Bemühen um eine zufriedenstellende Rendite. Die Erwirtschaftung von Einkommen ist bei den Teilfonds kein Primärziel, und es wird nicht davon ausgegangen, dass ein Teilfonds Ausschüttungen vornimmt.

Anlagestrategien:

Fundamentalanalysen der Emittenten, um den «inneren Wert» ihrer Aktien zu ermitteln. Käufe für den Tweedy, Browne Value Fund (USD), den Tweedy, Browne International Value Fund (Euro) und den Tweedy, Browne International Value Fund (CHF) werden in der Regel dann getätigt, wenn die betreffenden Aktien mit einem erheblichen Abschlag gegenüber der Schätzung des Anlageverwalters über ihren inneren Wert zum Verkauf stehen. Die Analyse des Anlageverwalters umfasst das gesamte Spektrum der Marktkapitalisierung.

Zudem wendet die Anlagestrategie des Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund zwar die gleiche Analysemethode an, konzentriert sich aber auf breit gestreute Anlagen in Unternehmen weltweit mit überdurchschnittlichen Dividendenrenditen, die mit einigem Abschlag auf den inneren Wert gehandelt werden.

Ausgabe und Rücknahme von Anlegeranteilen:

Normalerweise stehen die Anlegeranteile am fünfzehnten und letzten Kalendertag jedes Monats zur Ausgabe zur Verfügung (einzeln als «Bewertungstichtag» bezeichnet). Falls der fünfzehnte oder letzte Kalendertag kein Werktag ist, so fällt die Ausgabe auf den ersten vorangehenden Werktag. Die Anlegeranteile werden zu einem Kurs ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anlegeranteil entspricht. Anlegeranteile können generell zu jedem Bewertungstichtag mit einer Ankündigungsfrist von zehn Tagen zurückgenommen werden. Die Anlegeranteile werden zu einem Kurs zurückgenommen, der dem Nettoinventarwert am Bewertungstichtag ihrer Rücknahme entspricht.

Besondere Überlegungen:

Die Anlage im Fonds beinhaltet verschiedene Arten von Risiken; einige von ihnen werden in diesem Prospekt unter «BESTIMMTE RISIKOFAKTOREN» beschrieben. Die Anleger sollten diese Risiken sorgfältig berücksichtigen, ehe sie eine Anlage vornehmen.

Ausschüttungspolitik:

Der Fonds beabsichtigt, den Erlös aus dem mit seinen Anlagen erzielten Nettogewinn neu zu investieren. Dementsprechend geht der Fonds nicht davon aus, dass Ausschüttungen erfolgen.

Mindestbeträge für die Erst- und Folgezeichnung:

- Tweedy, Browne Value Fund (USD):
Erstzeichnung: 25 000 USD
Folgezeichnung: 5 000 USD
- Tweedy, Browne International Value Fund (Euro):
Erstzeichnung: 25 000 EUR
Folgezeichnung: 5 000 EUR

- Tweedy, Browne International Value Fund (CHF):
Erstzeichnung: 25 000 CHF
Folgezeichnung: 5 000 CHF
- Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund:
Erstzeichnung: 25 000 EUR
Folgezeichnung: 5 000 EUR

Anlageverwaltungsgebühr: Jeder Teilfonds zahlt dem Anlageverwalter eine Anlageverwaltungsgebühr in Höhe von jährlich 1,25 % des durchschnittlichen Gesamtnettoinventarwerts seiner Anlegeranteile.

Kosten: Jeder Teilfonds zahlt den ihm zuzuschreibenden Anteil an den betrieblichen Aufwendungen, wie in diesem Prospekt näher beschrieben, einschliesslich der mit der Verwaltungs-, der Registrierungs- und der Übertragungsstelle sowie den Rechts-, Wirtschaftsprüfungs- und Brokerdiensten und den Dienstleistungen als *Fiscal Agent* zusammenhängenden Kosten. Jeder Teilfonds kann auch bis zu 0,1 % des durchschnittlichen Gesamt-Nettoinventarwerts seiner Anlegeranteile an Dienstleistungsgebühren zahlen, die z. B. von Investmentfonds-Plattformen und anderen Intermediären berechnet werden. Dienstleistungsgebühren, die über diesen Betrag hinausgehen, werden vom Anlageverwalter gezahlt.

Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr jedes Teilfonds endet jeweils zum 30. September.

Der Fonds ist eine nach den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg gegründete Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Kapital [*Société d' Investissement à Capital Variable*], die ihr Nettovermögen in mehrere getrennte Teilsondervermögen unterteilen und im Rahmen dieser getrennten Teilsondervermögen Anteile unterschiedlicher Anteilklassen ausgegeben kann (einzeln als «Klasse» bezeichnet). Innerhalb jedes Teilfonds wurden zwei Klassen aufgelegt: eine Klasse, die in der Regel an Anleger im betreffenden Teilfonds («Anlegeranteile») ausgegeben wird, und eine andere Klasse, die ausschliesslich zugunsten gewisser gegenwärtiger oder früherer Eigentümer des Anlageverwalters des entsprechenden Teilfonds («Anlageverwalteranteile») ausgegeben wird, wie weiter auf Seite 63 erläutert. Das Vermögen jedes Teilfonds wird separat geführt und gemäss dem für den Teilfonds geltenden Anlageziel und der entsprechend teilfonds-gerechten Anlagestrategie investiert. Anlegeranteile jedes Teilfonds werden ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht, und zwar zu auf der Basis des Nettoinventarwerts («Nettoinventarwert») pro Anlegeranteil der jeweiligen Klasse des jeweiligen Teilfonds ermittelten Kursen.

Zurzeit bietet der Fonds Anlegeranteile an den unten beschriebenen Teilfonds an. Drei der Teilfonds, der Tweedy, Browne Value Fund (USD), der Tweedy, Browne International Value Fund (Euro) und der Tweedy, Browne International Value Fund (CHF) werden gemäss der traditionell zutiefst wertorientierten Anlagephilosophie des Anlageverwalters verwaltet. Der Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund, der ebenfalls in der traditionell wertorientierten Philosophie des Anlageverwalters wurzelt, investiert in Gesellschaften mit überdurchschnittlicher Dividendenrendite, von denen der Anlageverwalter annimmt, dass sie angemessen bewertet sind.

Tweedy, Browne Value Funds: der Tweedy, Browne Value Fund (USD)

Der Teilfonds Tweedy, Browne Value Fund (USD) strebt eine Wertsteigerung des Kapitals an, indem er vorwiegend Anlagen in Aktienwerten von US-amerikanischen Emittenten und nicht-US-amerikanischen Emittenten tätigt, deren Aktien an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden. Soweit die betreffenden Anlagen der Anlagestrategie des Teilfonds entsprechen, kann er des Weiteren in Anleihen und liquide Finanzanlagen sowie in sonstige gesetzlich und satzungsmässig erlaubte Anlagen investieren, und er kann Techniken und Instrumente im Rahmen der Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen einsetzen, wie sie nachstehend beschrieben sind (siehe Seite 27). Die Verwendung der Abkürzung «USD» im Namen dieses Teilfonds zeigt die Basiswährung des Teilfonds an, sagt jedoch nicht unbedingt etwas über die Nennwährung seiner Anlagen aus. Dieser Teilfonds darf unbegrenzt in auf andere Währungen als den US-Dollar lautende Wertpapiere investieren. Er setzt den *Commitment*-Ansatz ein, um sein Gesamtrisiko zu überwachen und zu messen.

Tweedy, Browne Value Funds: der Tweedy, Browne International Value Fund (Euro)

Der Teilfonds Tweedy, Browne International Value Fund (Euro) strebt eine Wertsteigerung des Kapitals an, indem er vorwiegend Anlagen in Aktienwerten von nicht-US-amerikanischen Emittenten tätigt, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden. Soweit die betreffenden Anlagen der Anlagestrategie des Teilfonds entsprechen, kann er des Weiteren in Anleihen, liquide Finanzanlagen sowie in sonstige gesetzlich und satzungsmässig erlaubte Anlagen investieren, und er kann Techniken und Instrumente im Rahmen der Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen einsetzen, die nachstehend beschrieben sind (siehe Seite 27). Die Verwendung von «Euro» im Namen dieses Teilfonds zeigt die Basiswährung des Teilfonds an, sagt jedoch nicht unbedingt etwas über die Nennwährung der Anlagen des Teilfonds aus. Dieser Teilfonds darf unbegrenzt in auf andere

Währungen als den Euro lautende Wertpapiere investieren. Der Teilfonds kann das angenommene Risiko aus seinen auf eine Fremdwährung lautenden Wertpapierpositionen gegenüber seiner Basiswährung absichern, ist aber nicht dazu verpflichtet. Bis zu 20 % des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds dürfen in an einem geregelten Markt zugelassene bzw. gehandelte Wertpapiere von US-amerikanischen Emittenten investiert werden. Der Teilfonds setzt den *Commitment*-Ansatz ein, um sein Gesamtrisiko zu überwachen und zu messen.

Tweedy, Browne Value Funds: der Tweedy, Browne International Value Fund (CHF)

Der Teilfonds Tweedy, Browne International Value Fund (CHF) strebt eine Wertsteigerung des Kapitals an, indem er vorwiegend Anlagen in Aktienwerten von nicht-US-amerikanischen Emittenten tätigt, die an einem geregelten Markt zugelassen sind bzw. gehandelt werden. Soweit die betreffenden Anlagen der Anlagestrategie des Teilfonds entsprechen, kann er des Weiteren in Anleihen und liquide Finanzanlagen sowie in sonstige gesetzlich und satzungsmässig erlaubte Anlagen investieren, und er kann Techniken und Instrumente im Rahmen der Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen einsetzen, die nachstehend beschrieben sind (siehe Seite 27). Die Verwendung der Abkürzung «CHF» im Namen des Teilfonds zeigt die Basiswährung des Teilfonds an, sagt jedoch nicht unbedingt etwas über die Nennwährung der Anlagen des Teilfonds aus. Der Teilfonds darf unbegrenzt in auf andere Währungen als den Schweizer Franken lautende Wertpapiere investieren. Der Teilfonds kann das angenommene Risiko aus seinen auf eine Fremdwährung lautenden Wertpapierpositionen gegenüber seiner Basiswährung absichern, ist aber nicht dazu verpflichtet. Bis zu 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen in an einem geregelten Markt zugelassene bzw. gehandelte Wertpapiere von US-amerikanischen Emittenten investiert werden. Der Teilfonds setzt den *Commitment*-Ansatz ein, um sein Gesamtrisiko zu überwachen und zu messen.

Tweedy, Browne Value Funds: der Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund

Der Teilfonds Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund strebt eine Wertsteigerung des Kapitals an, indem er vorwiegend Anlagen in Aktienwerten von US-amerikanischen Emittenten und nicht-US-amerikanischen Emittenten tätigt, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden. Dieser Teilfonds investiert in weltweit ansässige Unternehmen, solange sie überdurchschnittliche Dividendenrenditen bei angemessenen Bewertungen aufweisen (d. h. mit einem gewissen Abschlag auf den inneren Wert, der auch als Buchwert, Ertragswert oder noch häufiger als *Private Market Value* bezeichnet wird); dazu gehören in der Regel Unternehmen mit steigenden Dividenden und Unternehmen mit überdurchschnittlichen Dividenden, von denen nicht viel erwartet worden ist, deren Prognosen sich jedoch verbessern. Allerdings wird es der Teilfonds voraussichtlich vermeiden, in Unternehmen zu investieren, die zwar überdurchschnittliche Dividenden erzielen, jedoch hoch zyklisch sind oder langfristige Probleme haben, und deren Eckdaten sich nicht verbessern. Soweit sich diese Anlagen im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds bewegen, kann der Teilfonds des Weiteren in Anleihen, liquide Finanzanlagen und sonstige Anlagen investieren, die gesetzlich und satzungsmässig erlaubt sind, und er kann im Rahmen von Anlagerichtlinien und -beschränkungen Techniken und Instrumente einsetzen, wie nachstehend näher beschrieben (siehe Seite 27). Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines gesamten Anlagevermögens (abzgl. des Zahlungsmittelbestands) in Aktien. Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro. Der Teilfonds kann das angenommene Risiko aus seinen auf eine Fremdwährung lautenden Wertpapierpositionen gegenüber seiner Basiswährung absichern, ist aber nicht dazu verpflichtet. Der Teilfonds setzt den *Commitment*-Ansatz ein, um sein Gesamtrisiko zu überwachen und zu messen.

Der Verwaltungsrat des Fonds («Verwaltungsrat») hat entschieden, dass kein Teilfonds mehr als 10 % seines Gesamtvermögens in OGAW bzw. OGA investieren darf.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit weitere Teilfonds auflegen, deren Anlageziele von denen der bereits bestehenden Teilfonds abweichen. Nach der Einführung eines neuen Teilfonds wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

Profil des typischen Anlegers

Die Teilfonds Tweedy, Browne Value Fund (USD) und Tweedy, Brown Global High Dividend Value Fund sind geeignet für nicht-US-amerikanische Anleger, die es für zweckmässig erachten, an einem Portfolio Anteile zu halten, das primär nach wertorientierten Anlageprinzipien ausgewählte Aktien aus den USA und dem Ausland enthält. Der Tweedy, Browne International Value Fund (Euro) und der Tweedy, Browne International Value Fund (CHF) sind für nicht-US-amerikanische Anleger geeignet, die es für zweckmässig erachten, sich über einen Investmentfonds an einem Portfolio zu beteiligen, das in erster Linie Aktien von nicht-US-amerikanischen Emittenten enthält, die nach wertorientierten Anlageprinzipien ausgewählt werden. Der Anleger muss mit der Aktienanlagen innewohnenden Volatilität vertraut sein. Er muss imstande sein, erhebliche Verluste hinzunehmen; daher sind die Teilfonds nur für Anleger geeignet, die den Verlust ihrer gesamten Anlage verschmerzen können.

Organigramm von Tweedy, Browne

Die Anlagen jedes Teilfonds werden von der Tweedy, Browne Company LLC («Anlageverwalter»), einer bei der *US-Securities and Exchange Commission* registrierten Anlageberatungsgesellschaft, verwaltet. Die vier *Managing Directors* des Anlageverwalters, William H. Browne, John D. Spears, Thomas Shrager und Robert Q. Wyckoff, Jr. («*Managing Directors*»), verfügen alle über einen Eigentumsanteil an der Firma. Die *Managing Directors* sind mit dem Anlageverwalter und seinen Vorgängergesellschaften seit 34, 38, 23 bzw. 21 Jahren verbunden; sie bilden zusammen den für die Gesamtleitung und Verwaltung der Gesellschaft verantwortlichen Geschäftsleitungsausschuss der Gesellschaft. Diese vier *Managing Directors* sind zurzeit auch Mitglieder des über die Anlagen der einzelnen Teilfonds entscheidenden Anlageausschusses des Anlageverwalters. David W. Browne, Roger R. de Bree, John Jay Hill und Frank H. Hawrylak, alles Mitarbeitende des Anlageverwalters, sind zusätzlich zu den vier vorstehend erwähnten *Managing Directors* Mitglieder des Anlageausschusses.

Der Anlageverwalter ist Rechtsnachfolger der Tweedy & Co, die 1920 von Forrest Berwind Tweedy als Handelsgesellschaft für in Privatbesitz befindliche und inaktiv gehandelte Wertpapiere gegründet wurde. Nachdem Tweedy, Browne in den frühen Jahren zuerst als einer der Primärmakler für Benjamin Graham tätig war, begann die Firma 1959 Geld für die eigenen Partner zu verwalten und nahm 1968 die ersten aussenstehenden Kunden auf. Seit 1983 investiert die Firma in internationale Wertpapiere.

Heute beschäftigt sich der Anlageverwalter mit der Verwaltung von US- sowie internationalen und globalen Aktienportfolios für institutionelle und private Kunden. Das insgesamt von Tweedy, Browne verwaltete Vermögen beträgt mit Stand vom 31. März 2014 etwa 20,9 Milliarden USD, wobei die derzeitigen *Managing Directors*, die pensionierten Geschäftsführer, deren Familien und die Mitarbeitenden von Tweedy, Browne Eigentümer von Portfolios im Wert von über 902 Millionen USD sind, die mit Kundenportfolios zusammenliegen oder ihnen ähnlich sind; darin eingeschlossen sind Anlagen in den Teilfonds im Wert von etwa 140 Millionen USD. Der Anlageverwalter hat seinen Sitz in Stamford, Connecticut, und ein *Research Office* in London.

Der Anlageverwalter ist Eigentum seiner vier *Managing Directors*, bestimmter Mitarbeitender des Anlageverwalters und einer 100%igen Tochtergesellschaft der Affiliated Managers Group, Inc. (Affiliated Managers Group, Inc., wird zusammen mit seinen 100%igen Tochtergesellschaften als «AMG» bezeichnet). Der Besitzer der Mehrheitsbeteiligung am Anlageverwalter, AMG, ist eine an der Börse gehandelte Holding-Gesellschaft mit Sitz im US-Bundesstaat Massachusetts, die Kapitalanlagen in Kapitalanlagegesellschaften vornimmt, die von ihren jeweiligen Geschäftsführern verwaltet werden. AMG beteiligt sich nicht an der täglichen Verwaltung der Firmen, in die sie investiert, und greift nicht in deren Anlageprozess ein. Ein selbstverwalteter, aus den vier *Managing Directors* bestehender Geschäftsleitungsausschuss verfügt über die Befugnis zur Erfüllung der Routineaufgaben des Anlageverwalters.

ANLAGEGRUNDSÄTZE

Die Grundsätze der Anlageverwaltung, die vom Anlageverwalter des Fonds praktiziert werden, entstammen dem Werk von Benjamin Graham, «dem Vater der Wertpapieranalyse» in den USA. John Train beschreibt Benjamin Graham in seinem Buch «**The Money Masters**» (Harper & Row, 1980) wie folgt:

Zum Thema angewandte Portfolio-Strategie ist Graham der bedeutendste Denker dieses Jahrhunderts (wenn nicht sogar überhaupt): von einer von Eindrücken, Insiderinformationen und Intuition ausgehenden «Kunst» führt er sie zu einer Protowissenschaft, einer geordneten Disziplin. An die Stelle von Aberglauben, Tipps und Ratespielen in einem Bereich, in dem die meisten Menschen, die etwas sagen, auch einen Grund haben, warum sie ihre Zuhörer täuschen möchten, setzte er erheblichen Scharfsinn, praktische Erfahrungen und unendliche Kleinarbeit. Mit Hilfe der Analyse veröffentlichter Daten überführte Graham ein Gedankengebäude nach dem anderen als Trugschluss – häufig so beiläufig, wie man einen Brief öffnet.

Grahams Hauptwerk, nach 70 Jahren noch immer das Standardwerk unseres Berufsstands, ist «Security Analysis» von 1940 [Deutsch: Die Wertpapieranalyse. Das Standardwerk des modernen Investierens. Überlegenes Wissen für Ihre Anlageentscheidung. München: FinanzBuchverlag, 2008]. Sein für die meisten Leser nützlichstes Buch – tatsächlich das beste, das je für Aktionäre geschrieben wurde – ist «The Intelligent Investor» [Deutsch: Intelligent Investieren: Der Bestseller über die richtige Anlagestrategie, 2. Aufl., München: FinanzBuchverlag, 2005]. Man wäre schlecht beraten, eine Anleihe bzw. eine Aktie zu kaufen, ohne diese 300 Seiten gelesen zu haben. Viele Menschen, darunter auch erfahrene Unternehmer und Freiberufliche, sind finanziell auf Grund gelaufen, weil sie sich einem lecken Schiff unter Führung eines inkompetenten Kapitäns anvertrauten. Jemand, der sich einige Stunden Zeit nimmt, um «Intelligent Investieren» zu lesen und zu verstehen, wird dieses Schicksal höchstwahrscheinlich nicht erleiden. Doch leider haben sich bisher nur wenige Aktionäre, von Anlegern gar nicht zu reden, diese Mühe gemacht.

Der Anlageverwalter legt das Hauptgewicht auf den Kapitalerhalt, strebt jedoch gleichzeitig eine gute Rendite an. Um es mit Graham zu sagen: «Jegliche Anlagetätigkeit besteht darin, dass man nach sorgfältiger Analyse die Sicherheit des Kapitals und eine angemessene Rendite gewährleistet. Alles, was diese Grundvoraussetzung nicht erfüllt, ist spekulativ.»

Der Anlageverwalter geht in seiner Anlagephilosophie davon aus, dass die Aktien von börslich gehandelten Aktiengesellschaften eine zweistufige Kursstruktur besitzen. Erstens besteht ihr Wert aus dem Kurs an der Wertpapierbörse: dem jeweils zuletzt ermittelten Kurs, zu dem Bruchteilsaktien und Aktien an einer Wertpapierbörse gehandelt werden. Zweitens besitzen sie einen inneren Wert, der den Aktionären im Falle einer Fusion, Übernahme oder Liquidation der Aktiengesellschaft zufällt.

Der Kauf einer Aktie ist im Grunde der Kauf von Bruchteilseigentum an einem Unternehmen, weswegen sich der Schwerpunkt der Analyse des Anlageverwalters darauf konzentriert, wie es um den «inneren Wert» der Aktie bestellt ist. Grundlegende Prinzipien der Bilanz- sowie Gewinn- und Verlustrechnungsanalyse, die Kenntnis und Bewertung der einzelnen Gesellschaft und der Eckdaten der Branche, Analysen und Verständnis von tatsächlich stattgefundenen Fusionen von Unternehmen, Übernahmen und Ausgliederungen bilden den Kern davon. Zusätzlich umfasst die Analyse grenzüberschreitende Vergleiche von Gesellschaften in vergleichbaren Branchen sowie Anpassungen, um sowohl die unterschiedlichen Rechnungslegungsmethoden und Usancen als auch die Wettbewerbsbedingungen innerhalb bestimmter Länder widerzuspiegeln.

Der Anlageverwalter verwendet selbstentwickelte Softwareprogramme, um die gegenwärtigen Finanzdaten von mehr als 20 000 weltweit öffentlich gehandelten Gesellschaften zu durchleuchten. Aus diesen Daten wählt der Anlageverwalter nach gründlicher Analyse für seine traditionellen Portfolios in der Regel diejenigen Emissionen zur Anlage aus, die mit einem erheblichen Abschlag gegenüber der Schätzung des Anlageverwalters über ihren inneren Wert zum Verkauf stehen. Die Analyse des Anlageverwalters umfasst dabei das gesamte Spektrum der Marktkapitalisierung. Der Anlageverwalter begrenzt seine Tätigkeit nicht willkürlich auf Gesellschaften oberhalb einer spezifischen Marktkapitalisierung. Die Mehrheit der weltweit öffentlich gehandelten Gesellschaften bietet Wertpapiere geringerer Marktkapitalisierung an, und der Ausschluss dieser Gesellschaften aus der Analyse würde in der Praxis dazu führen, dass die Mehrheit der potenziellen Anlagemöglichkeiten den Teilfonds verschlossen blieben.

Der Anlageverwalter definiert die Höhe des Abschlags vom inneren Wert, ab der Anlagen getätigt werden können, als «Sicherheitsmarge». Zum Beispiel ein für bis zu zwei Drittel seines inneren Werts erworbenes Wertpapier wird durch das Nettovermögen des Unternehmens bzw. die «Sicherheit» gedeckt, die rund das Zweifache der Anlagekosten ausmacht. Nach Ansicht des Anlageverwalters schützt diese «Sicherheit» (laut Ben Graham die «Sicherheitsmarge») vor einem dauerhaften erheblichen Kapitalverlust, auch wenn es gelegentlich zu Kurseinbrüchen kommen kann. Im Widerspruch zur Anlagetheorie des «effizienten Markts», derzufolge die Aktienkurse jederzeit alle massgeblichen Informationen widerspiegeln, d. h. den jeweiligen wirklichen Wert der Aktie, ist der Anlageverwalter der Ansicht, dass Wertpapierbörsen mit ihrem Hang zum Exzess Wertpapiere im Verhältnis zu ihrem inneren Wert immer unter- und überbewertet haben und sich daran auch nichts ändern wird.

Es ist die Aufgabe des Anlageverwalters, Schwankungen der Aktienkurse dahingehend zu nutzen, dass er Wertpapiere zu Kursen kauft, die bedeutend unter ihrem inneren Wert liegen, und sie wieder verkauft, sobald sich ihr Börsenkurs dem inneren Wert nähert. Damit sich etwaige Fehler bei einzelnen Analysen oder Vorgängen möglichst wenig auf den inneren Wert auswirken, verfolgt der Anlageverwalter eine Strategie der breiten Streuung innerhalb jedes Teilfonds, so dass in der Regel die Anschaffungskosten keiner Emission mehr als 3 bis 4 % und der Wert keiner Branche mehr als 15 bis 20 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds ausmachen.

Der Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund:

Bei der Verwaltung der Anlagen des Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund konzentriert sich der Anlageverwalter auf Unternehmen innerhalb und ausserhalb der USA, die bei angemessenen Bewertungen überdurchschnittliche Dividendenrenditen aufweisen, d. h. mit einem gewissen Abschlag auf den auch als Buchwert, Ertragswert oder noch häufiger als *Private Market Value* [d. h. den Wert, der bei der Übernahme für ein Unternehmen gezahlt wird] bezeichneten inneren Wert. Obwohl dieser Ansatz ein Portfolio mit Gesamtmerkmalen ergeben kann, die als wertorientiert

erachtet werden könnten, so handelt es sich dennoch nicht um dieselbe zutiefst wertorientierte Disziplin, wie sie sich der Anlageverwalter bei den anderen Teilfonds verordnet. In der Regel investiert der Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund in zwei Arten von Unternehmen:

- Unternehmen mit steigender Dividende: Dabei handelt es sich um erfolgreiche Gesellschaften mit sich verbessernden Eckdaten, die – wenn überhaupt – auf relativ wenige Einschnitte bei ihren Dividendensteigerungen und auf stabile Auszahlungsquoten zurückblicken können.
- Unternehmen mit überdurchschnittlich hohen Dividenden, an die Anleger keine grossen Erwartungen gehabt haben, deren Chancen nun aber steigen: Es handelt sich in der Regel um Unternehmen mit stabilen oder sich verbessernden Eckdaten, die zwar schwierige Zeiten durchgemacht haben, sich aber inzwischen auf dem Wege der Besserung befinden. Nach der Erfahrung des Anlageverwalters sind die Dividendenrenditen bei diesen Unternehmen häufig höher als bei Unternehmen, deren Dividende mit der Zeit ansteigt.

Der Anlageverwalter investiert in der Regel nicht in Unternehmen mit hohen Dividenden, die hoch zyklisch sind oder langfristige Probleme haben und deren Eckdaten sich nicht verbessern. Obwohl diese Unternehmen häufig die höchsten Dividendenrenditen an den Aktienmärkten erzielen, sind sie unter Umständen in Bezug auf Dividendeneinschnitte besonders gefährdet. Zwar kann der Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund von Zeit zu Zeit an besonderen Marktsituationen beteiligt sein, doch geht der Anlageverwalter davon aus, dass der Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund sich nur in geringem Masse in festverzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Vorzugsaktien und Versorgungswerten engagiert, bei denen das Potenzial für einen Kapitalzuwachs beschränkt ist.

In der Vergangenheit konzentrierten sich die Aktien mit den höchsten Dividendenrenditen häufig auf nur wenige Sektoren, z. B. Finanzen, Energie, Tabak, Industrie und Telekommunikation. In seinem Bemühen, die potenziellen Risiken abzuschwächen, die mit einer Branchenkonzentration verbunden sind, strebt der Anlageverwalter danach, das Portfolio des Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund nach Ländern, Emissionen und, soweit möglich, Branchen zu streuen, ohne dass die Anschaffungskosten einer Emission mehr als 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen. Die durchschnittliche Haltedauer eines Aktienwerts beträgt voraussichtlich mindestens drei bis fünf Jahre. Zwar liegt der geografische Fokus des Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund primär auf den Industrieländern, dennoch ist ein gewisses Engagement in Schwellenländern möglich.

ANLAGEANALYSE

Die Aktienausswahl des Anlageverwalters erfolgt mit Hilfe von Finanzdatenbanken, die mehr als 10 000 US-amerikanische und 10 000 nicht-US-amerikanische börsennotierte Gesellschaften filtern, um einen kleineren Kreis von Anlagekandidaten zu identifizieren, der die absoluten Wertkriterien des Anlageverwalters erfüllt; diese Kandidaten werden dann von den *Managing Directors* und den Analysten des Anlageverwalters auf Herz und Nieren geprüft. Gründliche Analysen der Jahresabschlüsse, Bewertungsmodellierungen, direkte Kommunikation mit Unternehmen und ihren Wettbewerbern, grenzübergreifende Vergleiche von Unternehmen und Branchen sowie Anpassungen, um die unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Finanzberichtserstattungs- und Wettbewerbsbedingungen zu berücksichtigen, sind Teil dieser Prüfung. Kauf- und Verkaufsentscheidungen werden in einer konsensbestimmten Atmosphäre von den Mitgliedern des Anlageausschusses des Anlageverwalters getroffen. Der Anlageverwalter verfügt über ein *Research*

Office in London. Die *Managing Directors* und die Research-Spezialisten verfügen insgesamt über Fähigkeiten in sechs Sprachen, einschliesslich Englisch.

Zu den Anlageeigenschaften, die der Philosophie des Anlageverwalters vom «inneren Wert» entsprechen und die für alle vom Anlageverwalter verwalteten Depots, einschliesslich der einzelnen Teilfonds, in den Anlageprozess integriert werden, gehören:

- niedrige absolute KGV der Wertpapiere zum Anschaffungszeitpunkt
- erhebliche Abschläge auf den Buchwert
- finanziell solide Bilanzen
- Aktienkurse, die in einigen Fällen erheblich unter vorherigen Spitzenwerten notieren und
- «Insider»-Käufe von Führungskräften, Directors und Grossanlegern in den Ländern, in denen dies rechtmässig und üblich ist

Anschaffungen konzentrieren sich nicht auf bestimmte Marktkapitalisierungen, und die Teilfonds können in der Regel erheblich in kleinen und mittleren Unternehmen engagiert sein. Anlagen sind generell auf Länder begrenzt, in denen nach Meinung des Anlageverwalters politische Stabilität herrscht und in denen es eingeführte Verfahren und Methoden zur angemessenen Veröffentlichung von Daten innerhalb des Unternehmenssektors im Besonderen und an den Kapitalmärkten im Allgemeinen gibt.

Bei der Beurteilung von einzelnen Gesellschaften, deren Aktien an der Wertpapierbörse mit erheblichen Abschlägen auf den inneren Wert gehandelt werden, konzentriert sich unsere Research-Tätigkeit auf bestimmte quantitative und qualitative Faktoren, darunter auf folgende:

- die Finanzlage der einzelnen Gesellschaft
- die Wettbewerbseigenschaften der einzelnen Gesellschaft und der Branche, in der sie im Wettbewerb steht
- die Aussichten auf zukünftige Steigerungen des inneren Werts
- die besonderen rechtlichen, gesellschaftlichen und Wettbewerbsfaktoren innerhalb der Branche und Rechtsordnung, in der die Gesellschaft ihre Hauptgeschäftstätigkeit ausübt
- die besonderen Vorschriften und die besondere Praxis hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht im Bereich Rechnungslegung, Steuern- und Finanzen in dem Land, in dem die Gesellschaft ansässig ist
- die Analyse und das Verständnis tatsächlich stattgefundener Fusionen und Übernahmen in der Branche und im Land, in dem die Gesellschaft ansässig ist
- die Kosten und die Verfügbarkeit von Kapital sowie die massgeblichen Finanzierungsmethoden
- die Rechte der Anteilhaber bzw. Aktionäre, die Unternehmensführung sowie die Theorie und Praxis zum Ausschreibungsangebot betreffend bestimmte Gesellschaften
- gegebenenfalls Aktien- bzw. Anteilsbesitz seitens der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrats und der Unternehmensanleger sowie, gegebenenfalls,
- Führungsleistung und guter Ruf.

Es wird nicht versucht, die Entwicklung der Börsen bzw. der Währungen in die eine oder andere Richtung zu beeinflussen. Nach Ansicht des Anlageverwalters liegt dies ausserhalb seiner Kompetenz, ausserdem hat ein solches Ansinnen in der Regel ohnehin nur sehr wenig Aussicht auf Erfolg.

Genau wie bei seinem traditionellen Anlagekonzept geht der Anlageverwalter bei der Aktienausswahl für den Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund «bottom-up», Aktie für Aktie vor, wobei er die Anzahl der verfügbaren Unternehmen über Datenbanken und per Eckdatenanalyse filtert.

Die Aktienausswahl beinhaltet vielfach den Einsatz von Finanzdatenbanken, um Unternehmen in aller Welt herauszufiltern, die über eine höhere Dividendenrendite verfügen als die Rendite eines jeweils massgeblichen Index; in der Regel ausgeschlossen aus diesem Selektionsprozess sind festverzinsliche Wertpapiere und Versorgungsaktien. Der Anlageverwalter überprüft dann die verbleibenden Wertpapiere dahingehend, ob die Gewinne der ihnen zugrunde liegenden Gesellschaften pro Aktie und Dividenden bisher stetig angestiegen sind bzw. ob sie stabile oder sich verbessernden Eckdaten ausweisen können, während er überbewertete Wertpapiere und Unternehmen mit schlechten Bilanzen eliminiert.

Die in die engere Auswahl gezogenen Emissionen werden dann einer intensiveren grundlegenden Überprüfung unterzogen, wozu in der Regel eine gründliche Analyse der Abschlüsse, einschliesslich der Jahresberichte der Gesellschaft sowie weiterer wichtiger Daten, und gegebenenfalls auch die direkte Kontaktaufnahmen mit den Unternehmen und ihren Wettbewerbern sowie eine Nachlese unabhängiger Studien gehört. Kauf- und Verkaufsentscheidungen werden dann vom Anlageausschuss des Anlageverwalters getroffen, welcher nach dem Konsensprinzip handelt.

Abgesehen davon, dass der Schwerpunkt auf der Rendite liegt, ist dieses Bottom-up-Verfahren demjenigen sehr ähnlich, welches der Anlageverwalter auch für seine traditionellen Portfolios verwendet. Daher ist es gut möglich, dass er einige für den Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund ausgewählte Wertpapiere in seinen traditionellen Portfolios hält, wie etwa für den Tweedy, Brown Value Fund (USD), den Tweedy, Browne International Value Fund (Euro) und den Tweedy, Browne International Value Fund (CHF).

Währungsrisiko

Wechselkurse können innerhalb relativ kurzer Zeit erheblich schwanken. Die Kurse werden von einer Vielzahl unwägbarer Faktoren beeinflusst, darunter Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten, die Wahrnehmung über angeblich günstigere Anlagen in einem Land verglichen mit einem anderen Land, staatliche Eingriffe in Devisenmärkte und tatsächliche oder voraussichtliche Änderungen der Leitzinsen eines Landes.

Vorbehaltlich der auf Seite 27 bis 33 angegebenen Anlagebeschränkungen können alle Teilfonds, wo möglich, Kursabsicherungsgeschäfte tätigen, um mutmassliche Wechselkursrisiken in ihrem Portfolio gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds (dem US-Dollar im Falle des Tweedy, Brown Value Fund (USD), dem Schweizer Franken im Falle des Tweedy, Browne International Value Fund (CHF) sowie dem Euro im Falle des Tweedy, Browne International Value Fund (Euro) und des Tweedy, Browne Global High Dividend Fund) abzusichern, sind dazu jedoch nicht verpflichtet. Sämtliche von den Teilfonds abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte liegen im absoluten Ermessen des Anlageverwalters und können als vollständige oder Teilabsicherung konzipiert werden.

Obwohl die Kursabsicherungsgeschäfte die mit Währungen von Ländern, in denen ein Teilfonds sich in Aktien engagiert bzw. in denen das Risiko eines Kursanstiegs der Basiswährung des betreffenden Teilfonds gegenüber anderen Währungen besteht, verbundenen Risiken verringern können, führen die Änderungen der Devisenkurse unter Umständen zu einer insgesamt niedrigeren Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds, als wenn er diese Kursabsicherungsgeschäfte nicht vorgenommen hätte.

GESCHÄFTSLEITUNGSAUSSCHUSS DES ANLAGEVERWALTERS

Es folgt eine Kurzbiografie von jedem einzelnen Mitglied des Geschäftsleitungsausschusses des Anlageverwalters:

William H. Browne gehört dem Anlageverwalter seit 1978 an. Er ist einer ihrer *Managing Directors* sowie ein Mitglied des Anlageausschusses und des Geschäftsleitungsausschusses. Browne ist Vorsitzender des Verwaltungsrats und Vizepräsident von Tweedy, Browne Fund Inc., einer in den USA ansässigen *Mutual Fund*-Gesellschaft. Ausserdem ist er *Trustee Emeritus* der Colgate University. Browne hält einen *B.A.* der Colgate University und einen *M.B.A.* des irischen Trinity College in Dublin, Irland.

John D. Spears gehört dem Anlageverwalter seit 1974 an. Er ist einer seiner *Managing Directors* sowie Mitglied des Anlageausschusses und des Geschäftsleitungsausschusses. Spears ist Vizepräsident von Tweedy, Browne Fund Inc., einer in den USA ansässigen *Mutual Fund*-Gesellschaft. Zuvor war er fünf Jahre im Anlagegeschäft bei Berger, Kent Associates, Davic Associates, Hornblower & Weeks-Hemphill und Noyes & Co. tätig. Spears studierte am Babson Institute of Business Administration, Drexel Institute of Technology und an der University of Pennsylvania — The Wharton School.

Thomas H. Shrager ist mit dem Anlageverwalter seit 1989 verbunden. Er ist einer der *Managing Directors* des Anlageverwalters sowie Mitglied des Anlageausschusses und des Geschäftsleitungsausschusses; er ist auch Präsident und Verwaltungsratsmitglied von Tweedy, Browne Fund Inc., einer in den USA ansässigen *Mutual Fund*-Gesellschaft. Zuvor war er in der Abteilung Fusionen und Übernahmen bei Bear Stearns sowie als Berater bei Arthur D. Little tätig. Er hält einen *B.A.* und einen *M.A.* in *International Affairs* der Columbia University.

Robert Q. Wyckoff, Jr. ist Tweedy, Browne seit 1991 verbunden und einer der *Managing Directors* des Anlageverwalters. Wyckoff ist Mitglied des Anlageausschusses und des Geschäftsleitungsausschusses des Anlageverwalters sowie *Treasurer* von Tweedy, Browne Fund Inc., einer in den USA ansässigen *Mutual Fund*-Gesellschaft. Vor seinem Wechsel zum Anlageverwalter war er bei Bessemer Trust, C.J. Lawrence, J&W Seligman und Stillrock Management tätig. Er hält einen *B.A.* von der Washington & Lee University und einen *J.D.* von der University of Florida School of Law.

ANLAGEAUSSCHUSS DES ANLAGEVERWALTERS

Es folgen Kurzbiografien der Mitarbeiter, die zusammen mit den vorstehend erwähnten vier *Managing Directors* den Anlageausschuss des Anlageverwalters bilden:

David W. Browne CFA (*Chartered Financial Analyst*), Sohn von William Browne, ist mit dem Anlageverwalter seit 2005 verbunden. Er ist Research Analyst und seit dem 1. August 2013 Mitglied des Anlageausschusses des Anlageverwalters. Vor seiner Vollzeit-Tätigkeit bei Tweedy, Browne arbeitete er im Sommer 2003 in der Londoner Research-Abteilung des Anlageverwalters. Browne schloss sein Studium an der Colgate University mit einem *B.A.* ab.

Roger R. de Bree ist seit 2000 mit dem Anlageverwalter verbunden. Er ist Research Analyst und seit dem 1. August 2013 Mitglied des Anlageausschusses des Anlageverwalters. Vor seinem Wechsel zum Anlageverwalter arbeitete er bei der ABN AMRO Bank und bei MeesPierson Inc. und war von 1986 bis 1988 Offizier der niederländischen Marine. De Bree schloss sein Studium an der niederländischen

Wirtschaftsuniversität Nijenrode in Breukelen mit einem B.B.A. ab und besitzt einen M.B.A. vom *Instituto de Estudios Superiores de la Empresa (IESE)* der Universität von Navarra in Barcelona.

John Jay Hill CFA (*Chartered Financial Analyst*) ist seit 2003 mit dem Anlageverwalter verbunden. Er ist Research Analyst und seit dem 1. August 2013 Mitglied des Anlageausschusses des Anlageverwalters. Bevor er bei Tweedy, Browne eintrat, war er für Bank of America Securities LLC, Credit Lyonnais Securities (USA) Inc. und Providence Capital, Inc., tätig. Hill schloss sein Studium mit einem *B.B.A.* von der Texas Tech University ab.

Frank H. Hawrylak, CFA (*Chartered Financial Analyst*), trat 1986 beim Anlageverwalter ein. Hawrylak ist Research Analyst und seit dem 1. Dezember 2014 Mitglied des Anlageausschusses des Anlageverwalters. Vor seinem Wechsel zum Anlageverwalter war er in der Anlageabteilung von Royal Insurance tätig. Hawrylak verfügt über einen B.S. der University of Arizona und einen M.B.A. der University of Edinburgh, Schottland.

ANLAGEVERWALTUNGSVERTRAG

Der Verwaltungsrat verfügt über weitreichende Befugnisse, um unter allen Umständen im Namen des Fonds zu handeln, vorbehaltlich der Befugnisse, die das Gesetz ausdrücklich der Hauptversammlung zuweist. Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds sowie jedes Teilfonds und für die Festlegung der Anlageziele und -richtlinien, die jeder Teilfonds zu verfolgen bzw. befolgen hat.

Zwecks Umsetzung dieser Anlageziele und -richtlinien hat der Fonds, vorbehaltlich der Gesamtaufsicht und -verantwortung des Verwaltungsrats, einen Anlageverwaltungsvertrag mit dem Anlageverwalter abgeschlossen, unter dessen Bedingungen der Anlageverwalter, vorbehaltlich der Gesamtaufsicht und -verantwortung des Verwaltungsrats, die Anlage und Wiederanlage der das jeweilige Teilfondsvermögen bildenden Wertpapiere, Zahlungsmittel und sonstigen Werte tätigt. Der Anlageverwalter trägt alle Kosten von für den Fonds und die Teilfonds erbrachten Dienstleistungen, darunter die Kosten für Beratungsleistungen und den Betriebsaufwand. Brokerhonorare, Depotbankgebühren, Steuern, Prüf- und Rechtsgebühren sowie die sonstigen Betriebskosten des Fonds und der Teilfonds werden vom Fonds bzw. dem jeweiligen Teilfonds bezahlt.

Jeder Teilfonds zahlt dem Anlageverwalter jeweils nachträglich zum Quartalsende eine jährliche Anlageverwaltungsgebühr von 1,25 % des durchschnittlich aggregierten Nettoinventarwerts der Anlegeranteile des jeweiligen Teilfonds, die jeweils am Geschäftsschluss des massgeblichen Bewertungsstichtags (siehe «NETTOINVENTARWERT») errechnet wird. Die Anlageverwaltungsgebühr wird von den Inhabern der Anlegeranteile des jeweiligen Teilfonds getragen, und aufgelaufene Gebühren werden bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anlegeranteile abgerechnet. Auf die Anlageverwalteranteile der einzelnen Teilfonds wird keine Anlageverwaltungsgebühr erhoben, bzw. diese Anteile sind von dieser Gebühr befreit.

Der Anlageverwaltungsvertrag läuft seit dem 24. September 2013 mit einer Laufzeit von 30 Jahren, kann jedoch vom Anlageverwalter bzw. dem Verwaltungsrat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Zudem erklärt der Anlageverwalter sein Einverständnis damit, dass der Anlageverwaltungsvertrag auf Verlangen des Verwaltungsrats fristlos gekündigt wird, wenn diese fristlose Kündigung nach Ansicht des Verwaltungsrats den Interessen der Anteilhaber des Fonds dienlich ist.

Wird der Anlageverwaltungsvertrag aus irgendeinem Grund gekündigt, so ändert der Fonds gemäss den Bestimmungen der Satzung auf Verlangen des Anlageverwalters unverzüglich seinen Namen, wobei der neue Name insbesondere weder den Bestandteil «Tweedy, Browne» noch die Initialen «T. B.» enthalten darf.

ANGEBOT

Im Bereich der Anlegeranteile verfügt der Fonds über vier Klassen: eine Klasse pro Teilfonds. Die vier Klassen von Anlegeranteilen sind:

- Anlegeranteile der Klasse A – für den Tweedy, Browne Value Fund (USD)
- Anlegeranteile der Klasse B – für den Tweedy, Browne International Value Fund (Euro)
- Anlegeranteile der Klasse C – für den Tweedy, Browne International Value Fund (CHF)
- Anlegeranteile der Klasse D – für den Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund

Der Nettoerlös der Ausgabe einer Klasse fliesst in das Nettovermögen, das den jeweiligen Teilfonds ausmacht. Die Anlegeranteile werden nur als Namensanteile ausgegeben. Inhaberzertifikate gibt es nicht.

Die Anlegeranteile stehen für die Ausgabe durch den Fonds zweimal pro Monat, d. h. an jedem Bewertungsstichtag, zur Verfügung, ausser wie im Kapitel «*ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS*» (siehe Seite 26) festgelegt.

Zeichnungspreis

Anlegeranteile jeder Klasse werden zu einem ihrem zum Geschäftsschluss am jeweiligen Bewertungsstichtag errechneten Nettoinventarwert entsprechenden Zeichnungspreis ausgegeben. Der Zeichnungspreis der Anlegeranteile steht zur Einsicht am Sitz des Fonds und bei jeder Zahlstelle zur Verfügung. Zeichnungen werden zu einem dem Anteilsinhaber vor dem Bewertungsstichtag unbekanntem Nettoinventarwert abgewickelt.

Der Mindesterst- und Folgekauf von Anlegeranteilen beläuft sich jeweils auf folgende Werte:

Anlegeranteile der Klasse A (im Tweedy, Browne Value Fund (USD)):	
Mindesterstzeichnung	25 000 USD
Mindestfolgezeichnung	5 000 USD
Anlegeranteile der Klasse B (im Tweedy, Browne International Value Fund (Euro)):	
Mindesterstzeichnung	25 000 EUR
Mindestfolgezeichnung	5 000 EUR
Anlegeranteile der Klasse C (im Tweedy, Browne International Value Fund (CHF)):	
Mindesterstzeichnung	25 000 CHF
Mindestfolgezeichnung	5 000 CHF
Anlegeranteile der Klasse D (im Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund):	
Mindesterstzeichnung	25 000 EUR
Mindestfolgezeichnung	5 000 EUR

Vertriebsvereinbarungen

AMG Distributors, Inc., ein mit dem Anlageverwalter verbundenes Unternehmen, ist gemäss der globalen Vertriebsvereinbarung als Vertriebsstelle des Fonds («Vertriebsstelle») tätig. Gemäss dieser

Vereinbarung unternimmt die Vertriebsstelle über ihre eingetragenen Vertreter, die gleichzeitig Mitarbeiter des Anlageverwalters sind, Marketing und Verkaufsförderung im Zusammenhang mit dem Verkauf der Anlegeranteile, wie jeweils zwischen dem Fonds und der Vertriebsstelle vereinbart. Dazu gehört unter anderem die Erstellung von Marketing-Materialien, die Kommunikation mit Anlegern und Anlageinteressenten im Fonds, die Unterstützung von Personen in europäischen und anderen Ländern, die vom Fonds zu Vertriebsstellen bestellt werden, der Entwurf von Marketing-Strategien und die Platzierung von vom Fonds genehmigten Werbe- und sonstigen verkaufsfördernden Massnahmen. Jegliche Vergütung für die von ihr gemäss der globalen Vertriebsvereinbarung erbrachten Dienstleistungen wird der Vertriebsstelle vom Anlageverwalter bezahlt.

Der Fonds kann eine oder mehrere Personen, wie etwa Investmentfonds-Plattformen und andere Intermediäre, zur Vermarktung von Anlegeranteilen zur Zeichnung oder als Stellen, von denen Anlegeranteile angeboten werden, bestellen. Im Zusammenhang mit dieser Bestellung schliesst die Vertriebsstelle in Abstimmung mit dem Anlageverwalter und auf dessen Aufforderung hin im Auftrag des Fonds jeweils eine Vereinbarung mit den betreffenden Personen ab. Ein Teilfonds kann jährlich bis zu 0,1 % des durchschnittlichen Gesamt-Nettoinventarwerts seiner Anlegeranteile für die Dienstleistungsgebühren zahlen, die von diesen Personen berechnet werden. Darüber hinaus gehende Gebühren zahlt der Anlageverwalter. Der Fonds kann auch Vereinbarungen mit Investmentfonds-Plattformen oder anderen Intermediären beitreten zur möglichen Schadloshaltung dieser Personen in Bezug auf bestimmte Haftungsansprüche, unter anderem aus wesentlichen Auslassungen und Falschaussagen im vorliegenden Prospekt und anderen genehmigten Marketing-Materialien des Fonds.

Anträge auf Anlegeranteile

Anleger können Anlegeranteile zeichnen, indem sie den Zeichnungsvertrag des Fonds per Post oder Fax an die State Street Bank Luxembourg S.A., 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Faxnummer (+352) 245 294 67 («Luxemburger Hauptverwaltungsstelle»), senden. Antragsformulare können beim Fonds oder seinen bestellten Beauftragten bezogen werden. Anlegern, deren Anträge angenommen werden, werden Anlegeranteile zugeteilt, und zwar auf Basis des Nettoinventarwerts pro Anlegeranteil der jeweiligen Klasse, der an dem Bewertungsstichtag ermittelt wird, der dem Tag des rechtzeitigen Eingangs des Zeichnungsvertrags unmittelbar folgt. Der Eingang von Zeichnungsverträgen gilt als rechtzeitig, wenn sie spätestens zwei Tage vor dem massgeblichen Bewertungsstichtag um 12.00 Uhr MEZ eingegangen sind.

Ein Anleger kann entweder in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds eine Summe angeben, zu der er ganze Anlegeranteile kaufen möchte, oder den Kauf einer bestimmten Anzahl ganzer Anlegeranteile anbieten. In beiden Fällen werden Anlegeranteile zum massgeblichen Nettoinventarwert pro Anlegeranteil ausgegeben. **ES ERFOLGT KEINE AUSGABE VON BRUCHTEILEN VON ANLEGERANTEILEN.**

In Kanada ansässige Personen können für steuerliche Zwecke ihren kanadischen Wohnsitz erklären und den Fonds anweisen, ihnen nicht mehr als 9,9 % der ausstehenden Anlegeranteile eines Teilfonds auszugeben sowie alle überschüssigen Gelder an sie zurückzuzahlen. In Kanada ansässige Personen, die diese Erklärung abgeben, müssen dem Fonds auch jegliches sonstige wirtschaftliche bzw. mittelbare Eigentum an Anlegeranteilen angeben, das sie zurzeit halten oder nachfolgend erwerben.

Datenschutz

Gemäss dem Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz von Personen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in seiner jeweils gültigen Fassung («Datenschutzgesetz») erhebt, speichert und verarbeitet der Fonds in seiner Eigenschaft als der für die Verarbeitung der Daten Verantwortliche elektronisch und auf andere Weise die Daten, welche die Anteilsinhaber ihm zum Zeitpunkt der Zeichnung zur Verfügung stellen, damit er die von den Anteilsinhabern geforderten Dienstleistungen erbringen und seine rechtlichen Verpflichtungen einhalten kann. Zu den verarbeiteten Daten zählen insbesondere Name, Anschrift und Anlagebetrag jedes Anteilsinhabers («personenbezogene Daten»).

Es liegt im Ermessen des Anteilsinhabers, ob er sich weigert, dem Fonds personenbezogene Daten mitzuteilen. Andererseits steht es dem Fonds in einer solchen Situation völlig frei, den Antrag des betreffenden Anteilsinhabers auf Zeichnung von Anlegeranteilen zurückzuweisen.

Insbesondere werden die von Anteilsinhabern beigebrachten personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken verarbeitet: (i) zur Pflege des Registers der Anteilsinhaber, (ii) zur Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen, Umtauschen und Übertragungen von Anlegeranteilen sowie Zahlungen von Ausschüttungen an Anteilsinhaber, (iii) zur Durchführung von Kontrollen bezüglich Late-Trading [Handel nach Börsenschluss] und Market-Timing [Arbitrage-Technik unter Ausnutzung von Zeitzonendifferenzen], (iv) zur Einhaltung von einschlägigen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und (v) für Marketingzwecke (vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Anteilsinhabers). Anteilsinhaber haben das Recht, die Nutzung ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke abzulehnen. Entsprechende Einsprachen werden schriftlich an den Fonds gesandt.

Der Fonds kann die Verarbeitung der personenbezogenen Daten mindestens einer juristischen Person (dem «Verarbeiter»), die ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union (d. h. der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle, der Depotbank oder einer Vertriebsstelle) oder **ausserhalb der Europäischen Union** hat, übertragen.

Nähere Angaben über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie die Übertragung und die weitere Übertragung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten an Verarbeiter, die ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union bzw. ausserhalb der Europäischen Union haben, darunter in Ländern die je nach Sachlage keinen gleichwertigen Datenschutz bieten, enthält der Zeichnungsvertrag, den die Anleger verpflichtet sind, genauestens zu lesen.

Jeder Anteilsinhaber hat das Recht, auf seine personenbezogenen Daten zuzugreifen, und kann in den Fällen Richtigstellung verlangen, in denen seine personenbezogenen Daten sachlich unrichtig oder unvollständig sind. Jedes Zugriffsersuchen wird vom betroffenen Anteilsinhaber an den Fonds gerichtet.

Personenbezogene Daten werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Fristen, nicht länger gespeichert, als der Zweck der Verarbeitung es erfordert.

Verhinderung von Geldwäsche

Im Sinne der Bekämpfung der Geldwäsche halten der Fonds, die Vertriebsstelle und die Luxemburger Hauptverwaltungsstelle jederzeit ihre ihnen durch einschlägige, für sie als juristische Personen jeweils geltende Gesetze und Vorschriften über die Verhinderung der Geldwäsche auferlegten Verpflichtungen ein, insbesondere das Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner gültigen Fassung sowie die grossherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, die CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und das CSSF-Rundschreiben 13/556 über Geldwäsche in ihrer jeweils letzten Fassung. Der Fonds und die Luxemburger Hauptverwaltungsstelle haben Verfahren eingeführt, die so weit wie möglich gewährleisten sollen, dass sie und ihre Beauftragten die obige Zusicherung erfüllen. Anleger sollten sich die im Zeichnungsvertrag aufgeführte Dokumentation ansehen, die im Zusammenhang mit den Richtlinien des Fonds und der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle zur Bekämpfung der Geldwäsche von den Anlegern vorgelegt werden muss.

Der Fonds ist rechtlich für die Identifizierung des Ursprungs der überwiesenen Gelder verantwortlich. Zeichnungen können bis zur korrekten Identifizierung des Zahlungsursprungs zeitweilig ausgesetzt werden.

Es wird allgemein akzeptiert, dass in (i) einem Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums bzw. (ii) der Europäischen Union ansässige Anlagefachkräfte und Finanzinstitute Pflichtlegitimationsprüfungen unterliegen, die den in Luxemburg gesetzlich vorgeschriebenen entsprechen. Dementsprechend kann der Fonds auf die betreffenden Anlagefachkräfte bzw. Finanzinstitute vertrauen, die entsprechende Legitimationsprüfungen durchführen.

In Bezug auf einen Antrag auf Zeichnung, Übertragung oder Rücknahme von Anlegeranteilen kann der Fonds bzw. die Luxemburger Hauptverwaltungsstelle jederzeit die Dokumentation anfordern, die er bzw. sie für richtig hält. Die Nichterteilung entsprechender Auskünfte kann dazu führen, dass der Antrag auf Zeichnung, Übertragung oder Rücknahme nicht verarbeitet wird.

Bezahlung der Anlegeranteile

Die Bezahlung für die Anlegeranteile erfolgt wie nachstehend beschrieben:

Beim Erwerb von Anlegeranteilen der Klasse A (im Tweedy, Browne Value Fund (USD)) wird das Geld telegrafisch überwiesen an «Bank of America N.A., New York, ABA Number 026 009 593, Swift Code: BOFAUS3N, Account Name: SSB Lux re: Tweedy, Browne Dollars, Account No. 6550-4-67829, Ref: Tweedy, Browne USD Purchase» unter Angabe von Zeichnername und Kontonummer des Zeichners.

Beim Erwerb von Anlegeranteilen der Klasse B (im Tweedy, Browne International Value Fund (Euro)) wird das Geld in Euro telegrafisch überwiesen an «Bank of America N.A., Frankfurt/Main, Swift-Code: BOFADEFX, BLZ-Code 500 109 00, IBAN: DE12 5001 0900 0017 8201 91, Kontobezeichnung: SSB Lux betr.: Tweedy, Browne Euro, Kontonr. 601917820191, Betr.: Tweedy, Browne International Euro-Kauf» unter Angabe von Zeichnername und Kontonummer des Zeichners.

Beim Erwerb von Anlegeranteilen der Klasse C (im Tweedy, Browne International Value Fund (CHF)) wird das Geld in Schweizer Franken telegrafisch überwiesen an «Bank of America, London, Swift Code: BOFAGB22, Account Name: SSB Lux re: Tweedy Browne CHF, Account No. 6008-63862033, Ref: Tweedy, Browne International Swiss Franc Value Purchase» unter Angabe von Zeichnername und Kontonummer des Zeichners.

Beim Erwerb von Anlegeranteilen der Klasse D (im Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund) wird das Geld in Euro telegrafisch überwiesen an «Bank of America N.A., Frankfurt/Main, Swift-Code: BOFADEFX, IBAN: DE12 5001 0900 0017 8201 91, Kontobezeichnung: SSB Lux betr.:

Tweedy, Browne Euro, Kontonr. 601917820191, betr. Tweedy, Browne Global High Dividend-Kauf» unter Angabe von Zeichnername und Kontonummer des Zeichners.

Die Zahlung erfolgt zugunsten des Fonds in der Basiswährung der im jeweiligen Teilfonds erhältlichen Klasse in Form einer elektronischen Banküberweisung abzgl. aller Bankgebühren (siehe *Zeichnungsvertrag*). Der Anteilsinhaber bzw. seine Beauftragten entrichten den Zeichnungspreis spätestens fünf Geschäftstage nach dem massgeblichen Bewertungsstichtag. Alle Zahlungen müssen ganze Anteile betreffen. **ES WERDEN KEINE BRUCHTEILE VON ANLEGERANTEILEN AUSGEGEBEN.**

Zeichnungsberechtigte Anleger

Obwohl die Anlegeranteile frei übertragbar sind, behält sich der Fonds das Recht vor, «US-Personen» und «unzulässige Personen» im Sinne der Satzung am Erwerb von Beteiligungen am Fonds zu hindern bzw. deren Beteiligung zu beschränken. Laut der Satzung ist es insbesondere in Kanada ansässigen natürlichen und juristischen Personen, die eine besondere Erklärung ihres Wohnsitzes bzw. Sitzes in Kanada abgegeben haben, untersagt, mehr als 9,9 % der ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anlegeranteile als wirtschaftliches Eigentum zu halten (siehe «ALLGEMEINE ANGABEN – *Zwangswise Rücknahme*»).

Zusatzinformationen

Der Fonds behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge zurückzuweisen, wenn der Verwaltungsrat die betreffenden Anleger im Hinblick auf den Charakter des Fonds als nicht geeignet ansieht oder wenn er zum betreffenden Zeitpunkt den Fonds nicht vergrössern möchte. Falls der Fonds sich entschliesst, einen Zeichnungsantrag abzulehnen, benachrichtigt er den Antragsteller umgehend und erstattet alle überwiesenen Gelder unverzüglich zurück.

Der Fonds veröffentlicht den zweimal pro Monat aktualisierten Nettoinventarwert jeder Klasse von Anlegeranteilen auf der Website des Fonds www.tweedysicav.com; er kann den Nettoinventarwert jeder Klasse von Anlegeranteilen auch auf anderen Websites elektronisch veröffentlichen.

Anteilszertifikate

Es sei denn, ein Inhaber von Anlegeranteilen verlangt ein Anteilszertifikat, erhält er nur eine schriftliche Bestätigung seines Anteilsbestands. Der Verwaltungsrat empfiehlt Anlegern, ihre nicht zertifizierten Anlegeranteile als Inhaberpapiere zu halten. Inhaberpapiere haben den Vorteil, dass die Anweisung, Umtausch bzw. Rücknahme zu verarbeiten, ohne die Vorschrift der Rückgabe eines Zertifikats ausgeführt werden kann. Anteilszertifikate und schriftliche Bestätigungen des Anteilbestands werden (je nach Sachlage) den Anteilsinhabern innerhalb von fünf Werktagen nach dem massgeblichen Bewertungsstichtag zugesandt. Verlorene, gestohlene und vernichtete Anteilszertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des einschlägigen Rechts und der vom Fonds erlassenen Bedingungen ersetzt.

BÖRSENNOTIERUNG

Keine der Klassen von Anlegeranteilen ist zurzeit an der Luxemburger Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse notiert. Der Verwaltungsrat kann sich in Zukunft um eine Notierung der Klassen von Anlegeranteilen des Teilfonds an der Luxemburger Wertpapierbörse bemühen.

AUSSCHÜTTUNGEN

Alle Anlegeranteile werden als thesaurierende Anteile ausgegeben, deren gesamte Erträge aktiviert werden. Dementsprechend wird voraussichtlich weder der Nettogewinn noch etwaige Kapitalgewinne eines Teilfonds an Anteilsinhaber ausgeschüttet.

RÜCKNAHME VON ANLEGERANTEILEN

Der Fonds nimmt an jedem Bewertungsstichtag zur Rücknahme angebotene Anlegeranteile zurück (siehe «NETTOINVENTARWERT»). Den Anteilsinhabern, die ihre Anlegeranteile entsprechend zurücknehmen lassen, wird der am massgeblichen Bewertungsstichtag gültige Nettoinventarwert ausbezahlt. Der Rücknahmepreis kann, je nach Nettoinventarwert pro Anlegeranteil der jeweiligen Klasse zum Zeitpunkt der Rücknahme, höher oder niedriger als der vom Anteilsinhaber gezahlte Kaufpreis sein. (Siehe Seite 26 zu Ereignissen, die zu einer zeitweiligen Aussetzung der Rücknahmerechte führen können.) Rücknahmen werden zu einem dem Anteilsinhaber vor dem Bewertungsstichtag unbekanntem Nettoinventarwert abgewickelt.

Anteilsinhaber, die eine Rücknahme ihres gesamten oder eines Teilbestands an Anlegeranteilen wünschen, beantragen diese schriftlich (auch per Fax) bei der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle. Der Rücknahmeantrag muss (ggf.) folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des die Rücknahme beantragenden Anteilsinhabers, zurückzunehmende Anzahl und Klasse der Anlegeranteile (bzw. der zurückzunehmende USD-, CHF- oder EUR-Betrag, in welchem Fall die Anzahl von ganzen Anlegeranteilen zurückgenommen wird, deren Wert der genannten Summe am nächsten kommt), Anweisungen für die telegrafische Überweisung des Erlöses, Beantwortung der Frage, ob ein Zertifikat für die zurückzunehmenden Anlegeranteile vorhanden ist, und der Name, auf den die Anlegeranteile eingetragen sind, sowie Einzelheiten über den Zahlungsempfänger und die Währung, in der die Zahlung erfolgen soll. Wurden Anteilszertifikate ausgegeben, so sind sie unter ordnungsgemässer Ausfüllung des rückseitigen Übertragungsformulars zusammen mit allen notwendigen Dokumenten zum Vollzug der Rücknahme dem Rücknahmeantrag beizulegen. Die Anteilsinhaber müssen alle Sorgfalt walten lassen und sind verantwortlich dafür, dass alle Anteilszertifikate für zurückzunehmende Anlegeranteile in ordentlicher Form bei der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle eingehen.

Jeglicher Antrag eines Anteilsinhabers auf Rücknahme eines Teilbestands seiner Anlegeranteile einer Klasse, der bei Annahme darauf hinausläuft, dass der Bestand unter den vom Verwaltungsrat für die Klasse jeweils vorgeschriebenen Mindestbestand sinkt, kann als Antrag des Anteilsinhabers auf Rücknahme des gesamten Bestands der betreffenden Klasse behandelt werden. Zurzeit beläuft sich der Wert des Mindestbestands für den Tweedy, Brown Value Fund (USD) auf 10 000 USD, für den Tweedy, Brown International Value Fund (Euro) auf 10 000 EUR, für den Tweedy, Brown International Value Fund (CHF) auf 10 000 CHF und für den Tweedy, Brown Global High Dividend Value Fund auf 10 000 EUR.

Die Rücknahme von Anlegeranteilen der Anteilsinhaber, deren Anträge auf Rücknahme vorschriftengerecht erfolgen, erfolgt am nächstfolgenden Bewertungsstichtag nach dem Eingang des Rücknahmeantrags, der Anteilszertifikate und sonstiger notwendiger Belege, vorausgesetzt, dass diese Dokumente bei der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle **mindestens zehn Kalendertage** vor dem massgeblichen Bewertungsstichtag eingehen. Wenn die oben erwähnten Dokumente später eingehen, gilt der an dem dem Tag des Eingangs folgenden Bewertungsstichtag ermittelte Nettoinventarwert pro Anlegeranteil. Allerdings kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen Rücknahmen zum Nettoinventarwert am unmittelbar dem Tag des Eingangs der oben erwähnten Dokumente folgenden

Bewertungstichtag zulassen, selbst wenn diese weniger als zehn Kalendertage vor dem betreffenden Bewertungstichtag eingehen, vorausgesetzt, die Gleichbehandlung aller Anteilsinhaber, die zu diesem Zeitpunkt die Rücknahme ihrer Anlegeranteile beantragt haben, ist gewährleistet, und des Weiteren vorausgesetzt, die betreffenden Dokumente gehen auf keinen Fall später als um 12.00 Uhr am betreffenden Bewertungstichtag ein. Wenn Anträge auf Rücknahme von Anlageverwalteranteilen eines Teilfonds an einem Tag angenommen werden, der die Frist von zehn Kalendertagen vor dem massgeblichen Bewertungstichtag unterschreitet, dann lässt der Verwaltungsrat an diesem Tag gleichermassen Anträge auf Rücknahme von Anlegeranteilen zu.

Der Rücknahmeerlös wird spätestens zehn Werktage nach dem Bewertungstichtag ausgezahlt, an dem die Anlegeranteile zurückgenommen werden. Die Zahlung erfolgt per telegrafischer Überweisung gemäss den Anweisungen des Anteilsinhabers. Die Zahlung erfolgt per telegrafischer Überweisung oder Bankanweisung im Namen, auf Kosten und auf Risiko des Anteilsinhabers an ein vom Anteilsinhaber angegebenes Konto. Auszahlungen erfolgen nur an eingetragene Anteilsinhaber. Der Erlös der Rücknahme von Anlegeranteilen der Klasse A wird in USD ausgezahlt, der Erlös der Rücknahme von Anlegeranteilen der Klasse B wird in EUR ausgezahlt, der Erlös der Rücknahme von Anlegeranteilen der Klasse C wird in CHF ausgezahlt, und der Erlös der Rücknahme von Anlegeranteilen der Klasse D wird in EUR ausgezahlt. Rücknahmeerlöse können auf Anfrage und Kosten des ausgezahlten Anteilsinhabers in andere frei konvertierbare Währungen umgetauscht werden.

Wenn an einem Bewertungstichtag Rücknahme- und Umtauschanträge (siehe unten) für eine Klasse von Anlegeranteilen eingereicht werden, die sich auf mehr als 10 % der in Umlauf befindlichen Anlegeranteile dieser Klasse beziehen, dann kann der Verwaltungsrat entscheiden, dass die Rücknahme dieser Anträge zum Teil oder ganz über eine Frist aufgeschoben wird, die der Verwaltungsrat im besten Interesse des betreffenden Teilfonds für angemessen erachtet, jedoch normalerweise über nicht mehr als zwei Bewertungstichtage. Jeglicher entsprechende Teilaufschub erfolgt anteilmässig unter den eine Rücknahme bzw. einen Umtausch beantragenden Anteilsinhabern. Am nächsten Bewertungstichtag nach der Aufschiebungsfrist werden die aufgeschobenen Rücknahme- und Umtauschanträge vor den später eingegangenen Anträgen erfüllt.

Sinkt der Wert des Nettovermögens eines Teilfonds am Bewertungstichtag unter das Minimum (5 000 000 USD beim Tweedy, Browne Value Fund (USD), 5 000 000 EUR beim Tweedy, Browne International Value Fund (Euro); 5 000 000 CHF beim Tweedy, Browne International Value Fund (CHF) und 5 000 000 EUR beim Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund) oder ergeben sich erhebliche Änderungen der wirtschaftlichen oder politischen Lage oder will er eine wirtschaftliche Rationalisierung vornehmen, so kann der Verwaltungsrat sich nach eigenem Ermessen entscheiden, ausschliesslich alle in Umlauf befindlichen Anlegeranteile der jeweiligen Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds zum berechneten Nettoinventarwert pro Anlegeranteil dieser Klasse am Bewertungstichtag zurückzunehmen, an dem diese Entscheidung rechtskräftig wird (wobei er die tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen und die Realisierungskosten berücksichtigt). Der Fonds verschickt spätestens dreissig Tage vorher eine Rücknahmemitteilung an alle Anteilsinhaber der entsprechend zurückzunehmenden Anlegeranteile.

Die Rücknahmeerlöse für Anlegeranteile, die zum Zeitpunkt der zwangsweisen Rücknahme nicht zurückgegeben wurden, können von der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle als Depotbank über eine Frist von höchstens sechs Monaten nach dem Tag der zwangsweisen Rücknahme aufbewahrt werden; danach werden diese Rücknahmeerlöse über die gesetzlich vorgeschriebene Frist in sicherer Verwahrung in der *Caisse de Consignation* aufbewahrt.

Die Rücknahmen von Anlegeranteilen jeglicher Klassen werden ausgesetzt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts von Anlegeranteilen dieser Klasse unter den nachstehend angegebenen Umständen ausgesetzt worden ist.

UMTAUSCH VON ANLEGERANTEILEN

Anteilsinhaber können, vorbehaltlich der nachstehend angegebenen Bedingungen, Anlegeranteile jeglicher Klassen (A, B, C und D) an jedem Bewertungstichtag in jeweils andere Klassen von Anlegeranteilen umtauschen. Der Preis, zu dem dieser Umtausch stattfindet, richtet sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte der massgeblichen Klassen, die am Bewertungstichtag nach Eingang der nachstehend angegebenen Dokumente berechnet werden. Ist jedoch, beim Umtausch zweier Klassen, die Basiswährung der beiden Klassen unterschiedlich, so basiert der Umtauschpreis auf dem Wechselkurs der beiden Basiswährungen am jeweiligen Bewertungstichtag sowie auf dem Verhältnis der Nettoinventarwerte beider Klassen am Bewertungstichtag. Beim Umtausch von Anlegeranteilen fallen keine zusätzlichen Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmeabschläge an. Umtausche werden zu einem dem Anteilsinhaber vor dem Bewertungstichtag unbekanntem Nettoinventarwert abgewickelt.

Ein Umtausch der Anlegeranteile einer Klasse in die Anteile einer anderen Klasse wird genauso behandelt wie die Rücknahme und der gleichzeitige Kauf von Anlegeranteilen. Ein umtauschender Anteilsinhaber realisiert daher im Zusammenhang mit dem Umtausch gemäss dem Recht des Landes, dessen Staatsbürger, Einwohner oder Steuerbürger er ist, möglicherweise einen steuerpflichtigen Gewinn bzw. Verlust.

Alle Bedingungen und Mitteilungen bezüglich der Rücknahme von Anlegeranteilen gelten gleichermaßen für den Umtausch von Anlegeranteilen. Umtausche von Anlegeranteilen werden erst vollzogen, wenn ein ordentlich ausgefüllter Antrag auf Umtausch und ggf. die für die Übertragung ordentlich ausgefüllten massgeblichen Anteilszertifikate bei der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle eingehen. Beim Umtausch werden keine Bruchteilsanteile ausgegeben, und insoweit, als ein Umtausch ansonsten in einem Bruchteilsanteil resultieren würde, erhält der Anteilsinhaber eine Barzahlung, die dem Nettoinventarwert seiner Bruchteilsanteile entspricht.

Fällt aufgrund eines Umtauschantrags der Wert der Anlage eines Anteilsinhabers in einer Klasse unter die Schwelle des für diese Klasse vorgesehenen Mindestbestands dieser Klasse, wie vorstehend erwähnt, so kann der Fonds diesen Antrag als Antrag auf den Umtausch sämtlicher Bestände des Fonds in der betreffenden Klasse betrachten.

Die Umtausche von Anlegeranteilen werden ausgesetzt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts von Anlegeranteilen gemäss § 12 der Satzung unter den nachstehend angegebenen Umständen ausgesetzt wird.

LATE-TRADING UND MARKET-TIMING

Gemäss CSSF-Rundschreiben 04/146 über den «Schutz von Organismen für gemeinsame Anlagen und ihrer Anleger gegen die Praktiken des Late-Trading und des Market-Timing» gewährleisten der Fonds und die Luxemburger Hauptverwaltungsstelle (in ihrer Eigenschaft als Register- und Übertragungsstelle), dass die Praxis des Late-Trading [des Handels nach Börsenschluss] und des Market-Timing [der Arbitrage-Technik unter Ausnutzung von Zeitzonendifferenzen] in Bezug auf den Vertrieb von Anlegeranteilen ausgeschlossen wird. Die im vorliegenden Prospekt erwähnten Annahmeschlusszeiten werden beachtet. Da Anträge auf Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche

vor dem massgeblichen Bewertungsstichtag eingehen müssen, an dem sie erfüllt werden, kennen Anleger zum Zeitpunkt ihres Antrags den Nettoinventarwert pro Anlegeranteil nicht, zu dem ihr Antrag verarbeitet wird.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche von Anlegeranteilen sollten ausschliesslich Anlagezwecken dienen. Der Fonds gestattet keine Praktik, die auf Market-Timing oder sonstigen übermässigen Handel abzielt. Übermässiger, kurzfristiger Handel kann die Portfolioverwaltungsstrategien beeinträchtigen und die Wertentwicklung des Fonds schädigen. Um den Schaden für Fonds und Anteilsinhaber möglichst gering zu halten, besitzt der Verwaltungsrat bzw. in seinem Namen die Luxemburger Hauptverwaltungsstelle das Recht, Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen und eine Gebühr von bis zu 2 % des Werts des Auftrags zugunsten des Fonds von einem Anleger zu erheben, der nach Ansicht des Verwaltungsrats übermässig handelt bzw. in der Vergangenheit durch übermässigen Handel aufgefallen ist oder dessen Handel nach Ansicht des Verwaltungsrats den Handel des Fonds oder eines der Teilfonds stört. Für dieses Urteil kann der Verwaltungsrat Handelsabschlüsse heranziehen, die von einem Inhaber bzw. Beherrscher verschiedener Depots getätigt worden sind. Der Verwaltungsrat besitzt zudem die Befugnis, sämtliche Anlegeranteile zurückzunehmen, die von einem Anteilsinhaber gehalten werden, der übermässig handelt bzw. übermässig gehandelt hat. Weder der Verwaltungsrat noch der Fonds haftet für sich aus abgelehnten Aufträgen oder zwangsweisen Rücknahmen ergebende Verluste.

NETTOINVENTARWERT

Der Nettoinventarwert pro Anlegeranteil jeder Klasse wird mit Stand vom Geschäftsschluss eines Bewertungsstichtags auf Basis des Marktwerts sämtlicher Portfoliowertpapiere und jeglicher sonstigen Anlagewerte des betreffenden Teilfonds unter Abzug von dessen Verbindlichkeiten berechnet. Soweit machbar, werden Kosten, Gebühren und sonstige Verbindlichkeiten an jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt.

An jedem Teilfonds sind zwei Klassen beteiligt: die Klasse der Anlegeranteile des Teilfonds (d. h. Klasse A des Tweedy, Browne Value Fund (USD), Klasse B des Tweedy, Browne International Value Fund (Euro), Klasse C des Tweedy, Browne International Value Fund (CHF) und Klasse D des Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund) sowie die Klasse der Anlageverwalteranteile des jeweiligen Teilfonds. Die Anlageverwalteranteile werden nur an Eigentümer und vormalige Eigentümer des Anlageverwalters verkauft. Die Anlageverwalteranteile unterliegen keiner Anlageverwaltungsgebühr oder gegebenenfalls anfallenden Dienstleistungsgebühren, tragen jedoch die übrigen Kosten des Fonds anteilig zu ihrem Nettoinventarwert.

Der Nettoerlös aus den Zeichnungen von Anlegeranteilen einer Klasse wird in den jeweiligen Teilfonds investiert und erhöht den Anteil der Anlegeranteile am Nettoinventarwert des Teilfonds. Rücknahmen von Anlegeranteilen senken den Anteil der Anlegeranteile am Nettoinventarwert des Teilfonds. Zu Beginn jeder Bewertungsfrist (dem Zeitpunkt der Börsenöffnung nach dem Bewertungsstichtag) wird der prozentuale Anteil der Anlegeranteile am Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds auf der Grundlage des relativen Gesamtnettoinventarwertes der Anlegeranteile und der Anlageverwalteranteile zu Beginn der Bewertungsfrist ermittelt, nachdem alle Zeichnungen und Rücknahmen des vorhergehenden Bewertungsstichtags berücksichtigt worden sind. Am nächstfolgenden Bewertungsstichtag wird der den Anlegeranteilen zuzuschreibende Anteil am an diesem Tag ermittelten Nettoinventarwert des Teilfonds bestimmt, indem der entsprechende Prozentsatz auf das Gesamtnettovermögen des Teilfonds – d. h. das Gesamtvermögen abzgl. sämtlicher Verbindlichkeiten ausser den seit dem letzten Bewertungsstichtag für etwaige Anlageverwaltungs- und Dienstleistungsgebühren abgegrenzten Verbindlichkeiten – angewandt wird.

Diese abgegrenzten Verbindlichkeiten für Anlageverwaltungs- und Dienstleistungsgebühren werden dann vom entsprechend bestimmten Anteil der Anlegeranteile am Nettoinventarwert des Teilfonds abgezogen, und wenn man diesen durch die Anzahl der am Bewertungsstichtag in Umlauf befindlichen Anlegeranteile teilt, verbleibt der Nettoinventarwert pro Anlegeranteil. Auf diese Weise erfolgt die Zuschreibung der Anlageverwaltungsgebühr von 1,25 % des Werts der Anlegeranteile jedes Teilfonds zzgl. etwaiger Dienstleistungsgebühren zu diesen Anlegeranteilen und wird von ihnen getragen.

Der Nettoerlös aus den Zeichnungen einer Klasse von Anlageverwalteranteilen wird in den jeweiligen Teilfonds investiert, und Rücknahmen aus Anlageverwalteranteilen senken den Anteil der Anlageverwalteranteile am Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds. Zu Beginn jeder oben erwähnten Bewertungsfrist wird der Nettoinventarwert des Anteils der Anlageverwalteranteile am betreffenden Teilfonds als Prozentsatz auf Basis ihres vorhergehenden Anteils am Nettoinventarwert dieses Teilfonds ermittelt und wird um alle Zeichnungen und Rücknahmen des vorhergehenden Bewertungsstichtags korrigiert.

Die Anlagewerte jedes Teilfonds werden gemäss den vom Verwaltungsrat aufgestellten Regeln in dessen Basiswährung bewertet. Diese Regeln enthalten auch Vorschriften zur Bewertung bestimmter Arten von Anlagen, die zurzeit kein Teil der Anlagestrategie der Teilfonds sind. Es folgt eine Zusammenfassung dieser Regeln:

- (a) Der Wert von Barbeständen und -einlagen, Wechseln, Sichtpapieren, Forderungen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die beschlossen bzw. abgegrenzt, aber noch nicht ausgezahlt sind, wird mit dem vollen Betrag angesetzt, es sei denn, eine vollständige Realisierung dieses Werts ist unwahrscheinlich, in welchem Fall der Wert dieser Vermögensgegenstände durch den Abzug eines Betrags ermittelt wird, der in diesem Fall angemessen erscheint, um ihren tatsächlichen Wert auszudrücken.
- (b) Der Wert von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen Anlagewerten, die an einer Börse oder einem geregelten Markt bzw. einem anderen geregelten Markt amtlich notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des am Bewertungsstichtag zuletzt gehandelten Kurses am jeweiligen Handelsplatz ermittelt, der normalerweise der Hauptmarkt für diese Werte ist, oder ggf. auf der Grundlage des amtlichen Schlusskurses von NASDAQ oder zum Mittelkurs zwischen Angebots- und Schlusskurs für die betreffenden Wertpapiere bzw. Vermögenswerte am jeweiligen Markt, falls am Bewertungsstichtag kein Handel getätigt wurde.
- (c) Falls die Anlagewerte nicht an einer Wertpapierbörse oder einem geregelten Markt bzw. einem anderen geregelten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden oder falls der gemäss Unterabsatz (b) vorstehend ermittelte Kurs von im Sinne des Vorstehenden an einer Wertpapierbörse oder einem geregelten Markt bzw. einem anderen geregelten Markt notierten bzw. gehandelten Anlagewerten nicht deren wirklichen Marktwert wiedergibt, wird der Wert dieser Anlagewerte auf der Grundlage des voraussichtlich erzielbaren Veräusserungswerts festgelegt, der mit kaufmännischer Sorgfalt und in gutem Glauben ermittelt wird.
- (d) Der Liquidationswert von Futures bzw. Termin- oder Optionsgeschäften, die nicht an einer Wertpapierbörse bzw. an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, ist ihr Nettoliquidationswert, der gemäss den vom Verwaltungsrat festgelegten Regeln konsequent auf die verschiedenen Arten von Geschäften angewandt

wird. Der Liquidationswert aller an Wertpapierbörsen, geregelten Märkten oder anderen geregelten Märkten gehandelten Futures, Termingeschäfte und Optionsgeschäfte basiert auf den zuletzt verfügbaren Schlusskursen für diese Geschäfte an Börsen bzw. geregelten oder anderen geregelten Märkten, an denen der Fonds seine Futures, Termin- und Optionsgeschäfte handelt; ist die Liquidation eines dieser Futures bzw. Geschäfte an einem Bewertungsstichtag nicht möglich, so wird eine Bewertung herangezogen, die der Verwaltungsrat für fair und angemessen hält.

- (e) Swaps werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet, der guten Glaubens gemäss den vom Verwaltungsrat aufgestellten Regeln ermittelt wird.
- (f) Alle übrigen übertragbaren Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und sonstigen liquiden Finanzanlagen, einschliesslich Aktienwerte und Schuldtitel, werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet, der guten Glaubens gemäss den vom Verwaltungsrat aufgestellten Regeln ermittelt wird. Diese Bewertungsmethode kann auch für andere Anlagewerte eines Teilfonds gelten, wenn nach der Bewertung ein Ereignis eingetreten ist, das den Wert wahrscheinlich wesentlich beeinflusst.
- (g) Anteile an offenen OGA werden zu ihrem zuletzt ermittelten und verfügbaren Nettoinventarwert bewertet; steht dieser Preis nicht für den beizulegenden Zeitwert der betreffende Anlagewerte, so wird der reale Preis vom Verwaltungsrat fair und ausgewogen ermittelt. Anteile geschlossener OGA werden anhand ihres zuletzt verfügbaren Börsenkurses bewertet.

Der Wert aller nicht in der Basiswährung eines Teilfonds angegebenen Anlagewerte und Verbindlichkeiten wird zum zuletzt von einer Grossbank oder von Reuters America Inc. notierten Kurs in die Basiswährung dieses Teilfonds umgerechnet. Sofern ein Wechselkurs für eine bestimmte Währung am Bewertungsstichtag nicht erhältlich ist, wird der zuletzt notierte Wechselkurs verwendet. Ist eine entsprechende Kursnotierung nicht erhältlich, so wird der Wechselkurs in gutem Glauben durch den Verwaltungsrat bzw. gemäss einem vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen eine andere Bewertungsmethode zulassen, wenn er der Auffassung ist, dass die entsprechende Bewertung den beizulegenden Zeitwert eines Anlagewerts des Fonds besser wiedergibt.

Offene Futures werden zum letzten von ihrer Terminbörse ermittelten Abwicklungskurs bewertet, es sei denn, dieser Kurs drückt nicht den beizulegenden Zeitwert des Geschäfts aus; in diesem Fall werden die Futures nach ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet, der guten Glaubens vom Verwaltungsrat bestimmt wird.

Wie vorstehend beschrieben, werden Wertpapiere und sonstige Anlagewerte, für die Kursnotierungen im aktuellen Markt nicht leicht erhältlich sind, sowie Wertpapiere, die aufgrund erheblicher rechtlicher und vertraglicher Beschränkungen nicht besonders marktgängig sind, zum beizulegenden Zeitwert bewertet, und zwar durch den Verwaltungsrat oder gemäss Verfahren, die vom Verwaltungsrat festgelegt werden. Der beizulegende Zeitwert wird in der Regel unter Berücksichtigung der Art des Anlagewerts als Veräusserungswert eines Wertpapiers bzw. Anlagewerts im Rahmen eines ordentlichen über einen angemessenen Zeitraum abgewickelten Geschäfts definiert; er stellt immer eine lediglich grobe Annäherung an den tatsächlichen Wert dar.

Bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts eines Portfoliopapiers berücksichtigt der Verwaltungsrat alle von ihm als sachdienlich betrachteten Faktoren, wobei kein einzelner Faktor als entscheidend angesehen werden darf. Zu den potenziell sachdienlichen Faktoren zählen:

- Art des Wertpapiers
- Abschlüsse des Emittenten
- Kosten am Tag des Erwerbs
- Umfang des Bestands
- Marktwert unbeschränkter Wertpapiere der gleichen Klasse
- von Analysten erstellte Sonderberichte
- Auskünfte über bestimmte Geschäfte
- das Vorhandensein von Übernahmeplänen und Tender-Angeboten bezüglich des Wertpapiers
- Kurs und Ausmass des Börsenhandels mit ähnlichen Wertpapieren des Emittenten oder ähnlicher Gesellschaften und
- sonstige massgebliche Faktoren

Im Allgemeinen bewertet der Verwaltungsrat ein Portfoliowertpapier bzw. einen Anlagewert hauptsächlich durch Bezugnahme auf einen öffentlichen Markt, wenn es für die Wertpapiere der gleichen Klasse oder ähnliche Wertpapiere einen öffentlichen Markt gibt; ist kein öffentlicher Markt vorhanden, jedoch private Marktberichte verfügbar, so erfolgt die Bewertung durch Bezugnahme auf Privatgeschäfte; und sind Bezugnahmen weder auf öffentliche noch auf private Abschlüsse möglich bzw. sind solche Bezugnahmen unzuverlässig, so wird zur Bewertung mindestens ein analytisches Modell bzw. eine analytische Methode eingesetzt. Der Verwaltungsrat nutzt Anschaffungskosten nur dann, wenn keine bessere Bewertungsmethode zur Verfügung steht.

Bei Bewertungen wie vorstehend beschrieben stimmt sich der Verwaltungsrat mit dem Anlageverwalter ab und berücksichtigt dessen Bewertungsvorschläge, aber die Verantwortung für die Bewertung obliegt dem Verwaltungsrat.

Der Fonds trägt seine eigenen Kosten und Aufwendungen; dazu gehören an den Anlageverwalter zu zahlende Gebühren, die Gebühren und Auslagen seiner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Abschlussprüfung und Buchhaltung, der Depotbank und ihrer Korrespondenzbanken, der Vertriebsstellen, der Domiziliarstelle und des *Corporate Agent*, der Register- und Übertragungsstelle sowie der jeweiligen Notierungsstellen, der Zahlstellen, der ständigen Vertreter an den Orten, an denen der Fonds registriert ist, der Risikosteuerungsstelle sowie aller anderen vom Fonds beschäftigten Beauftragten; des Weiteren gehören dazu die Vergütung für die Verwaltungsratsmitglieder, deren angemessene Auslagen, die Auslagen für den Versicherungsschutz, die Vergütung für die Geschäftsleiter sowie angemessene Reisekosten im Zusammenhang mit Verwaltungsratsitzungen, Honorare und Kosten für Rechtsberatung und Abschlussprüfung, jegliche Honorare und Kosten für die Eintragung und Pflege der Eintragung des Fonds bei staatlichen Stellen und Wertpapierbörsen im Grossherzogtum Luxemburg und in anderen Ländern, Berichts- und Veröffentlichungskosten, einschliesslich der Kosten für die Erstellung, den Druck, die Bewerbung und die Verteilung des Prospekts sowie der Erläuterungen, regelmässigen Berichte und Registrierungserklärungen, sowie die Kosten der Berichte an die Anteilsinhaber, sämtliche Steuern, Abgaben, staatlichen und ähnlichen Gebühren sowie alle sonstigen Betriebskosten, einschliesslich der Kosten des Kaufs und Verkaufs von Anlagewerten, Zinskosten, Bank- und Brokergebühren sowie Porto- und Telefonkosten. Die Gesellschaft kann regelmässig bzw. wiederkehrend auftretende

Verwaltungs- und andere Kosten auf der Grundlage von Beträgen abgrenzen, die auf das Jahr und andere Zeiträume bezogen geschätzt werden.

Wenn dem Fonds eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf den Anlagewert eines bestimmten Teilfonds oder auf eine in Verbindung mit einem Anlagewert eines bestimmten Teilfonds vorgenommene Handlung bezieht, wird die Verbindlichkeit dem betreffenden Teilfonds zugerechnet. Allerdings werden auf die Anlageverwalteranteile eines Teilfonds keine Anlageverwaltungs- und gegebenenfalls fällige Dienstleistungsgebühren erhoben. Lässt sich ein Anlagewert oder eine Verbindlichkeit des Fonds keinem bestimmten Teilfonds zuordnen, so wird dieser Anlagewert bzw. diese Verbindlichkeit allen Teilfonds proportional zu den Nettoinventarwerten der betreffenden Klassen zugeordnet bzw. es wird so verfahren, wie der Verwaltungsrat es anordnet, wobei er in gutem Glauben handelt.

Der Nettoinventarwert pro Anlegeranteil und die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Anlegeranteile können zu den Geschäftszeiten am Sitz der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle erfragt werden.

Hat seit dem Geschäftsschluss am massgeblichen Bewertungsstichtag eine wesentliche Änderung der Notierungen an den Märkten stattgefunden, an denen ein wesentlicher Teil der dem betreffenden Teilfonds zuzuschreibenden Anlagen gehandelt bzw. notiert wird, so kann der Fonds, um die Interessen der Anteilsinhaber, des jeweiligen Teilfonds und des Fonds zu schützen, die erste Bewertung streichen (ist dazu jedoch nicht verpflichtet) und eine zweite Bewertung durchführen. Sämtliche Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge werden dann ggf. gemäss der zweiten Bewertung verarbeitet.

ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Verwaltungsrat kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anlegeranteile eines Teilfonds sowie Ausgabe, Rücknahme und Umtausch der betreffenden Anlegeranteile über eine bestimmte Frist ganz oder teilweise aussetzen: (a) wenn ein Markt bzw. eine Wertpapierbörse, wo ein erheblicher Anteil der Anlagen eines Teilfonds notiert sind, nicht nur für gewöhnliche Feiertage geschlossen ist bzw. der Handel dort beschränkt oder ausgesetzt ist, (b) wenn ein Zustand besteht, der nach Ansicht des Verwaltungsrats einen Notfall darstellt, aufgrund dessen die Veräusserung von Anlagen des Teilfonds praktisch nicht möglich ist oder den Anteilsinhaber schweren Schaden zufügen würde; (c) wenn die normalen Kommunikationsmittel zur Ermittlung von Kursen bzw. Werten oder aktuellen Kursen einer Wertpapierbörse, wie vorstehend erläutert, für die Anlagen eines Teilfonds ausgefallen sind, (d) wenn der Fonds Geldmittel für die Auszahlung von zurückgenommenen Anlegeranteilen des betreffenden Teilfonds nicht zurückführen kann bzw. nach Ansicht des Verwaltungsrats die Übertragung von mit der Realisierung oder dem Erwerb von Anlagen des Teilfonds verbundenen Geldmitteln nicht zum normalen Wechselkurs erfolgen kann, (e) wenn aus anderen Gründen die Kurse von im Eigentum des Teilfonds befindlichen Anlagen nicht umgehend oder sachlich richtig festgestellt werden können, (f) wenn der Fonds als Feeder-Fonds in eine Master-Fonds-Struktur investiert hat und die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anlegeranteil bzw. Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch auf der Ebene des Masterfonds ausgesetzt sind und (g) wenn eine Mitteilung zur Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber zwecks Liquidation des Fonds veröffentlicht worden ist.

Der Fonds teilt allen Anteilsinhabern den Beginn und das Ende der Frist der Aussetzung durch Veröffentlichung mit und kann auch eine direkte Mitteilung an die betroffenen Anteilsinhaber senden, d. h. an die Anteilsinhaber, die Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von

Anlegeranteilen gestellt haben, während die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt gewesen ist.

Jegliche Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anlegeranteilen sind unwiderruflich, ausser wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anlegeranteil des betreffenden Teilfonds ausgesetzt wird; in diesem Fall dürfen Anteilsinhaber schriftlich ihren Antrag zurückziehen. Erhält der Fonds kein solches Schreiben, so wird der Antrag am ersten Bewertungsstichtag nach dem Ende der Aussetzungsfrist bearbeitet.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Der Fonds besitzt auf der Grundlage des Prinzips der Risikostreuung die Befugnis, die Unternehmens- und Anlagepolitik für die Anlagen in jedem Teilfonds, die Nennwährung, die Basiswährung und das Verhalten der Geschäftsleitung sowie die Geschäftsführung des Fonds zu bestimmen.

Ausser insoweit, als im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfonds in «EINLEITUNG» restriktivere Vorschriften vorgesehen sind, befolgt die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds die nachstehend dargelegten Vorschriften und Einschränkungen. Auch wenn der Anlageverwalter möglicherweise nicht alle nachstehend erläuterten Anlagetechniken und -instrumente einsetzen wird, so ist der Fonds doch befugt, sie vorbehaltlich des nachstehend beschriebenen Rahmens zu nutzen.

A. Besondere Anlagebeschränkungen:

Anlagen in einen Teilfonds bestehen ausschliesslich aus einer oder mehreren der folgenden Anlagearten:

- (i) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden
- (ii) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden
- (iii) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittlands amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlands gehandelt werden
- (iv) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse eines Drittlands oder an einem anderen geregelten Markt, wie unter (i)–(iii) vorstehend beschrieben, beantragt wird
 - diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird
- (v) Anteilen eines OGAW und/oder OGA im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland niedergelassen sind, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen worden sind, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (zur Zeit betrifft dies die USA, Kanada, Schweiz, Hongkong, Norwegen, Japan, Isle of Man, Jersey und Guernsey)

- das Schutzniveau der Anteilsinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilsinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Nettovermögens, die Kreditaufnahme und die Kreditgewährung sowie für Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf
- (vi) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Finanzaufsicht denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind
- (vii) derivativen Finanzinstrumenten, wie insbesondere Optionen, Futures, einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter (i), (ii) und (iii) vorstehend bezeichneten geregelten Märkte oder anderen geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern
- es sich bei den Basiswerten der Derivate um unter «*Besondere Anlagebeschränkungen*» erfasste Instrumente oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäss seinen Anlagezielen investieren darf
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzaufsicht zugelassen worden sind, und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können
 - diese Tätigkeiten unter keinen Umständen zu einer Abweichung des Teilfonds von seinen Anlagezielen führen
- (viii) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden
- begeben oder garantiert von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittland oder, sofern dieses ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, oder

- begeben von einem Unternehmen, dessen Wertpapiere auf den unter (i), (ii) oder (iii) vorstehend bezeichneten geregelten Märkten oder auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden oder
- begeben oder garantiert von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Finanzaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
- begeben von anderen Körperschaften, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzaufsicht zugelassen worden ist, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der Ziffern (i), (ii) oder (iii) gleichwertig sind, und sofern es sich beim Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Rücklagen von mindestens 10 Mio. EUR handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG (in seiner neusten Fassung) erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb eines eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Konzerns für die Finanzierung dieses Konzerns zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Jeder einzelne Teilfonds darf jedoch:

- (ix) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in (i) bis (iv) und (viii) vorstehend genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- (x) zusätzlich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten (diese Beschränkung kann ausnahmsweise vorübergehend überschritten werden, wenn es nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse der Anteilsinhaber ist).
- (xi) Kredite bis zur Höhe von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen, vorausgesetzt, dass er die Kredite nur vorübergehend aufnimmt. Im Sinne dieser Beschränkung gelten Parallelkredite nicht als Kreditaufnahme.
- (xii) Fremdwährungen mit Hilfe eines Parallelkredits erwerben.

Zudem hält der Fonds für das Nettovermögen jedes Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen pro Emittent ein.

B. Risikostreuvorschriften

Für die Berechnung der in (i) bis (v), (viii), (ix), (xiii) und (xiv) nachstehend beschriebenen Beschränkungen gelten Unternehmen des gleichen Konzerns als ein Emittent.

Insoweit, als ein Emittent eine juristische Person mit mehreren Portfolios ist, wobei die Vermögenswerte eines Portfolios ausschliesslich für die Anleger in diesem Portfolio sowie für die Gläubiger, deren Ansprüche sich aus der Schaffung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Portfolios herleiten, reserviert sind, gilt jedes Portfolio im Sinne der Anwendung der nachstehend in (i) bis (v), (vii) bis (ix) und (xii) bis (xiv) erläuterten Risikostreuvorschriften als getrennter Emittent.

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- (i) Kein Teilfonds darf weitere übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten kaufen, wenn:
- nach einem solchen Kauf mehr als 10 % seines Nettovermögens aus übertragbaren Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten bestünde oder
 - der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen er jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, 40 % des Werts seines Nettovermögens überschreiten würde. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- (ii) Ein Teilfonds kann kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in vom gleichen Konzern emittierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.
- (iii) Die vorstehend unter (i) genannte Obergrenze von 10 % wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittland oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- (iv) Für bestimmte geeignete Schuldtitel kann die vorstehend unter (i) Unterabsatz 1 genannte Obergrenze von 10 % auf höchstens 25 % angehoben werden, wenn die geeigneten Schuldtitel von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser geeigneten Schuldtitel einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. «Geeignete Schuldtitel» im Sinne der Richtlinie sind solche, deren Erträge gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Anlagewerten angelegt werden, welche während der gesamten Laufzeit dieser Wertpapiere die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in geeigneten Schuldtiteln eines solchen Emittenten an, so überschreitet der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Werts des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht.
- (v) Die in (iii) und (iv) vorstehend genannten Wertpapiere werden bei der Anwendung der in (i) Unterabsatz zwei vorstehend vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- (vi) Ungeachtet der vorstehend dargelegten Obergrenzen ist jeder Teilfonds befugt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem Mitgliedstaat oder mindestens einer seiner Gebietskörperschaften, von einem anderen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung («OECD»), wie etwa den USA, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere (A) Teil von mindestens sechs verschiedenen Emissionen sind und (B) nicht mehr als 30 % des Gesamtnettovermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen.

- (vii) Unbeschadet der unter «Stimmrechtsbeschränkungen» nachfolgend festgelegten Beschränkungen können die in (i) vorstehend genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20 % angehoben werden, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten von der Finanzaufsicht anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird

Die Obergrenze von 20 % wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Bankeinlagen

- (viii) Jeder Teilfonds darf höchsten 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei demselben Kreditinstitut anlegen.

Derivate

- (ix) Das Gegenparteirisiko, das ein Teilfonds mit einem OTC-Derivatgeschäft eingeht, darf 10 % seines Nettovermögens, wenn die Gegenpartei ein vorstehend unter «Besondere Anlagebeschränkungen» (vi) erwähntes Kreditinstitut ist, und 5 % seines Nettovermögens in anderen Fällen nicht überschreiten.
- (x) Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten können nur innerhalb der vorstehend unter (ii), (v) und (xiv) erwähnten Anlagegrenzen getätigt werden, vorausgesetzt, dass das Gesamtengagement in den Basiswerten nicht die Anlagebeschränkungen insgesamt überschreitet, die unter «Risikostreuungs Vorschriften» in (i) bis (v), (viii), (ix), (xiii) und (xiv) festgelegt sind. Wenn der Teilfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente investiert, müssen diese Anlagen nicht unbedingt bis zu den in (i) bis (v), (viii), (ix), (xiii) und (xiv) in «Risikostreuungs Vorschriften» angegebenen Höchstgrenzen zusammengefasst werden.

Soweit den Teilfonds für ihre Hauptstrategie keine Total Return Swaps oder andere derivative Finanzinstrumente mit den gleichen Eigenschaften zur Verfügung stehen, werden keine Auskünfte über die zugrunde liegende Strategie und Zusammensetzung des Anlageportfolios oder Index erteilt. Falls jedoch ein oder mehrere Teilfonds die überwiegende Nutzung dieser Instrumente in Erwägung ziehen, erfolgt gemäss der ESMA-Leitlinie 2014/937 über ETF und andere OGAW eine angemessene Offenlegung.

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- (xi) Wenn ein derivatives Finanzinstrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, dann muss das Derivat bei der Einhaltung der Vorschriften von (vii) unter «Besondere Anlagebeschränkungen», von (x) unter

«Risikostreuvorschriften» und unter «Weitere Anlagebeschränkungen» sowie der in den Verkaufsdokumente des Fonds enthaltenen Risiko- und Auskunftsvorschriften mit berücksichtigt werden.

Anteile an offenen Fonds:

- (xii) Kein Teilfonds darf mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteile eines einzigen OGAW oder anderer OGA investieren.

Für die Anwendung dieser Anlagegrenze gilt jedes Portfolio eines OGA mit mehreren Portfolios im Sinne von § 181 des Gesetzes von 2010 als getrennter Emittent, vorausgesetzt, dass das Prinzip der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist. Anlagen in OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Nach dem Erwerb von Anteilen von OGAW bzw. anderen OGA müssen die Anteile der jeweiligen OGAW bzw. OGA im Sinne der in «*Risikostreuvorschriften*» (i) bis (v), (viii), (ix), (xiii) und (xiv) angegebenen Anlagegrenzen nicht kombiniert werden.

Legt ein Teilfonds in die Anteile eines anderen OGAW bzw. OGA an, welcher direkt oder durch Übertragung vom Anlageverwalter oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der der Anlageverwalter durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder über eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals bzw. der Stimmrechte verbunden ist, so darf der Anlageverwalter oder die andere Gesellschaft für die Anlagen des Teilfonds in den Anteilen der betreffenden anderen OGAW bzw. OGA keine Verwaltungs-, Zeichnungs- und Rücknahmegebühren erheben.

Ein Teilfonds, der einen wesentlichen Teil seines Vermögens in andere OGAW bzw. OGA investiert, veröffentlicht ggf. in den Kapiteln «*ZUSAMMENFASSUNG DER GRUNDLEGENDE BEDINGUNGEN*» und «*ANLAGEVERWALTUNGSVERTRAG*» des vorliegenden Prospekts die Höchstsumme an Verwaltungsgebühren, die dem Teilfonds selbst und den anderen OGAW bzw. OGA berechnet werden können, in die er zu investieren beabsichtigt. In seinem Jahresbericht veröffentlicht der Fonds den Höchstanteil an Verwaltungsgebühren, die sowohl dem Teilfonds selbst als auch den OGAW bzw. sonstigen OGA berechnet werden, in die er investiert.

Master-Feeder-Strukturen

Obwohl dies zurzeit nicht in Erwägung gezogen wird, kann der Verwaltungsrat entscheiden, dass jeder Teilfonds als Feeder-Fonds («Feeder») eines Master-Fonds handeln kann. In einem solchen Fall legt der betreffende Teilfonds mindestens 85 % seines Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder in einen Teilfonds eines anderen OGAW («Master-OGAW») an, der selbst weder ein Feeder ist noch Anteile eines Feeders hält. Als Feeder kann ein Teilfonds bis zu 15 % seines Vermögens in den folgenden Anlagewerten halten:

- zusätzlich gehaltene flüssige Mittel gemäss § 41 (2) zweiter Satz des Gesetzes von 2010
- derivative Finanzinstrumente gemäss § 41 (1) (g) erster Gedankenstrich und § 42 zweiter und dritter Gedankenstrich des Gesetzes von 2010, die ausschliesslich der Kursabsicherung dienen dürfen

- bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Ausübung der Tätigkeit des Fonds unerlässlich ist

Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines Master-OGAW, der unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieses Master-OGAW durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Ein Feeder, der in einen Master-OGAW investiert, legt in dem sich auf den betreffenden Teilfonds beziehenden Teil des Prospekts offen, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die vom Feeder selbst und vom Master-OGAW, in den zu investieren er beabsichtigt, zu tragen sind. In seinem Jahresbericht gibt der Fonds den Höchstanteil an Verwaltungsgebühren an, der dem Teilfonds selbst und dem Master-OGAW berechnet wird. Der Master-OGAW berechnet keine Zeichnungs- und Rücknahmegebühren für die Anlagen des Feeders in seinen Anteilen bzw. für deren Veräusserung.

Kombinierte Obergrenzen

- (xiii) Ungeachtet der vorstehend in (i), (viii) und (ix) festgelegten Einzelobergrenzen, darf ein Teilfonds Folgendes nicht kombinieren:
- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten begeben von
 - Einlagen bei und/oder
 - Risiken aus Geschäften mit OTC-Derivaten getätigt mit
- ein und derselben Einrichtung, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Nettovermögens führen würde.
- (xiv) Die vorstehend in (i), (iii), (iv), (viii), (ix) und (xiii) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss (i), (iii), (iv), (viii), (ix) und (xiii) vorstehend getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35 % des Nettovermögens des OGAW nicht übersteigen.

C. Stimmrechtsbeschränkungen

- (xv) Kein Teilfonds erwirbt eine Anzahl von mit Stimmrechten verbundenen Aktien, die es dem Fonds ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- (xvi) Ein Teilfonds darf höchstens erwerben: (a) 10 % der ausstehenden stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten, (b) 10 % der in Umlauf befindlichen Schuldtitel ein und desselben Emittenten, (c) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten und (d) 25 % der in Umlauf befindlichen Anteile eines OGAW oder anderen OGA.

Die vorstehend in (xvi) (a) bis (d) unter «*Stimmrechtsbeschränkungen*» vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet lässt.

Die vorstehend in (xv) und (xvi) unter «*Stimmrechtsbeschränkungen*» vorgesehenen Anlagegrenzen finden keine Anwendung auf:

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden
- von einem Drittland begebene oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören
- Aktien einer gemäss den Gesetzen eines Drittlandes gegründeten und organisierten Gesellschaft, vorausgesetzt, (i) diese Gesellschaft legt ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten an, die in diesem Land ansässig sind, (ii) eine derartige Beteiligung für den betreffenden Teilfonds stellt aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Landes die einzige Möglichkeit dar, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen, und (iii) die Gesellschaft beachtet in ihrer Anlagepolitik die unter «*Risikostreuvorschriften*» (i) bis (v), (viii), (ix) und (xii) bis (xvi) vorgesehenen Beschränkungen, und
- Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten ausschliesslich für den Fonds bezüglich Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

D. Weitere Anlagebeschränkungen

Neben den übrigen Beschränkungen bezüglich seines Vermögens hält der Fonds auch die folgenden Beschränkungen pro Instrument ein:

Jeder Teilfonds gewährleistet, dass sein sich aus den derivativen Finanzinstrumenten ergebendes Gesamtrisiko nicht seinen Gesamtnettowert überschreitet. Dieses Risiko wird berechnet unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, der vorhersehbaren Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen verfügbaren Zeit.

Schliesslich hält der Fonds bezüglich Vermögen der Teilfonds folgende Anlagebeschränkungen ein:

- (i) Kein Teilfonds darf Edelmetalle oder Edelmetall-Zertifikate erwerben, wobei Geschäfte mit Fremdwährungen, Finanzinstrumenten, Indizes und übertragbaren Wertpapieren sowie Futures und Termingeschäften, Optionen und Swaps im Sinne dieser Beschränkung nicht als Geschäfte mit Rohstoffen gelten.
- (ii) Kein Teilfonds darf in Immobilien selbst investieren, aber er darf in Wertpapiere investieren, die durch Immobilien bzw. durch Beteiligungen an Immobilien gesichert sind oder von Gesellschaften begeben werden, die in Immobilien bzw. Beteiligungen daran investieren.
- (iii) Kein Teilfonds darf Options- und andere Bezugsrechte zur Zeichnung seiner Anlegeranteile bzw. Anlageverwalteranteile ausgeben.

- (iv) Ein Teilfonds darf keine Darlehen und Garantien zugunsten von Dritten gewähren, wobei diese Beschränkung keinen Teilfonds daran hindert, in nicht voll einbezahlte übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente zu investieren, wie unter «*Besondere Anlagebeschränkungen*» (v), (vii) und (viii) erwähnt.
- (v) Der Fonds darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen Finanzinstrumenten tätigen, wie unter «*Besondere Anlagebeschränkungen*» (v), (vii) und (viii) erwähnt.

Ungeachtet jeglicher entgegengesetzter Bestimmungen im vorliegenden Prospekt:

- (i) können die vorstehend festgelegten Anlagegrenzen von einem Teilfonds missachtet werden, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten im Portfolio des betreffenden Teilfonds verbunden sind.
- (ii) Werden die betreffenden Anlagegrenzen aufgrund von Faktoren überschritten, die sich der Kontrolle des Teilfonds entziehen, oder überschreitet er sie bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, so muss der betreffende Teilfonds bei seinen Verkaufsgeschäften vorrangig die Behebung dieser Situation anstreben, wobei er den Interessen seiner Anteilhaber gebührend Rechnung trägt.

Der Fonds besitzt das Recht, weitere Anlagebeschränkungen festzulegen, soweit diese Beschränkungen erforderlich sind, um die Gesetze und Vorschriften von Ländern zu befolgen, in denen Anlegeranteile angeboten und verkauft werden.

Anlagen eines Teilfonds in einem anderen Teilfonds:

Ein Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Anteile zeichnen, erwerben bzw. halten, die von einem oder mehreren Teilfonds des Fonds ausgegeben werden sollen oder worden sind:

- Der Ziel-Teilfonds investiert im Gegenzug nicht in den Teilfonds, der in ihn investiert hat.
- Höchstens 10 % des Vermögens der Ziel-Teilfonds, deren Erwerb erwogen wird, darf insgesamt in Anteile anderer OGA investiert werden.
- Mit den Instrumenten im Ziel-Teilfonds ggf. verbundene Stimmrechte sind so lange ausgesetzt, wie sie vom betreffenden Teilfonds gehalten werden, aber unbeschadet der angemessenen Verarbeitung in den Abschlüssen und regelmässigen Berichten.
- Solange ein Teilfonds eine Beteiligung an einem anderen hält, wird ihr Wert auf keinen Fall für die Berechnung des Nettovermögens des Fonds für die Überprüfung des vom Gesetz von 2010 eingeführten Mindestbestands des Nettovermögens berücksichtigt.

Gesamtrisiko und Risikosteuerung

Gemäss dem Gesetz von 2010 und sonstigen einschlägigen Vorschriften, insbesondere dem Rundschreiben CSSF 11/512 vom 30. Mai 2011, setzt der Fonds einen Risikosteuerungsprozess ein, der es ihm ermöglicht festzustellen, inwieweit er dem Markt-, Liquiditäts- und Gegenparteiisiko sowie allen sonstigen Risiken ausgesetzt ist, einschliesslich der betrieblichen Risiken, die für den Fonds wesentlich sind.

Teil I § 42 (3) des Gesetzes von 2010 sieht vor, dass ein OGAW gewährleisten muss, dass sein mit Derivaten verbundenes Gesamtrisiko nicht den Gesamtnettowert seines Portfolios überschreitet. Der

Fonds setzt den *Commitment*-Ansatz ein, um sein Gesamtrisiko gegenüber derivativen Finanzinstrumenten zu ermitteln. Bei diesem Ansatz werden die Positionen jedes Teilfonds in derivativen Finanzinstrumenten in gleichwertige Positionen in deren Basiswerten umgewandelt. Da die einzigen von den Teilfonds verwendeten derivativen Finanzinstrumente Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Wechselkursrisiken sind, gilt, dass der massgebliche Teilfonds im Sinne des Gesamtrisikos nach dem *Commitment*-Ansatz die Fremdwährung hält, die er in einem Termingeschäft erwirbt. Da solche Devisentermingeschäfte ausschliesslich zur Absicherung des Risikos von Aktienportfolios der Teilfonds bezüglich Aktienanlagen dienen, die auf andere Währungen als die Basiswährung der Teilfonds lauten (was nicht das gesamte Vermögen der Teilfonds einschliesst), überschreitet das Gesamtrisiko eines Teilfonds zu keiner Zeit den Gesamtnettowert des betreffenden Teilfonds.

Jeder Teilfonds kann gemäss seiner Anlagepolitik und im Rahmen der in «ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN» und «BESONDERE ANLAGE- UND ABSICHERUNGSTECHNIKEN UND -INSTRUMENTE» vorgesehenen Anlagegrenzen in derivative Finanzinstrumente investieren, vorausgesetzt, dass das sich aus den Basiswerten ergebende Risiko nicht insgesamt die in «ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN» vorgesehenen Anlagegrenzen überschreitet.

Wenn ein Teilfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente investiert, müssen diese Anlagen nicht unbedingt mit den in (i) bis (v), (viii), (ix), (xiii) und (xiv) in «*Risikostreuungs*vorschriften» angegebenen Grenzwerten kombiniert werden.

Wenn ein derivatives Finanzinstrument in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss das Derivat bei der Einhaltung der Vorschriften dieses Absatzes mit berücksichtigt werden.

BESONDERE ANLAGE- UND ABSICHERUNGSTECHNIKEN UND -INSTRUMENTE

Der Fonds kann für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente geeignete Techniken und Instrumente einsetzen, solange diese Techniken und Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung im Sinne der jeweils von der CSSF erlassenen einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Rundschreiben und gemäss deren Bedingungen eingesetzt werden. Insbesondere darf sich aus diesen Techniken und Instrumenten keine Änderung des erklärten Anlageziels eines Teilfonds ergeben, und sie dürfen keine zusätzlichen wesentlichen Risiken beinhalten, die im für den Teilfonds angegebenen Risikoprofil nicht vorkommen.

Bei der Berechnung des durch die Gegenpartei entstehenden Höchsttrisikos aus effizienten Portfolioverwaltungstechniken und OTC-Derivate werden die Gegenparteirisiken aus diesen Strategien addiert.

Die mit effizienten Portfolioverwaltungstechniken erwirtschafteten Erträge gehen abzüglich der unmittelbaren und mittelbaren Betriebskosten und -gebühren an den Teilfonds. Insbesondere können die für die im Zusammenhang mit effizienten Portfolioverwaltungstechniken Leistungen erbringenden Beauftragten des Fonds und andere Intermediäre entstehenden Kosten als normale Vergütung für deren Leistungen gezahlt werden. Die betreffenden Gebühren können als Prozentsatz der dem Teilfonds durch den Einsatz dieser Techniken zufließenden Bruttoerträge berechnet werden. Informationen über die diesbezüglich entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Betriebskosten und Gebühren sowie über die Identität der Gesellschaften, bezüglich derer diese Kosten entstehen – und über die Beziehung, die sie möglicherweise mit der Depotbank oder dem Anlageverwalter unterhalten – enthält der Jahresbericht des Fonds.

A. Wertpapierverleih- und -leihgeschäfte

Ein Teilfonds kann Wertpapierverleih- und -leihgeschäfte unter den folgenden Bedingungen abschliessen:

- (i) Ein Teilfonds verleiht bzw. leiht Wertpapiere über ein von einem anerkannten Clearing-Institut organisiertes, genormtes System, über ein von einem Finanzinstitut organisiertes Leihprogramm oder über ein erstklassiges, unter von der Finanzaufsicht als denen des EU-Rechts als gleichwertig erachteten Aufsichtsvorschriften stehendes Finanzinstitut, das auf diese Art von Geschäft spezialisiert ist.
- (ii) Das Nettorisiko gegenüber einer Gegenpartei (d. h. das Risiko des Fonds abzgl. der beim Fonds eingegangenen Sicherheit), das sich aus Wertpapierleihgeschäften ergibt, ist Teil der in § 43 (2) des Gesetzes von 2010 vorgesehenen 20%igen Anlagegrenze.
- (iii) Die von einem Teilfonds ausgeliehenen Wertpapiere dürfen während der Zeit, in welcher der Teilfonds sie hält, nicht veräussert werden, sofern sie nicht von einer ausreichenden Anzahl an Finanzinstrumenten gedeckt sind, die es dem Teilfonds ermöglichen, die ausgeliehenen Wertpapiere bei Geschäftsende zurückzugeben.
- (iv) Ein Teilfonds darf unter folgenden Umständen im Zusammenhang mit einem Verkauf Wertpapiere ausleihen: (a) während eines Zeitraums, in dem die Wertpapiere zur Neuregistrierung ausgesandt worden sind, (b) wenn die Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig zurückgegeben worden sind, (c) um eine gescheiterte Abwicklung zu vermeiden, wenn die Depotbank die Lieferung versäumt, und (d) als Methode zur Erfüllung einer Verpflichtung, Wertpapiere zu liefern, die Gegenstand einer Repo-Vereinbarung sind, wenn die Gegenpartei ihr Recht ausübt, diese Wertpapiere zurückzukaufen, und zwar insoweit, als diese Wertpapiere zuvor vom Teilfonds verkauft worden sind.
- (v) Die Teilfonds dürfen nur dann Wertpapierleihgeschäfte abschliessen, wenn sie gemäss den Vertragsbedingungen jederzeit die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere verlangen oder den Vertrag beenden können.

B. Repo-Geschäfte

Ein Teilfonds kann aus Termingeschäften bestehende Repo-Geschäfte tätigen, bei denen der (verkaufende) Teilfonds am Ende der Laufzeit verpflichtet ist, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und die (kaufende) Gegenpartei verpflichtet ist, die bei dem jeweiligen Geschäft gekauften Vermögenswerte zurückzugeben. Der Teilfonds kann zudem aus Termingeschäften bestehende umgekehrte Repo-Geschäfte tätigen, bei denen die (verkaufende) Gegenpartei am Ende der Laufzeit verpflichtet ist, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und der (kaufende) Teilfonds verpflichtet ist, die bei dem jeweiligen Geschäft gekauften Vermögenswerte zurückzugeben. Ein Teilfonds kann auch aus dem Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren bestehende Geschäfte tätigen, deren Bedingungen der Gegenpartei bzw. dem Teilfonds das Recht vorbehalten, die Wertpapiere vom Teilfonds bzw. von der Gegenpartei zu einem festgelegten Preis und innerhalb einer in diesen Bedingungen festgelegten Frist zurückzukaufen.

Ein Teilfonds kann in einem Repo- bzw. umgekehrten Repo-Geschäft bzw. in einer Reihe von fortlaufenden Repo-Geschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Seine Teilnahme an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Bedingungen:

- (i) Der Teilfonds darf nur dann Wertpapiere mit Hilfe von Repo- bzw. umgekehrten Repo-Geschäften kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenpartei bei diesen Geschäften ein erstklassiges Finanzinstitut ist, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist und den Aufsichtsvorschriften unterliegt, welche die Finanzaufsicht als gleichwertig zu den vom EU-Recht vorgesehenen betrachtet.
- (ii) Der Teilfonds darf nur dann Repo- bzw. umgekehrte Repo-Geschäfte abschliessen, wenn er jederzeit (a) den Barbetrag aus dem umgekehrten Repo-Geschäft bzw. die Wertpapiere, die Gegenstand des Repo-Geschäfts sind, zurückfordern oder (b) die Vereinbarung gemäss den geltenden Regelungen beenden kann. Dabei gelten Geschäfte über eine vertraglich festgelegte Frist von höchstens sieben Tagen als Vereinbarung, die es dem Teilfonds gestattet, seine Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.

Während der Dauer einer Vereinbarung über ein Repo- bzw. umgekehrtes Repo-Geschäft darf der Teilfonds die Wertpapiere, die Gegenstand des Geschäfts sind, nicht verkaufen, und zwar bis zur Ausübung des Rechts auf Rückkauf dieser Wertpapiere durch die Gegenpartei oder bis zum Ablauf der Laufzeit der Rückkaufoption, ausser wenn er über andere Mittel zur Deckung verfügt.

- (iii) Da der Teilfonds das Risiko von Rücknahmen seiner Anlegeranteile und Anlageverwalteranteile trägt, gewährleistet er, dass sein Engagement in Repo- bzw. umgekehrten Repo-Geschäften seine Fähigkeit, jederzeit Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, nicht gefährdet.
- (iv) Die folgenden Wertpapiere können Gegenstand solcher Geschäfte werden: (i) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente, wie etwa definiert von der EU-Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, welche die Richtlinie 85/611/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft über die Abstimmung aufeinander von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zu bestimmten OGAW in Bezug auf die Klärung bestimmter Definitionen umsetzt, (ii) von einem Mitgliedstaat der OECD oder ihren Gebietskörperschaften oder von einer überregionalen Organisation oder Unternehmung von EU-, regionaler oder weltweiter Geltung begebene oder garantierte Anleihen, (iii) von einem Geldmarkt-OGA ausgegebene Anteile, die täglich ihren Nettoinventarwert berechnen und ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating besitzen, (iv) von nichtstaatlichen Emittenten begebene Anleihen mit entsprechender Liquidität oder (v) an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaats der OECD notierte oder gehandelte Aktien, vorausgesetzt, dass sie in einem Hauptindex enthalten sind.

Diese Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds übereinstimmen und zusammen mit den anderen Wertpapieren im Portfolio des Teilfonds die Anlagebeschränkungen des Teilfonds einhalten.

- (v) Das Nettorisiko gegenüber einer Gegenpartei (d. h. das Risiko des Fonds abzgl. der beim Fonds eingegangenen Sicherheit), das sich aus umgekehrten Repo- bzw. Repo-Geschäften ergibt, ist Teil der in § 43 (2) des Gesetzes von 2010 vorgesehenen 20%igen Anlagegrenze.

C. Durch Anlagetechniken und -instrumente sowie Wertpapierleih-, Repo- und umgekehrte Repo-Geschäfte entstehende Risiken

Anlagetechniken und -instrumente

Der vorstehend dargelegte Einsatz von Anlagetechniken und -instrumenten durch einen Teilfonds, einschliesslich des Verkaufs von Kaufoptionen und des Kaufs von Verkaufsoptionen auf übertragbare Wertpapiere, der Tätigkeit bestimmter Future-, Options- und Swap-Geschäfte im Bereich der Finanzinstrumente, des Abschlusses von Termingeschäften und Futures und des Verkaufs von Kaufoptionen bzw. des Kaufs von Verkaufsoptionen auf Währungen, birgt gewisse Risiken verschiedener Arten und verschiedenen Umfangs, je nach den Eigenschaften der jeweiligen Technik und des jeweiligen Instruments und des Teilfondsportfolios als Ganzen. Da der vom Teilfonds für diese Techniken und Instrumente bezahlte bzw. erhaltene Betrag im Verhältnis zum Marktwert der Basisanlagen klein sein kann, kann der Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds häufigeren und breiteren Schwankungen unterliegen, als wenn diese Anlagetechniken und -instrumente nicht eingesetzt werden.

Wird eine Absicherung angestrebt, so führt die jeweilige Anlagetechnik bzw. das jeweilige Anlageinstrument aufgrund einer unvollkommenen oder variablen Korrelation zwischen der Preisbewegung der gewählten Anlagetechnik bzw. des gewählten Anlageinstruments und der Preisbewegung des Basiswertes, der abgesichert werden soll, möglicherweise dazu, dass der beabsichtigte Sicherungseffekt nicht erreicht wird bzw. dass es zu einem Verlust kommt.

Futures und Optionen auf Futures werden in der Regel an geregelten Märkten gehandelt, die zahlreiche Formen der Bonität für diese Geschäfte verlangen bzw. bereitstellen. Folglich ist mit diesen an den Börsen gehandelten Kontrakten relativ wenig Gegenparteiisiko verbunden. Ausserbörslich gehandelte Termin- und Optionsgeschäfte sind hingegen privat ausgehandelte Vereinbarungen, die nur mit erstklassigen Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind. Allerdings bergen diese ausserbörslich gehandelten Kontrakte das Risiko, dass die Gegenpartei ausfällt. Darüber hinaus können ausserbörslich gehandelte Kontrakte weniger liquide sein als an der Börse gehandelte.

Der Optionshandel beinhaltet zusätzliche Risiken. Bestimmte Marktbewegungen der Optionen und der Basiswerte der Optionen sind nicht vorhersehbar. Dementsprechend besteht für den Käufer einer Option das Risiko, dass er den gesamten Kaufpreis einer Option verliert, während der Verkäufer das Risiko des Verlusts der Differenz zwischen der von ihm eingekommenen Prämie und dem Preis des Basiswerts eingeht, den der Verkäufer kaufen bzw. bei Ausübung der Option liefern muss. Zudem kann keine Garantie dafür übernommen werden, dass ein liquider Glattstellungsmarkt für eine bestimmte Option zu einer bestimmten Zeit vorhanden ist. Existiert kein liquider Glattstellungsmarkt, so kann der Teilfonds möglicherweise kein ausgleichendes Geschäft für eine bestimmte Option vollziehen, wodurch ein Verlustrisiko entsteht.

Wertpapierleih-, Repo- und umgekehrte Repo-Geschäfte

Das Hauptrisiko von Wertpapierleih-, Repo- und umgekehrten Repo-Geschäften besteht darin, dass die Gegenpartei ausfällt, weil sie insolvent wird oder aus anderen Gründen ihrer vertraglich festgeschriebenen Verpflichtung zur Rückgabe von Wertpapieren oder Bargeld an den Teilfonds nicht nachkommen kann bzw. sich weigert, ihr nachzukommen. Das Gegenparteiisiko wird durch die

Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten an den Teilfonds gemindert. Wertpapierleih-, Repo- und umgekehrte Repo-Geschäfte können jedoch nicht vollumfänglich besichert sein. Gebühren und Erlöse, die dem Teilfonds gemäss einem Wertpapierleih-, Repo- oder umgekehrten Repo-Geschäft zustehen, können nicht besichert sein. Zudem kann der Wert von Sicherheiten von einem Wertbestimmungsstichtag zum nächsten zurückgehen oder falsch bestimmt bzw. schlecht überwacht werden. In diesem Fall muss der Teilfonds möglicherweise eine zum vorherrschenden Marktpreis angenommene bargeldlose Sicherheit veräussern und dabei einen Verlust in Kauf nehmen.

Ein Teilfonds kann auch bei der Wiederanlage von Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Dieser Verlust kann aufgrund eines Wertrückgangs der getätigten Anlage entstehen. Ein Rückgang des Werts dieser Anlage verringert den Wert der Sicherheit, die der Teilfonds vertragsgemäss an die Gegenpartei zurückgeben muss. Der Teilfonds ist unter solchen Umständen zum Ausgleich der Differenz zwischen dem Wert der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem noch zur Rückgabe verfügbaren Wert verpflichtet und erleidet so einen Verlust.

Wertpapierleih-, Repo- und umgekehrte Repo-Geschäfte beinhalten auch betriebliche Risiken wie eine fehlende Abwicklung oder eine Verzögerung bei der Abwicklung von Anweisungen sowie rechtliche Risiken in Bezug auf die bei diesen Geschäften verwendete Dokumentation.

Ein Teilfonds kann Wertpapierleih-, Repo- und umgekehrte Repo-Geschäfte zusammen mit anderen Gesellschaften tätigen, die zum gleichen Konzern wie der Anlageverwalter gehören. Ggf. existierende verbundene Gegenparteien erfüllen ihre Verpflichtungen aus den mit dem betreffenden Teilfonds abgeschlossenen Wertpapierleih-, Repo- und umgekehrten Repo-Geschäften zu marktgerechten Bedingungen. Zudem erfolgt die Auswahl von Gegenparteien und der Abschluss von Geschäften seitens des Anlageverwalters gemäss dem Grundsatz der bestmöglichen Ausführung und jederzeit im wohlverstandenen Interesse des Teilfonds und seiner Anleger. Jedoch müssen sich die Anleger bewusst sein, dass der Anlageverwalter Interessenkonflikten zwischen seiner Aufgabe und seinen eigenen Interessen bzw. den Interessen der verbundenen Gegenparteien ausgesetzt sein kann.

D. Kursabsicherung

Vorbehaltlich der oben angegebenen Anlagebeschränkungen kann ein Teilfonds, um seine gegenwärtigen und zukünftigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gegen Wechselkursschwankungen zu schützen, Geschäfte tätigen, deren Ziel der Kauf bzw. Verkauf von Devisentermingeschäften, der Kauf von Verkaufs- und der Verkauf von Kaufoptionen auf Währungen, der Kauf bzw. Verkauf von Währungen auf Termin oder der Umtausch von Währungen in gegenseitigem Einvernehmen ist, vorausgesetzt, dass diese Geschäfte entweder an der Börse oder ausserbörslich mit erstklassigen Finanzinstituten getätigt werden, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert und Teilnehmer der ausserbörslichen Märkte sind.

Der Teilfonds handelt gemäss den vorstehend dargestellten Anlagebeschränkungen mit Devisentermingeschäften und anderen Währungsgeschäften wie Futures, Optionen, Optionen auf Futures und Swaps und ist in der Regel auf die Absicherung von bestimmten Geschäften oder Portfolio-Positionen beschränkt. Die Absicherung von Geschäften besteht darin, ein Kurssicherungsgeschäft bezüglich bestimmter Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Teilfonds abzuschliessen, d. h., sie steht in der Regel im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf seiner Portfolio-Wertpapiere oder dem Erhalt von Einkünften daraus. Eine Positionsabsicherung besteht darin, dass man ein Kursabsicherungsgeschäft im Hinblick auf Portfolio-Wertpapierpositionen abschliesst, die auf die betreffende Währung lauten oder in der Regel in dieser Währung angeboten werden.

Der Teilfonds kann Wechselkurse auch über Kreuz absichern, indem er Geschäfte über den Kauf oder Verkauf einer oder mehrerer Währungen abschliesst, die voraussichtlich im Verhältnis zu anderen Währungen, in denen der Teilfonds Portfolio-Werte besitzt oder voraussichtlich Portfolio-Werte besitzen wird, im Wert zurückgehen, vorausgesetzt, dass eine Verbindung zwischen den jeweiligen Währungen besteht.

Zur Verminderung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf den Wert von bestehenden und voraussichtlichen Beständen an Portfolio-Wertpapieren kann der Teilfonds auch vorbehaltlich der vorstehend dargestellten Anlagebeschränkungen «Proxy-Hedging» betreiben. «Proxy-Hedging» wird häufig eingesetzt, wenn die Währung, die das Risiko für das Portfolio des Teilfonds darstellt, schwierig abzusichern ist bzw. schwierig gegenüber der Basiswährung des Teilfonds abzusichern ist. «Proxy-Hedging» steht für den Abschluss eines Termingeschäfts über den Verkauf einer Währung, deren Wertveränderung allgemein als mit den Währungen verknüpft gilt, auf die einige oder alle Portfolio-Wertpapiere des Teilfonds lauten oder voraussichtlich lauten werden, sowie über den Kauf der Basiswährung des Teilfonds. Die Höhe des Kontrakts übersteigt dabei nicht den Wert der Wertpapiere des Teilfonds, die auf die verknüpften Währungen lauten. Ist zum Beispiel gemäss der jeweiligen Währungspolitik die dänische Krone mit dem Euro verknüpft und hält der Teilfonds auf die dänische Krone lautende Wertpapiere und ist der Anlageverwalter der Ansicht, dass der Wert der dänischen Krone gegenüber der Basiswährung des Teilfonds zurückgehen wird, so kann der Anlageverwalter einen Kontrakt abschliessen, laut dem er Euro verkauft und die Basiswährung kauft.

E. Sicherheiten und die Wiederanlage von Sicherheiten

Im Rahmen von OTC-Derivatgeschäften und effizienten Portfolioverwaltungstechniken kann ein Teilfonds zur Verminderung seines Gegenparteirisikos Sicherheiten entgegennehmen. Dieser Abschnitt erläutert die vom jeweiligen Teilfonds in diesem Fall angewandte Sicherheitenstrategie.

Verwendung von Sicherheiten

Die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten können der Verminderung seines Gegenparteirisikos dienen, sofern die Regeln eingehalten werden, die die CSSF in ihren einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Rundschreiben darlegt, insbesondere die Regeln hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Emittentenbonität und Korrelation sowie der Risikosteuerung bei der Verwaltung und Vollstreckung der Sicherheiten.

Inbesondere müssen die Sicherheiten folgende Bedingungen erfüllen:

- (a) Sicherheiten, die nicht bar, sondern bargeldlos sind, müssen hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, welcher möglichst der vor dem Verkauf erfolgten Bewertung entspricht.
- (b) Eine Neubewertung erfolgt täglich, und Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität dürfen nicht als Sicherheiten angenommen werden, es sei denn, es werden entsprechend konservative Risikoabschläge [*haircuts*] vorgenommen.
- (c) Der Emittent ist eine von der Gegenpartei unabhängige juristische Person, und es besteht keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei.
- (d) Ihre Streuung in Bezug auf geografische Herkunft, Märkte und Emittenten ist hinreichend,

d. h. der Anteil eines bestimmten Emittenten beträgt insgesamt unter Berücksichtigung aller entgegengenommener Sicherheiten höchstens 20 % des Nettoinventarwerts. Abweichend von diesem Unterabsatz (d) kann der Teilfonds vollumfänglich in unterschiedlichen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die begeben oder garantiert werden von einem Mitgliedsstaat, einer von dessen inländischen staatlichen Stellen, einem Drittland oder einem internationalen Gremium, dem mindestens ein Mitgliedsstaat angehört. Ein solcher Teilfonds erhält Wertpapiere aus mindestens sechs Emissionen, jedoch dürfen Wertpapiere aus einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.

- (e) Sie müssen zu jeder Zeit vom Teilfonds vollumfänglich vollstreckt werden können, ohne dass die jeweilige Gegenpartei informiert werden oder dies genehmigen muss.

Vorbehaltlich der vorstehend erwähnten Bedingungen sind folgende Sicherheiten zur Entgegennahme durch den Teilfonds zugelassen:

- a) liquide Vermögenswerte wie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, darunter Termingelder mit kurzer Laufzeit und Geldmarktinstrumente
- b) von einem Mitgliedsstaat der OECD oder ihren Gebietskörperschaften bzw. von auf EU-, regionaler oder globaler Ebene tätigen supranationalen Institutionen und Organisationen ausgegebene Anleihen
- c) von Geldmarkt-OGAW ausgegebene Anteile mit täglich neu berechnetem Nettoinventarwert und einem Rating von AAA oder einem vergleichbaren Rating
- d) Anteile von OGAW, die überwiegend in die nachstehend in (e) und (f) erwähnten Anleihen bzw. Anteile investieren
- e) von erstklassigen Emittenten ausgegebene oder garantierte Anleihen mit entsprechender Liquidität
- f) an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedsstaates oder an einer Wertpapierbörse eines OECD-Mitgliedsstaates notierte oder gehandelte Aktien, sofern die Aktien Teil eines wichtigen Index sind.

Eine Wiederanlage von als Sicherheit gestellten Zahlungsmitteln darf nur unter Einhaltung der diesbezüglichen Rundschreiben der CSSF erfolgen.

Höhe der Besicherung

Jeder Teilfonds legt die Höhe der für Geschäfte mit OTC-Derivaten sowie für effiziente Portfolioverwaltungstechniken erforderlichen Besicherung anhand der im vorliegenden Prospekt enthaltenen Beschränkung des Gegenparteirisikos und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften des jeweiligen Geschäfts, der Identität und Bonität der Gegenpartei sowie der vorherrschenden Marktbedingungen fest.

Geschäfte mit ausserbörslich (OTC) gehandelten derivativen Finanzinstrumenten

Der Fonds verlangt in der Regel von der Gegenpartei eines OTC-Derivates die Stellung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds, die jederzeit während der Laufzeit des Geschäfts bis zu 100 % des Geschäftsrisikos des Teilfonds abdecken.

Vornahme von Risikoabschlägen [*Haircuts*]

Der Fonds schliesst zurzeit keine Geschäfte ab, die ihn zur Entgegennahme von Sicherheiten verpflichten. Bei einem zukünftigen Abschluss entsprechender Geschäfte formuliert der Verwaltungsrat eine Risikoabschlagsstrategie und veröffentlicht sie zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses. Gemäss dieser Strategie werden Sicherheiten täglich anhand verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener, vom Fonds für jede Anlageklasse auf der Grundlage seiner Risikoabschlagsstrategie [*haircut policy*] festgesetzter Abschläge bewertet. Die Risikoabschlagsstrategie berücksichtigt je nach Art der eingegangenen Sicherheit unter anderem die Bonität des Emittenten, die Laufzeit, die Währung und die Kursvolatilität des jeweiligen Vermögenswerts.

Wiederanlage von Sicherheiten

Vom Fonds im Auftrag eines Teilfonds entgegengenommene bargeldlose Sicherheiten dürfen nur insoweit verkauft, wieder angelegt oder verpfändet werden, als das Luxemburger Recht es zulässt.

Obwohl die Teilfonds zurzeit keine Barsicherheiten entgegennehmen, gelten für in Zukunft entgegengenommene Barsicherheiten folgende Alternativen:

- a) Sie werden bei Kreditinstituten hinterlegt, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat haben oder die, falls ihr Sitz sich in einem Drittland befindet, einer Finanzaufsicht unterliegen, die der CSSF als gleichwertig gegenüber der nach EU-Recht erfolgenden Aufsicht ansieht.
- b) Sie werden in qualitativ hochwertige Staatsanleihen investiert.
- c) Sie werden für umgekehrte Repo-Geschäfte eingesetzt, vorausgesetzt, die Kreditinstitute, mit denen die Geschäfte getätigt werden, unterliegen einer Finanzaufsicht und der betreffende Teilfonds kann jederzeit den vollen Barwert zurückerhalten.
- d) Sie werden in von den ESMA-Leitlinien allgemein als «europäische Geldmarktfonds» definierte Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit investiert.

Jegliche entsprechende Wiederanlage von Barsicherheiten muss bezüglich Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei das Höchstengagement in einen Emittenten auf insgesamt 20 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds beschränkt ist. Der Teilfonds kann bei der Wiederanlage von entgegengenommenen Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Dieser Verlust kann aufgrund eines Rückgangs des Werts der mit der entgegengenommenen Barsicherheit getätigten Anlage entstehen. Ein diesbezüglicher Rückgang vermindert den Wert der nach Vollzug des Geschäfts zur Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Sicherheit. Der Teilfonds ist in einem solchen Fall verpflichtet, die Differenz zwischen dem Wert der ursprünglich entgegengenommenen Sicherheit und dem zur Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Wert auszugleichen und erleidet so einen Verlust.

F. Derivative Finanzinstrumente

Bitte lesen Sie die Strategie und Anlagepolitik der verschiedenen Teilfonds im Kapitel «*Einleitung*» des vorliegenden Prospekts nach.

Informationen über die jeweilige Gegenpartei der Geschäfte

Geschäfte mit ausserbörslich (OTC) gehandelten derivativen Finanzinstrumenten (einschliesslich Total Return-Swaps und anderer Derivate mit ähnlichen Eigenschaften), die von einem Teilfonds eingesetzt werden, um sich in deren Basiswerten zu engagieren, werden mit Gegenparteien abgeschlossen, die als erstrangige Finanzinstitute auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, einer Finanzaufsicht unterliegen und zu einer von der CSSF zugelassenen Gegenpartei-Kategorie zählen.

Gegenparteirisiko

Der Teilfonds unterliegt dem Risiko der Insolvenz seiner Gegenparteien.

Gemäss seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik kann ein Teilfonds Geschäfte mit ausserbörslich (OTC) gehandelten derivativen Finanzinstrumenten, z.B. mit Termin- und Optionsgeschäften, Swaps (einschliesslich Total Return-Swaps) und Differenzkontrakten, abschliessen. Tätigt ein Teilfonds OTC-Derivatgeschäfte, steigt sein Kredit- und Gegenparteirisiko, und der Anlageverwalter kann versuchen, dieses Risiko durch Sicherungsverträge abzuschwächen. Der Abschluss von OTC-Geschäften setzt den Teilfonds dem Risiko mangelnder Bonität und des Unvermögens seiner jeweiligen Gegenpartei zur Erfüllung der Vertragsbedingungen aus. Im Falle des Konkurses bzw. der Insolvenz einer Gegenpartei können dem Teilfonds Verzögerungen bei der Glattstellung der Position und erhebliche Verluste entstehen, einschliesslich des Rückgangs des Werts seiner Anlagen während des Zeitraums, in dem er seine Rechte durchzusetzen versucht, der Unfähigkeit, während dieser Zeit Gewinne aus seinen Anlagen zu realisieren, und der Gebühren und Kosten, die mit der Durchsetzung seiner Rechte verbunden sind. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die vorstehend genannten Verträge und derivativen Techniken vorzeitig beendet werden, z. B. aufgrund von Konkurs oder aufgrund des Ungültigwerdens bzw. von Änderungen der Steuer- oder Rechnungslegungsgesetze gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

STEUERRECHTLICHE ÜBERLEGUNGEN

Die folgenden Aussagen zu steuerrechtlichen Fragen beruhen auf den Gesetzen und Vorschriften der im vorliegenden Prospekt erwähnten Rechtsordnungen nach dem Stand am Datum des Prospekts und gehen davon aus, dass die Teilfonds vor allem in börslich gehandelte Aktienwerte von Emittenten investieren, die im Falle des Tweedy, Browne International Value Fund (Euro) und des Tweedy, Browne International Value Fund (CHF) vor allem in anderen Ländern als den USA, die über voll ausgebaute Wertpapiermärkte verfügen, und im Falle des Tweedy, Browne Value Fund (USD) und des Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund in den USA und in Ländern ausserhalb der USA investieren. Die folgende Diskussion geht zudem davon aus, dass die Anlegeranteile von natürlichen Personen gehalten werden, die im steuerrechtlichen Sinne weder Staatsangehörige der USA sind noch in den USA ansässig sind.

Die folgende Zusammenfassung der voraussichtlichen steuerlichen Behandlung, die nur für Personen gilt, welche die Anteile als Anlage halten, stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Anlageinteressenten wird empfohlen, sich bezüglich der Folgen einer Anlage, des Haltens und der

Veräusserung von Anlegeranteilen nach den Gesetzen der Länder, in denen sie steuerpflichtig sind, an ihre eigenen Fachberater zu wenden.

Luxemburg

Die nachstehenden Ausführungen zur Besteuerung sollen eine allgemeine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Folgen in Luxemburg sein, die sich für die Teilfonds und deren Anteilsinhaber ergeben können. Die Ausführungen beziehen sich auf Anteilsinhaber, die Anlegeranteile als Anlage halten (im Gegensatz zum Erwerb durch einen Händler), und beruhen auf dem zum Datum dieses Dokuments geltenden Recht und der geltenden Praxis. Wie bei jeder Anlage kann auch hier keine Garantie dafür abgegeben werden, dass die zum Zeitpunkt einer Anlage in den Fonds geltende steuerliche Behandlung unbegrenzt weiter bestehen bleibt.

Der Fonds

Nach dem Recht und der Praxis, wie sie derzeit in Luxemburg gelten, unterliegt der Fonds keiner Luxemburger Körperschafts- oder Nettovermögenssteuer, und vom Fonds gezahlte Ausschüttungen unterliegen auch keiner luxemburgischen Quellensteuer (ausser wie nachstehend unter «Quellensteuer» beschrieben).

Die Teilfonds zahlen jedoch die Luxemburger Zeichnungssteuer [*Taxe d'Abonnement*]). Jeder Teilfonds schuldet in Luxemburg die Zeichnungssteuer von 0,05 % seines Nettovermögens pro Jahr, die vierteljährlich anfällt und am Ende des jeweiligen Quartals gemäss dem Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds berechnet wird.

Stempelsteuern und sonstige Steuern sind in Luxemburg in der Regel bei der Ausgabe von Anteilen für Bargeld nicht zu zahlen. Jegliche Änderungen der Satzung des Fonds unterliegen in der Regel einer festen Registrierungsabgabe von 75 EUR.

Auf den realisierten und unrealisierten Kapitalzuwachs des Fondsvermögens ist der Fonds in Luxemburg nicht steuerpflichtig. Die Anteilsinhaber werden auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der langfristig oder kurzfristig realisierte Kapitalgewinn des Fonds in einem anderen Land eventuell zu versteuern ist. Der reguläre Gewinn des Fonds aus einigen seiner Wertpapiere sowie die Zinserträge aus Bareinlagen in einigen Ländern können Quellensteuern zu verschiedenen Sätzen unterliegen, die normalerweise nicht zurückerstattet werden. Quellen- und andere ggf. an der Quelle erhobene Steuern sind nicht wiedererlangbar. Ob der Fonds von einem von Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren kann, muss von Fall zu Fall entschieden werden.

Mehrwertsteuer

Der Fonds gilt in Luxemburg als mehrwertsteuerpflichtig ohne das Recht auf Vorsteuerabzug. Eine Befreiung von der Mehrwertsteuer («MwSt.») gilt in Luxemburg für Dienstleistungen aus dem Bereich Fondsverwaltung. Andere für den Fonds erbrachte Leistungen können möglicherweise die MwSt. auslösen und erfordern eine MwSt-Registrierung des Fonds in Luxemburg, so dass der Fonds die in Luxemburg auf im Ausland eingekaufte steuerbare Dienstleistungen (und bis zu einem gewissen Grade Waren) als fällig betrachtete MwSt. selbst veranschlagen kann.

Die MwSt-Pflicht ergibt sich im Grundsatz in Luxemburg nicht aus Zahlungen des Fonds an seine Anteilsinhaber, soweit diese Zahlungen mit deren Zeichnung der Anteile verbunden sind und keine Vergütung für erbrachte steuerbare Dienstleistungen darstellen.

Quellensteuer

Gemäss dem aktuellen Luxemburger Steuerrecht und vorbehaltlich der nachstehenden Erläuterungen wird auf vom Fonds an seine Anteilsinhaber anteilsgerecht vorgenommene Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen keine Quellensteuer erhoben. Es gibt auch keine Quellensteuer auf die Ausschüttung von Abwicklungserlösen an die Anteilsinhaber.

Nicht in Luxemburg ansässige Anteilsinhaber beachten jedoch bitte, dass gemäss dem Luxemburger Umsetzungsgesetz vom 21. Juni 2005 («Gesetz») zur EU-Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über die Besteuerung von Zinserträgen in ihrer jeweils gültigen Fassung («EU-Zinsrichtlinie») und mehreren zwischen Luxemburg und bestimmten mit der EU assoziierten bzw. von ihr abhängigen Territorien abgeschlossenen Verträgen vom Fonds oder von seiner Luxemburger Zahlstelle an natürliche Personen und «sonstige Einrichtungen» (d. h. Einrichtungen (a) die über keine Rechtspersönlichkeit verfügen [mit Ausnahme (1) der finnischen *avoim yhtiö* und *kommandiittiyhtiö* bzw. *öppet bolag* und *kommanditbolag* sowie (2) der schwedischen *handelsbolag* und *kommanditbolag*], (b) deren Gewinne nicht den allgemeinen Vorschriften der Unternehmensbesteuerung unterliegen, und (c) die nicht als OGAW im Sinne der OGAW-Richtlinie anerkannt sind bzw. sich nicht um die Anerkennung bemüht haben) in den EU-Mitgliedsstaaten oder ihren assoziierten bzw. abhängigen Territorien (d. h. Aruba, British Virgin Islands, Curaçao, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Montserrat und Sint Maarten) geleistete Zinszahlungen möglicherweise der Luxemburger Quellensteuer unterliegen, es sei denn, der Begünstigte stimmt dem automatischen Informationsaustauschverfahren zu, wonach die zuständige Steuerbehörde im Land des Wohnsitzes über den Zahlungsvorgang informiert wird. Der Quellensteuersatz beläuft sich seit dem 1. Juli 2011 auf 35 %.

Diese Quellensteuer wird erhoben (i) auf Ausschüttungen des Fonds von aus Zinszahlungen hervorgehenden Gewinnen (sofern die Anlage des Fonds in Schuldtitel nicht über 15 % liegt) und (ii) auf aus dem Verkauf, der Erstattung oder der Rücknahme von Anteilen realisierte Erträge, falls der Fonds unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % seines Nettovermögens in Schuldtitel investiert und insoweit, als diese Erträge unmittelbar oder mittelbar Gewinnen aus Zinszahlungen entsprechen.

Der derzeitige Entwurf zur Änderung der EU-Zinsrichtlinie dehnt die Bestimmungen der EU-Zinsrichtlinie insbesondere auf Zinszahlungen aus, die gemäss bestimmten innovativen Finanzprodukten erfolgen. Die Anteilsinhaber informieren sich bitte über die Auswirkungen der EU-Zinsrichtlinie auf ihre Anlagen nach erfolgter Änderung und lassen sich bei Bedarf beraten. Die Anteilsinhaber beachten des Weiteren bitte, dass die Luxemburger Regierung öffentlich bekannt gegeben hat, dass sie ab dem 1. Januar 2015 das bisher in Bezug auf die EU-Zinsrichtlinie geltende Quellensteuerrecht ausser Kraft setzt und stattdessen ab diesem Datum ausschliesslich der automatische Informationsaustausch gilt.

Die Anteilsinhaber

Luxemburger Steuerbürgerschaft

Ein Anteilsinhaber wird nicht dadurch in Luxemburg ansässig bzw. als ansässig angesehen, dass er Anteile hält bzw. sie veräussert oder seine Rechte an den Anteilen ausübt, erfüllt oder vollzieht.

Einkommens- und Körperschaftssteuer

- *In Luxemburg ansässige natürliche und juristische Personen*

In Luxemburg ansässige Anteilshaber zahlen keine Luxemburger Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer, wenn ihnen Anteilskapital zurückgezahlt wird, dass sie in den Fonds eingezahlt haben.

- *In Luxemburg ansässige natürliche Personen*

Jegliche Dividenden und sonstigen aus den Anteilen stammenden Zahlungen, die bei in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen eingehen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens oder ihrer freiberuflichen bzw. ihrer Geschäftstätigkeit handeln, unterliegen dem gewöhnlichen progressiven Satz der Einkommenssteuer.

Bei Verkauf, Veräußerung oder Rücknahme von Anteilen von in Luxemburg ansässigen, im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelnden natürlichen Personen realisierte Kapitalgewinne unterliegen nicht der Luxemburger Einkommenssteuer, vorausgesetzt, dass der entsprechende Verkauf bzw. die entsprechende Veräußerung oder Rücknahme mehr als sechs Monate nach Erwerb der Anteile stattfindet, und vorausgesetzt, dass die Anteile keinen «wesentlichen Anteilsbestand» darstellen. Ein Anteilsbestand gilt in begrenzten Fällen als «wesentlicher Anteilsbestand», insbesondere wenn der Anteilshaber (i) alleine oder zusammen mit seinem (Ehe-)Partner bzw. seinen minderjährigen Kindern entweder unmittelbar oder mittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den letzten fünf Jahren vor der Realisierung des Gewinns mehr als 10 % des Anteilskapitals des Fonds gehalten hat oder (ii) innerhalb von fünf Jahren vor der Übertragung kostenlos eine Beteiligung erwarb, die in den Händen des das Eigentum Übertragenden (oder im Falle einer Reihe von sukzessiven kostenlosen Übertragungen innerhalb desselben Fünfjahreszeitraums der das Eigentum Übertragenden) eine wesentliche Beteiligung bildete. Aus einer wesentlichen Beteiligung mehr als sechs Monate nach dem Erwerb derselben realisierte Kapitalgewinne sind gemäss der *Half Global Rate Method* einkommenssteuerpflichtig (d. h. der für das Gesamteinkommen geltende Durchschnittssatz wird gemäss dem progressiven Einkommenssteuersatz berechnet, und der Durchschnittssatz wird zur Hälfte auf die aus der wesentlichen Beteiligung realisierten Kapitalgewinne angewandt). Eine Veräußerung kann für einen Verkauf, einen Umtausch, einen Beitrag oder eine andere Art der Eigentumsübertragung des Bestandes stehen.

- *In Luxemburg ansässige juristische Personen*

Die Anteilshaber, die in Luxemburg ansässige juristische Personen sind (*sociétés de capitaux*), erfassen jegliche Gewinne sowie jegliche realisierten Kapitalgewinne aus Verkauf, Veräußerung und Rücknahme von Anteilen in ihren steuerbaren Gewinnen zur Veranlagung für die Luxemburger Körperschaftssteuer. Die gleiche Pflicht zur Erfassung in ihrer Einkommenssteuererklärung gilt für Anteilshaber, die natürliche Personen sind, aber im Rahmen der Verwaltung einer freiberuflichen oder geschäftlichen Unternehmung handeln und steuerrechtlich als in Luxemburg ansässig gelten. Als steuerbarer Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Verkaufs-, dem Rückkaufs- oder dem Rücknahmepreis und dem Niederstwert von Anschaffungskosten oder Buchwert der verkauften bzw. zurückgenommenen Anteile.

- *Von einer besonderen steuerlichen Behandlung profitierende in Luxemburg ansässige Personen*

In Luxemburg ansässige Anteilhaber, die von einer besonderen steuerlichen Behandlung profitieren, wie etwa (i) OGA gemäss dem Gesetz von 2010 in seiner jeweils gültigen Fassung, (ii) spezialisierte Investmentgesellschaften nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 in seiner jeweils gültigen Fassung und (iii) Familienvermögensverwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007 in seiner jeweils gültigen Fassung, sind in Luxemburg steuerbefreite juristische Personen und daher nicht körperschaftsteuerpflichtig.

- *Nicht in Luxemburg ansässige Personen*

Anteilhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind und weder einen dauerhaften Wohnsitz bzw. eine Betriebsstätte noch eine dauerhafte Vertretung in Luxemburg unterhalten, denen die Anteile zugeschrieben werden, sind in der Regel nicht einkommens- bzw. körperschafts-, quellen-, erbschafts-, kapitalgewinn- oder sonstwie in Luxemburg steuerpflichtig.

Anteilhaber, die juristische Personen und nicht in Luxemburg ansässig sind, aber eine Betriebsstätte bzw. Vertretung in Luxemburg unterhalten, der die Anteile zugeschrieben werden, erfassen jegliche erhaltenen Gewinne sowie jegliche realisierten Kapitalgewinne aus Verkauf, Veräusserung oder Rücknahme von Anteilen in ihren steuerbaren Gewinnen zur Veranlagung für die Luxemburger Körperschaftsteuer. Die gleiche Pflicht zur Erfassung gilt für natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung einer freiberuflichen oder geschäftlichen Unternehmung handeln und eine Betriebsstätte bzw. Vertretung in Luxemburg unterhalten, der die Anteile zugeschrieben werden. Als steuerbarer Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Verkaufs-, dem Rückkaufs- oder dem Rücknahmepreis und dem Niederstwert von Anschaffungskosten oder Buchwert der verkauften bzw. zurückgenommenen Anteile.

Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich der steuerlichen und anderen Folgen des Kaufs, des Haltens, der Übertragung oder des Verkaufs von Anteilen gemäss den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Steuersitzes an ihre Fachberater zu wenden.

Die Nettovermögenssteuer

Die in Luxemburg ansässigen Anteilhaber und die nicht in Luxemburg ansässigen Anteilhaber, die aber eine Betriebsstätte bzw. Vertretung in Luxemburg unterhalten, der die Anteile zugeschrieben werden, zahlen auf diese Anteile die Luxemburger Nettovermögenssteuer, sofern der Anteilhaber nicht (i) als ansässige oder nicht ansässige natürliche Person Steuern zahlt, (ii) ein OGA nach dem Gesetz von 2010 ist in seiner jeweils gültigen Fassung, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft gemäss dem Gesetz vom 22. März 2004 in seiner jeweils gültigen Fassung über Verbriefungen ist, (iv) eine Gesellschaft nach dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über Wagniskapitalunternehmensformen in seiner jeweils gültigen Fassung ist, (v) eine spezialisierte Investmentgesellschaft nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 in seiner jeweils gültigen Fassung ist oder (vi) eine Familienvermögensverwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007 in seiner jeweils gültigen Fassung ist.

Sonstige Steuern

Auf die Übertragung von Anteilen beim Tod eines Anteilhabers wird dann keine Erbschaftsteuer erhoben, wenn der Verstorbene im erbschaftsteuerlichen Sinne nicht in Luxemburg ansässig gewesen ist.

Die Luxemburger Schenkungssteuer kann auf Schenkungen oder Spenden erhoben werden, wenn diese Gegenstand einer Luxemburger notariellen Urkunde oder anderweitig in Luxemburg eingetragen sind.

Allgemeines

Aus den Anlagen eines Teilfonds in Wertpapiere stammende Gewinne und Kapitalgewinne können quellensteuerpflichtig sein, wobei die Steuer im Lande des jeweiligen Emittenten dieser Wertpapiere erhoben wird (an der «Quelle») und nicht immer wiedererlangbar ist.

Grossbritannien

Die folgende Zusammenfassung der voraussichtlichen steuerlichen Behandlung des Fonds in Grossbritannien und von Personen, die in Grossbritannien steuerpflichtig sind, bildet keine Rechts- oder Steuerberatung und gilt nur für Personen, die Anteile als Anlage halten. Diese Zusammenfassung beruht auf dem Steuerrecht und der Steuerpraxis Grossbritanniens, wie sie am Datum des vorliegenden Prospekts gelten, doch sollten sich Anlageinteressenten bewusst sein, dass die jeweiligen staatlichen Vorschriften und die dazugehörige Praxis und Auslegung sich ändern können. Die folgende steuerrechtliche Zusammenfassung garantiert keinem Anleger die voraussichtlichen steuerlichen Ergebnisse aus der Anlage in den Fonds. Die in diesem Absatz in Anführungsstrichen verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in der massgeblichen britischen Steuergesetzgebung.

Besteuerung des Fonds

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte des Fonds so zu verwalten und zu führen, dass der Fonds nicht im britischen steuerlichen Sinne in Grossbritannien ansässig wird. Solange der Fonds nicht in Grossbritannien ansässig wird und dort mittels einer Betriebsstätte ein Gewerbe betreibt, unterliegt er nicht der britischen Körperschaftsteuer auf die ihm zufließenden Erträge und/oder Kapitalgewinne. Der Verwaltungsrat plant, die jeweiligen Geschäfte des Fonds und des Anlageverwalters so führen zu lassen, dass keiner von beiden, soweit sie dies kontrollieren können, in Grossbritannien gewerblich tätig ist; dabei kann er jedoch nicht dafür garantieren, dass die Voraussetzungen jederzeit erfüllt werden, die erforderlich sind, um zu verhindern, dass der Fonds durch die Ausübung eines Gewerbes in Grossbritannien steuerpflichtig wird.

Beim Fonds und/oder einem Teilfonds eingehende Zins- und andere Erträge aus britischen Quellen können in Grossbritannien Quellensteuern unterliegen.

Besteuerung der Anteilshaber

Je nach ihrer persönlichen Situation können Anteilshaber mit Steuersitz in Grossbritannien der dortigen Einkommens- bzw. Körperschaftsteuer auf Dividenden und andere Ertragsausschüttungen des Fonds unterliegen, unabhängig davon, ob solche Ausschüttungen wieder angelegt werden oder nicht.

Der von einer ausserhalb von Grossbritannien ansässigen Gesellschaft aufgelegte Fonds wird voraussichtlich steuerlich gesehen als «Offshore-Fonds» eingestuft werden, und die Anteile stellen im Sinne der *Offshore Funds Tax Regulations 2009 (Statutory Instruments 2009/3001)* («Regulations») Beteiligungen am Fonds (bzw. am jeweiligen Teilfonds) dar. Der Verwaltungsrat plant zurzeit weder

für den Fonds als Ganzes noch für einen der Teilfonds die Beantragung der Zertifizierung als *Reporting Fund* im Sinne der *Regulations* für einen der Berichtszeiträume. Falls der Verwaltungsrat später zu einer anderen Ansicht kommt, informiert er die Anteilsinhaber entsprechend.

Die *Regulations* sehen vor, dass der Verkaufs-, Rücknahme- oder sonstige Veräusserungsgewinn eines Anlegers zum Zeitpunkt dieses Verkaufs, dieser Rücknahme bzw. sonstigen Veräusserung der betreffenden Beteiligung (einschliesslich einer fiktiven Veräusserung von Todes wegen) als «Offshore-Einkommensgewinn» behandelt wird und deshalb (bei in Grossbritannien einkommenssteuerpflichtigen Personen) als Einkommen und nicht als Kapitalgewinn versteuert werden muss, wenn er steuerrechtlich gesehen in Grossbritannien ansässig ist und eine Beteiligung an einer nicht-britischen Gesellschaft hält, die einen «Offshore-Fonds» bildet und steuerrechtlich in dem Berichtszeitraum, in dem der Anleger die Beteiligung hält, nicht als *Reporting Fund* behandelt wird.

Ein in Grossbritannien ansässiger Anteilsinhaber, bei dem es sich um eine körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaft handelt, kann unter bestimmten Umständen von einer Befreiung von der britischen Körperschaftssteuer auf Ausschüttungen des Fonds profitieren. Ist die im vorhergehenden Satz erwähnte Befreiung nicht anwendbar, so ist, ausser in sehr wenigen Fällen, eine Verrechnung von Steuergutschriften für Gewinnausschüttungen des Fonds mit etwaigen dem Fonds auferlegten bzw. von ihm bezahlten Steuern gegen die Steuerschuld eines in Grossbritannien ansässigen Anteilsinhabers nicht möglich.

§ 490 des CTA von 2009 sieht vor, dass, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt in einem Berichtszeitraum ein Anleger, der eine juristische Person ist, die in Grossbritannien körperschaftsteuerpflichtig ist, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält und es in diesem Zeitraum einen Zeitpunkt gibt, zu dem dieser Fonds den *Non-qualifying Investors Test* [«Test über nicht die Voraussetzungen erfüllende Anlagen»] nicht besteht, die von dieser juristischen Person gehaltene wesentliche Beteiligung für den Berichtszeitraum so behandelt wird, als beinhalte sie Rechte im Rahmen eines Gläubigerverhältnisses im Sinne der in CTA 2009 enthaltenen Regeln über die Besteuerung der meisten Unternehmensschuldtitle («*Loan Relationship Regime*»). Die Anteile bilden voraussichtlich (wie vorstehend erläutert) Beteiligungen an einem Offshore-Fonds. Besteht ein Fonds den *Non-qualifying Investors Test* aufgrund irgendwelcher Umstände nicht (zum Beispiel, wenn ein Teilfonds in Zahlungsmittel, Wertpapiere oder Schuldinstrumente investiert und der Marktwert dieser Anlagen 60 % des Gesamtmarktwerts aller seiner Anlagen übersteigt), werden die Anteile körperschaftsteuerrechtlich als Teil des *Loan Relationship Regime* behandelt. Infolgedessen werden die Ergebnisse aus den Anteilen (einschliesslich der Gewinne, Überschüsse und Verluste) für den jeweiligen Berichtszeitraum als Erträge oder Verluste auf der Basis der Anpassung an den Marktwert besteuert oder von der Steuer befreit. Entsprechend kann einem Anleger im Fonds, der eine juristische Person ist, je nach seinen eigenen Umständen auf einem nicht realisierten Wertanstieg seines Anteilbestands eine Körperschaftssteuerpflicht entstehen (ebenso wie er bei einer nicht realisierten Wertminderung in seinem Anteilsbestand gegebenenfalls von einer Körperschaftssteuerbefreiung profitiert).

Natürliche Personen, die in Grossbritannien ansässig sind, werden auf die Bestimmungen von Teil XIII, Kapitel 2 des *Income Tax Act* von 2007 hingewiesen, wonach Einkünfte, die dem Fonds entstehen, solchen Anteilsinhabern zugewiesen werden und diese dadurch für nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne aus dem Fonds steuerpflichtig werden können, unabhängig davon, ob der Fonds im Sinne der *Regulations* als *Reporting Fund* anerkannt ist.

Diese Bestimmungen sollen verhindern, dass natürliche Personen sich der Einkommenssteuer entziehen durch zur Übertragung von Vermögenswerten führende und sich aus der Übertragung

ergebende Transaktionen bzw. ein oder mehrere damit verbundene Geschäften, aus denen für in Grossbritannien oder im Ausland steuerrechtlich ansässige natürliche und juristische Personen Einkommen resultiert. In der Regel kann eine in Grossbritannien Steuern zahlende natürliche Person Ansprüche der britischen Steuerbehörde (*HM Revenue & Customs*) gemäss diesen Bestimmungen anfechten, wenn dieses Einkommen an eine im Ausland ansässige Person zahlbar wird, die ein echtes gewerbliches Geschäft getätigt hat bzw. deren Geschäft nicht dem Zweck der Steuervermeidung dient. Zudem haben in Grossbritannien steuerpflichtige natürliche Personen voraussichtlich einen zusätzlichen Anfechtungsgrund, wenn das Finanzgesetz von 2013 verabschiedet wird, und zwar weil die Steuererhebung unter den vorstehend genannten Bestimmungen eine ungerechte und unverhältnismässige Beschränkung des freien Güter- bzw. Kapitalverkehrs gemäss dem Recht der Europäischen Union darstellt.

In Grossbritannien ansässige Gesellschaften seien auf die Bestimmungen zu «beherrschten ausländischen Firmen» in Teil 9A des *Taxation (International and Other Provisions) Act* von 2010 hingewiesen. Laut Teil 9A unterliegen in Grossbritannien ansässige Gesellschaften, vorbehaltlich einer Reihe genau definierter Ausnahmen, einer Steuer auf die Gewinne nicht-ansässiger Gesellschaften, an denen sie beteiligt sind. Die Bestimmungen betreffen in der Regel in Grossbritannien ansässige Unternehmen, die alleine oder zusammen mit anderen nahestehenden Personen eine nichtansässige Gesellschaft beherrschen, an das Gewinne aus Grossbritannien mit dem Ziel abgeführt wurden, eine Steuerschuld in Grossbritannien zu vermindern. Das Gesetz gilt nicht für die Besteuerung von Kapitalgewinnen.

Personen, die im steuerlichen Sinne in Grossbritannien ansässig sind (und die, wenn sie natürliche Personen sind, in diesem Sinne in Grossbritannien ihren Steuerwohnsitz haben), werden auf die Bestimmungen von § 13 des *Taxation of Chargeable Gains Act* von 1992 («§ 13») hingewiesen. § 13 findet dann Anwendung auf «Gewinnberechtigte» [*Participators*] im Sinne der britischen Besteuerung (wobei eine solche Bezeichnung auch auf einen Anteilinhaber zutrifft), wenn dem Fonds ein Kapitalgewinn entsteht (z. B. bei einer Veräusserung eines seiner Anlagen), der in diesem Sinne einen steuerpflichtigen Kapitalgewinn darstellt, wenn der Fonds gleichzeitig von einer so kleinen Anzahl Personen beherrscht wird, dass er eine juristische Person darstellt, die, wäre sie im steuerlichen Sinne im Grossbritannien ansässig, steuerrechtlich als *Close Company* [Gesellschaft mit geringer Anzahl Gesellschafter] gälte. Die Bestimmungen von § 13 können dazu führen, dass eine solche Person, die ein «Gewinnberechtigter» des Fonds ist, im Sinne der britischen Besteuerung steuerpflichtiger Kapitalgewinne so behandelt wird, als sei ein Teil eines dem Teilfonds zufließenden steuerpflichtigen Kapitalgewinns direkt dieser Person zugeflossen, wobei dieser Teil genauso gross ist wie der Anteil am Kapitalgewinn, welcher auf gerechter und angemessener Grundlage der anteiligen Beteiligung dieser Person am Fonds als «Gewinnberechtigter» entspricht. Einer solchen Person kann jedoch gemäss § 13 keine Verbindlichkeit entstehen, wenn der Gesamtanteil des gemäss § 13 dieser Person und mit ihr verbundenen Personen zugewiesenen Gewinns im Sinne des britischen Steuerrechts ein Viertel des Gewinns nicht überschreitet. Wenn das Finanzgesetz von 2013 in Kraft tritt, wird voraussichtlich eine weitere Ausnahmeregelung von § 13 wirksam werden, die Gewinne auf Vermögenswerte von nicht in Grossbritannien ansässigen Gesellschaften ausschliesst, die für wirtschaftlich wichtige Tätigkeiten ausserhalb von Grossbritannien eingesetzt werden bzw. deren Erwerb, Halten oder Veräusserung nicht mit dem Hauptziel einer Steuervermeidung in Grossbritannien erfolgt ist.

USA

Allgemeine Darstellung

Es folgt eine allgemeine Darstellung bestimmter Überlegungen zur voraussichtlichen US-bundessteuerlichen Behandlung von Personen, die weder US-Staatsangehörige sind noch in den USA ansässig sind, bezüglich Anlagen in Anteilen des Fonds und Besteuerung des Fonds. Anlageinteressenten sei empfohlen, sich an ihre eigenen Steuerberater zu wenden, um die Anwendung und die Auswirkungen von Steuergesetzen bezüglich ihrer eigenen Umstände zu ermitteln.

Erbschaftssteuer

Anteilsinhaber, die weder US-Staatsangehörige noch in den USA ansässig sind, unterliegen bezüglich in ihrem Eigentum befindlicher Anteile in der Regel nicht der US-Bundeserbschaftssteuer, unabhängig von deren Wert zum Zeitpunkt ihres Todes; der Fall läge dann anders, wenn sie unmittelbar in Wertpapiere von US-Kapitalgesellschaften investiert hätten.

Besteuerung des Fonds

Im Sinne der US-Bundeskörperschaftssteuer ist der Fonds eine Kapitalgesellschaft. Sofern nicht anderweitig erwähnt, umfassen Bezugnahmen auf steuerliche Folgen der Fonds-Anlagen, Tätigkeiten, Erträge, Gewinne und Verluste die mittelbaren dem Fonds von seinen Teilfonds zuzuschreibenden Anlagen, Tätigkeiten, Erträge, Gewinne und Verluste.

Vorgesehen ist, die Geschäfte des Fonds so zu führen, dass kein vom Fonds realisiertes Einkommen effektiv mit der Ausübung eines US-Gewerbes bzw. der Führung einer US-Unternehmung im Sinne des US-*Internal Revenue Code* von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung («Code») verbunden ist oder in anderer Weise auf Nettobasis der ordentlichen US-Bundeskörperschaftsbesteuerung unterliegt. Folglich wird davon ausgegangen, dass vom Fonds realisierte Gewinne nicht der US-Bundeskörperschaftssteuer unterliegen; ausgenommen sind ggf. Gewinne aus Veräusserungen von Beteiligungen an US-Immobilien. Voraussichtlich werden sich keine Beteiligungen an US-Immobilien im Eigentum des Fonds befinden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds gar kein Einkommen realisiert, das effektiv mit der Ausübung eines US-Gewerbes bzw. der Führung einer US-Unternehmung verbunden ist oder in anderer Weise auf Nettobasis der ordentlichen US-Bundeskörperschaftssteuer unterliegt, oder dass der Fonds keine Beteiligungen an US-Immobilien halten wird.

Falls der Fonds, entgegen seiner geplanten Arbeitsweise, den Eindruck erweckt, er übe ein US-Gewerbe aus bzw. führe eine US-Unternehmung, dann unterliegt der Anteil des Gewinns, der mit diesem US-Gewerbe bzw. dieser US-Unternehmung «effektiv verbunden ist», der ordentlichen US-Bundeskörperschaftssteuer auf Nettobasis (zurzeit zum Höchstsatz von 35 % erhoben) und einer weiteren 30 %igen US-Steuer auf «Filialgewinne», d. h. bestimmte Erträge nach Steuern und Gewinne, die nicht wieder in die US-Unternehmung investiert werden. Ausserdem könnte der Fonds für einen solchen Gewinn auf US-Bundes- oder lokaler Ebene auf Nettobasis steuerpflichtig werden. Jegliche Besteuerung dieser Art könnte die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, Zahlungen bezüglich der Anteile vorzunehmen.

Da der Fonds nach dem Recht des Grossherzogtums Luxemburg organisiert ist, gilt er im Sinne der US-Bundeskörperschaftssteuergesetze als ausserhalb der USA ansässige Person. Als ausserhalb der USA ansässige Person zahlt der Fonds auf jegliche Dividendenerträge aus US-Quellen, auch auf

Dividenden aus Vorzugsaktien von US-Emittenten, US-Quellensteuern zum Satz von 30 %. Vom Fonds allgemein erzielte US-Zinseinkünfte sind gemäss der Befreiung für «Portfoliozinsen» oder gemäss anderen gesetzlichen Steuerbefreiungen von der Bundeseinkommens-/körperschaftssteuer und Quellensteuer befreit. Zinsen auf Unternehmensobligationen gelten bei einer nicht in den USA ansässigen Person nicht als «Portfoliozinsen», wenn sich im Eigentum dieser Person (unmittelbar und gemäss bestimmten Eigentumszuschreibungsregeln) mindestens 10 % der gesamten abstimmungsberechtigten Anteile der die Zinsen zahlenden Kapitalgesellschaft befinden oder hinsichtlich bestimmter nach dem 7. April 1993 emittierter Obligationen die Zinsen unter Bezugnahme auf bestimmte wirtschaftliche Eigenschaften des Schuldners (oder einer ihm nahestehenden Person) festgelegt werden. Zudem unterliegen Zinsen auf US-Bankeinlagen, Einlagenzertifikate und bestimmte Schuldtitel mit Laufzeiten von höchstens 183 Tagen (ab der ursprünglichen Emission) nicht der US-Quellensteuer. Zinserträge des Fonds aus US-Quellen (darunter Originalemissionsabschläge), die nicht als «Portfoliozinsen» gelten oder nicht in anderer Weise US-gesetzlich von der Steuer befreit sind, werden mit einem US-Quellensteuersatz von 30 % versteuert. Der Fonds rechnet nicht damit, dass irgendwelche US-Quellensteuern gemäss den Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen den USA und Luxemburg für eine Senkung in Frage kommen.

Zusätzliche Quellensteuer- und bestimmte Auskunftspflichten

§§ 1471 bis 1474 des *Code*, bekannt als *Foreign Account Tax Compliance Act* (einschliesslich der entsprechend erlassenen Vorschriften und sonstiger Leitlinien, die der Umsetzung dieser Paragraphen des *Code* dienen, und jeglicher im Zusammenhang damit abgeschlossener zwischenstaatlicher Übereinkommen [*intergovernmental agreement*] («IGA») («FATCA»)), regeln die Erhebung einer 30%igen Quellensteuer (i) auf bestimmte Zinsen, Dividenden und andere Arten von Erträgen aus US-Quellen sowie (ii) auf den Bruttoerlös aus dem Verkauf bzw. der Veräusserung bestimmter Vermögenswerte, die Zinsen und Dividenden aus US-Quellen erwirtschaften können und an ein ausländisches Finanzinstitut [*Foreign Financial Institution*] («FFI») gehen, sofern nicht dieses FFI eine Vereinbarung mit der US-Steuerbehörde [*Internal Revenue Service*] («IRS») abschliesst bzw. eine gültige IGA einhält, derzufolge die IRS bestimmte Auskünfte über die Identität der unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer der Konten dieses Instituts einholen kann. Ausserdem kann auf Zahlungen an bestimmte nicht im Finanzbereich tätige ausländische juristische Personen [*Non-Financial Foreign Entities*], die keine Auskünfte über ihre unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer einholen und weitergeben, eine Quellensteuer erhoben werden. Diese Vorschriften gelten ab dem 1. Juli 2014 generell für jede Zahlung von Zinsen, Dividenden und anderen Arten von Erträgen aus US-Quellen und ab dem 1. Januar 2017 für Zahlungen des Bruttoerlöses aus dem Verkauf oder der Veräusserung von Vermögenswerten, die Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen erbringen.

Die IRS hat vorläufige und endgültige Treasury-Vorschriften und andere Leitlinien zur Umsetzung des FATCA erlassen, die eine Reihe von Übergangsfristen zur Einhaltung des FATCA enthalten. Zudem hat Luxemburg mit den USA eine IGA nach Modell 1 («Luxemburger IGA») abgeschlossen. Weitere Luxemburger Leitlinien zum FATCA sind in Vorbereitung.

Sowohl der Fonds als auch die Teilfonds werden voraussichtlich im Sinne des FATCA als FFI eingestuft werden. Zur Vermeidung der nach FATCA fälligen US-Quellensteuer auf an den Fonds bzw. an einen Teilfonds gezahlte Beträge ist es in der Regel erforderlich, dass FFI sich bei der IRS registrieren und die Luxemburger IGA sowie das Luxemburger Gesetz bzw. die zur Umsetzung des Luxemburger IGA erlassenen Leitlinien einhalten. Der Fonds und die einzelnen Teilfonds sind bei der IRS registriert und werden daher voraussichtlich nicht der US-Quellensteuer nach dem FATCA unterliegen. Der Fonds und die Teilfonds werden zudem zukünftig in Einhaltung des Luxemburger

IGA voraussichtlich Auskünfte über die Identität bestimmter unmittelbarer und mittelbarer US-Eigentümer bzw. Anleger erteilen. Anleger werden daher dem Fonds bzw. ihrem Teilfonds gegenüber ihre unmittelbare und mittelbare Beteiligung angeben müssen. Diese dem Fonds oder einem Teilfonds übermittelten Angaben werden letztlich staatlichen Stellen in Luxemburg mitgeteilt und von dort an die IRS sowie möglicherweise an andere Behörden und für die Quellensteuer zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

Des Weiteren ist es möglich, dass ein Lower-Tier-Unternehmen [*lower tier entity*] mit Sitz ausserhalb der USA, in das der Fonds bzw. einer seiner Teilfonds investiert, als FFI eingestuft wird. Der Fonds beabsichtigt, die Lower-Tier-Unternehmen mit Sitz ausserhalb der USA, an denen er und seine Teilfonds Beteiligungen halten, bei der Einhaltung des FATCA zu unterstützen; der Fonds kann jedoch nicht gewährleisten, dass er diese Unterstützung wird erbringen oder dass das betreffende Unternehmen die Erhebung einer Quellensteuer wird vermeiden können.

Mit ihrer Anlage (bzw. weiterlaufenden Anlage) im Fonds (sowie der mittelbaren Anlage in die Teilfonds) bestätigen und vereinbaren Anleger Folgendes:

- a) Der Fonds bzw. die Teilfonds (oder deren Vertreter) muss bzw. müssen eventuell den Luxemburger Behörden und den für die Quellensteuer zuständigen Stellen bestimmte Auskünfte (die ansonsten als vertraulich gelten) über den Anleger bzw. dessen unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer erteilen, darunter Name, Anschrift, (gegebenenfalls) Steuernummer, (gegebenenfalls) Rentenversicherungsnummer sowie bestimmte sonstige Auskünfte und Nachweise über die Anlage bzw. die Identität des Anlegers, und der Anleger kann wiederum verpflichtet sein, diese Auskünfte zu erteilen bzw. diese Nachweise zu erbringen.
- b) Die Luxemburger Behörden können verpflichtet sein, unter anderem der IRS automatisch Auskünfte zu erteilen und auf Nachfrage diesen Behörden weitere Auskünfte zu erteilen, und der Fonds bzw. die Teilfonds (oder deren Vertreter) kann bzw. können verpflichtet sein, bestimmte (ansonsten als vertraulich geltende) Auskünfte zu erteilen, wenn er bzw. sie sich bei diesen Behörden registrieren und wenn diese Behörden weitere Auskünfte verlangen.
- c) Hält ein Anleger die mit dem FATCA verbundenen Berichtspflichten nicht ein und verursacht dadurch die Erhebung von Quellensteuern, behält sich der Fonds das Recht vor, sicherzustellen, dass diese Quellensteuern und die damit verbundenen Kosten, Zinsen, Strafgebühren und sonstigen Verluste und Haftungsansprüche, die dem Fonds, einem Teilfonds, dem *General Partner*, der Verwaltungsstelle sowie anderen Anlegern oder Vertretern, Beauftragten, Mitarbeitern, Verwaltungsratsmitgliedern, Führungskräften oder den vorstehend genannten verbundenen Personen aus der Nichterteilung von Auskünften gegenüber dem Fonds bzw. einem Teilfonds seitens dieses Anlegers entstehen, wirtschaftlich von dem betreffenden Anleger getragen werden.
- d) Erteilt ein Anleger die für den Fonds (bzw. Teilfonds) im Zuge der Erfüllung der FATCA-Berichtspflichten erforderlichen Auskünfte nicht ausreichend oder erbringt er nach Ansicht des Fonds (bzw. Teilfonds) keine ausreichenden Nachweise, so behält sich der Fonds, ob nun dieses Verhalten des Anlegers eine Nichteinhaltung seitens des Fonds nach sich zieht oder nicht bzw. ob sich daraus ein Risiko für den Fonds (oder Teilfonds) bzw. dessen Anleger ergibt oder nicht, gemäss dem FATCA zur Quellensteuer herangezogen zu werden, jegliche Massnahmen bzw. die Verfolgung ihm zustehender Rechtsansprüche vor, um die Konsequenzen der Nichteinhaltung der vorstehend beschriebenen Berichtspflichten des

Anlegers abzuschwächen, darunter die Zwangsrücknahme der Anteile des Anlegers bzw. das zwangsweise Ausscheiden des Anlegers.

- e) Kein von diesen Massnahmen bzw. Abhilfen betroffener Anleger hat aufgrund der vom Fonds bzw. in dessen Auftrag zur Einhaltung des FATCA ergriffenen Massnahmen bzw. durchgesetzten Rechtsansprüche einen Anspruch auf Schadenersatz bzw. einen Haftungsanspruch gegenüber dem Fonds, einem Teilfonds, dem *General Partner* oder der Verwaltungsstelle (bzw. deren Vertretern, Beauftragten, Mitarbeitern, Verwaltungsratsmitgliedern, Führungskräften und verbundenen Personen).

Anlegern wird empfohlen, sich in Bezug auf ihre mit ihrer Fondsbeteiligung zusammenhängenden *Withholding*-, Einreichungs- und Auskunftspflichten an ihren Steuerberater zu wenden.

Sonstiges

Anleger sollten wissen, dass die Dividenden- und Zinserträge der Teilfonds und in bestimmten Fällen die Kapitalgewinne Quellensteuern unterliegen können und dass voraussichtlich die Vorteile vieler Doppelbesteuerungsabkommen nicht verfügbar sind, um die Höhe dieser Quellensteuern zu verringern. Sind die Vorteile von Doppelbesteuerungsabkommen nicht verfügbar, können die Quellensteuern auch nicht wiedererlangt werden.

BESTIMMTE RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den vorstehend in «*BESONDERE ANLAGE- UND ABSICHERUNGSTECHNIKEN UND -INSTRUMENTE*» erläuterten Risikofaktoren seien Anleger auf folgende Risikofaktoren hingewiesen:

Allgemein

Anlageinteressenten müssen die Risiken, die mit einer Anlage im Fonds verbunden sind, klar verstehen. Die Anlage in Anlegeranteilen ist spekulativ, birgt viele Risiken und ist nur für Personen geeignet, die diese Risiken tragen können. Aufgrund der eingesetzten Handelsstrategien und der ausgewählten Instrumente müssen die Anleger auch wissen, dass die Erträge des Fonds grosser Volatilität unterliegen können.

Zwar wird der Anlageverwalter mit Hilfe täglicher Überwachung und Risikosteuerung versuchen, das Risiko abzuschwächen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass er bei der Begrenzung von den Teilfonds entstehenden Verlusten Erfolg haben wird.

Allgemeine Konjunktur- und Marktbedingungen

Der Erfolg der Geschäftstätigkeit der Teilfonds kann durch die herrschenden Konjunktur- und Marktbedingungen beeinträchtigt werden, wie etwa Zinsen, Verfügbarkeit von Fremdkapital, Inflationsraten, wirtschaftliche Unsicherheit, Gesetzesänderungen und die politische Situation im In- und Ausland. Diese Faktoren können die Höhe und die Schwankungsbreite der Wertpapierkurse sowie die Liquidität der Anlagen der Teilfonds beeinflussen. Unerwartete Volatilität und Illiquidität können die Ertragsfähigkeit der Teilfonds beeinträchtigen bzw. zu Verlusten führen. Ein Krieg, an dem die USA oder andere Länder beteiligt sind, oder terroristische Aktivitäten in erheblichem Umfang würden voraussichtlich die Finanzmärkte im Allgemeinen und die Ertragsfähigkeit der Teilfonds im Besonderen beeinträchtigen.

Aktien von Gesellschaften niedriger und mittlerer Marktkapitalisierung

Die Teilfonds können einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in Aktien von Gesellschaften niedriger und mittlerer Marktkapitalisierung investieren. Einerseits ist der Anlageverwalter der Ansicht, dass diese Gesellschaften häufig erhebliches Potenzial für Wertzuwachs bieten, aber andererseits bergen deren Aktien, insbesondere diejenigen mit niedriger Marktkapitalisierung, in gewisser Hinsicht höhere Risiken als Anlagen in grösseren Gesellschaften. Zum Beispiel schwanken die Aktienkurse von niedrig und mittel kapitalisierten Gesellschaften häufig stärker als die Kurse von hoch kapitalisierten Gesellschaften, und das Konkurs- bzw. Insolvenzrisiko vieler kleinerer Gesellschaften (mit den entsprechenden Verlusten für Anleger) ist höher als bei «Blue Chip»-Grossunternehmen. Zudem können aufgrund des geringfügigen Handels in einigen Aktien niedrig kapitalisierter Gesellschaften Positionen in deren Wertpapieren weniger liquide sein als Positionen in Aktien hoch kapitalisierter Gesellschaften.

Anlagen in Schwellenländern

In Bezug auf die Teilfonds, die befugt sind, in Schwellenländern anzulegen, sollten die Anteilsinhaber wissen, dass einige Schwellenländer, in denen die Teilfonds anlegen, Perioden des Wachstums, der Instabilität und der Veränderungen durchlaufen. In Schwellenländern besteht das Risiko politischer und wirtschaftlicher Veränderungen, die sich ungünstig auf den Wert der Anlage eines Teilfonds auswirken können. In diesen Regionen ist das Risiko, dass das Hauptziel eines Teilfonds – der Kapitalzuwachs –, nicht erreicht wird, besonders hoch.

Zudem ist die Tätigkeit von Depotbanken in Schwellenländern nicht voll entwickelt, was zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Registrierung von Geschäften führen kann. Die Wertpapierbörsen von Schwellenländern sind kleiner und volatil als die Aktienmärkte von Industrieländern. Eine kleine Anzahl von Emittenten ist für einen grossen Teil der Marktkapitalisierung und des Notierungswerts dieser Börsen verantwortlich. In der Vergangenheit erlebten einige dieser Börsen eine erhebliche Volatilität ihrer Kurse oder schlossen unerwartet und für lange Zeit. Es kann nicht garantiert werden, dass sich entsprechende Ereignisse nicht wiederholen.

Illiquide Wertpapiere

Die Veräusserung von illiquiden Wertpapieren nimmt häufig mehr Zeit in Anspruch als die Veräusserung liquider Wertpapiere, auch kann sie zu höheren Verkaufskosten führen und kann nicht zu den gewünschten Kursen erfolgen bzw. zu den Kursen, die der Fonds als Wert angesetzt hat.

Notleidende Wertpapiere

Ein Teilfonds kann jeweils zusätzlich in Aktienwerte und Schuldtitel von finanziell bzw. operationell angeschlagenen Emittenten investieren, einschliesslich Emittenten, die insolvent sind bzw. möglicherweise kurz vor einem Insolvenzverfahren stehen. Anlagen in den Wertpapieren von finanziell bzw. operationell angeschlagenen Emittenten beinhalten einen hohen Grad an Kredit- und Marktrisiko. Zwar investieren die Teilfonds in ausgewählte Gesellschaften, die nach Ansicht des Anlageverwalters langfristig ein Potenzial für Kapitalwachstum aufweisen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass finanziell bzw. operationell angeschlagene Emittenten in ertragsfähige Betriebsgesellschaften umgewandelt werden können. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds erhebliche Teilverluste oder einen Totalverlust des Teils der Anlagen erleidet, der in notleidenden Wertpapieren angelegt ist. Während eines Konjunkturreinbruchs bzw. einer Rezession fallen die Schuldtitel finanziell bzw. operationell angeschlagener Emittenten eher aus als die Schuldtitel anderer

Emittenten. Zudem kann es schwierig sein, Auskünfte über finanziell bzw. operationell angeschlagene Emittenten zu erhalten. Die Anlage in Wertpapieren finanziell bzw. operationell angeschlagener Emittenten ist eine langfristige Anlagestrategie, und dementsprechend müssen Anleger im Fonds die finanzielle Fähigkeit und den Willen besitzen, ihre Anlagen langfristig zu halten. Wertpapiere von finanziell bzw. operationell angeschlagenen Emittenten sind weniger liquide und volatil als Wertpapiere von Gesellschaften, die sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befinden. Die Börsenkurse dieser Wertpapiere können willkürliche und abrupte Sprünge vollführen, und die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen kann grösser sein, als man es normalerweise bei liquideren und weniger volatilen Wertpapieren erwartet. Folglich können dem Teilfonds Verzögerungen und dadurch wiederum Verluste und andere Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf seiner notleidenden Wertpapiere entstehen.

Kreditaufnahmen

Der Einsatz von Hebeln bzw. die Kreditaufnahme durch einen Teilfonds – beides kann zu Veränderungen des Preises in einem Verhältnis von mehr als 1:1 gegenüber dem investierten Betrag führen – vergrössert sowohl die günstigen als auch die ungünstigen Auswirkungen von Preisbewegungen auf die vom Teilfonds getätigten Anlagen. Zwar werden die Teilfonds in ihren Hauptanlageportfolios keine Hebel einsetzen, dennoch dürfen sie im Zusammenhang mit Fremdwährungsgeschäften Kredite aufnehmen, um Bargeldabhebungen und Ähnliches zu finanzieren. Aufgrund solcher Kreditaufnahmen unterliegen der jeweilige Teilfonds und seine Anleger einem erhöhten Verlustrisiko. Wenn Erträge und Wertzuwächse aus Anlagen in mit geliehenen Mitteln getätigten Kursabsicherungsgeschäften unter den Kosten für den Hebel bleiben, dann sinkt der Nettoinventarwert des Teilfonds.

Darüber hinaus setzt sich ein Anleger, wenn er für seine Anlage im Fonds einen Hebel eingesetzt hat, einem weiteren Risiko aus, falls der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds oder dessen Ertragsniveau sich ungünstig entwickelt.

Wertpapierleihe

Ein Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Wenn ein Teilfonds am Stichtag einer Dividendenzahlung für verliehene Wertpapiere die Aktienwerte verliehen hat, erhält der Leihnehmer die Dividende und zahlt dem Teilfonds eine Gebühr für die Nutzung der geliehenen Wertpapiere. Es ist möglich, dass die Steuerbehörde in den Rechtsordnungen der Emittenten von Wertpapieren versucht, Quellensteuern auf die dem Teilfonds gezahlte Gebühr als Ganzes bzw. auf einen Teil davon zu erheben. Zudem können diese Gebühren bei Anlegern im Fonds, die in bestimmten Rechtsordnungen ansässig sind, für diese Anleger als Einkommen gelten, das mit einem höheren Satz besteuert wird, als der Dividendenertrag besteuert worden wäre, hätte der jeweilige Teilfonds die Wertpapiere nicht verliehen und die Dividende erhalten. Anlegern wird empfohlen, sich an ihre Steuerberater vor Ort zu wenden und auf ihre Rechtsordnung angepasste Versionen dieses Prospekts zu lesen. Zudem kann eine Unterlassung des Leihnehmers, zusätzliche Sicherheiten zu stellen beim gleichzeitigen, schnellen Anstieg des Marktwerts der Wertpapiere dazu führen, dass die Sicherheit nicht ausreicht, um den Verlust des Teilfonds zu decken, falls der Leihnehmer die Wertpapiere nicht zurückgibt, obwohl der Leihnehmer von Wertpapieren, die der Teilfonds verliehen hat, verpflichtet ist, eine Sicherheit zu stellen, die einen über dem Marktwert der geliehenen Wertpapiere liegenden Wert besitzt. Der Teilfonds kann seine Stimmrechte für verliehene Wertpapiere nicht ausüben, wenn der Stichtag für die Festlegung der zur Stimmabgabe berechtigten Anteilsinhaber in den Zeitraum fällt, während dessen die Wertpapiere verliehen sind. Falls die jeweils andere Partei in einem Wertpapierleihgeschäft insolvent wird, kann sich die Wiedererlangung der verliehenen Wertpapiere

für den Teilfonds verzögern. Insoweit, als der Wert der vom Teilfonds verliehenen Wertpapiere gestiegen ist, kann der Teilfonds einen Verlust erleiden, falls er sie nicht wiedererlangt.

Mit dem Euro verbundene Risiken

Zwei der Teilfonds lauten auf Euro, und mehrere der Teilfonds halten auf Euro lautende Wertpapiere. Einzelne Länder innerhalb der Eurozone sind hin und wieder von einer Staatsschuldenkrise betroffen; diese kann sich zu einer die gesamte Eurozone erfassenden Schuldenkrise ausweiten. Eine staatliche Insolvenz hätte wahrscheinlich schwere und weitreichende Folgen, darunter möglicherweise den Austritt eines oder mehrerer Mitglieder aus der Eurozone oder sogar die Aufgabe des Euro. Der Austritt eines oder mehrerer Mitglieder aus der Eurozone oder die Aufgabe des Euro könnte die Finanz- und andere Märkte schwer in Mitleidenschaft ziehen und zu schweren Verlusten des Fonds führen.

Vertrauen in den Anlageverwalter

Der Erfolg eines Teilfonds hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, Anlagestrategien zu entwickeln und umzusetzen, mit deren Hilfe die Anlageziele des Teilfonds erreicht werden. Die Anlageperformance des Teilfonds kann wesentlich beeinträchtigt werden, wenn der Anlageverwalter diese Strategien nicht ordnungsgemäss entwickelt bzw. umsetzt oder wenn diese Strategien nicht die gewünschten Ergebnisse zeitigen.

Interessenkonflikte

In der Struktur und in der Führung des Fondsgeschäfts bestehen naturgemäss Interessenkonflikte. Die Gebühren, auf welche der Anlageverwalter in seiner Eigenschaft als Anlageverwalter Anspruch hat, sind nicht im Zuge von fremdüblichen Verhandlungen festgesetzt worden und sind daher möglicherweise höher als die von anderen Anlageberatungsgesellschaften berechneten Gebühren. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass diese Gebühren angesichts der Struktur des Fonds, seines Anlageprogramms und seines Anlegerstamms berechtigt sind.

Der Anlageverwalter hat andere Kunden zur Anlageberatung und bemüht sich, die Anlage- und Veräusserungsmöglichkeiten fair unter allen Kunden zu verteilen. Zwar werden die Mitarbeitenden des Anlageverwalters so viel Zeit auf jeden Teilfonds verwenden, wie ihrer Meinung nach für das Anlageprogramm des Teilfonds notwendig ist, dennoch verwenden sie nicht ihre gesamte Zeit auf den Fonds bzw. einen der Teilfonds. Der Anlageverwalter betrachtet es nicht als normale Praxis, aber er kann einen Teilfonds veranlassen, Wertpapiere von diesen anderen Kunden zu kaufen bzw. ihnen Wertpapiere zu verkaufen, wenn solche Geschäfte nach Ansicht des Anlageverwalters angemessen sind. Zudem kann der Anlageverwalter, obwohl es wiederum nicht Teil seines normalen Verfahrens ist, Agency-Cross-Trades mit einem Teilfonds gemäss den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften durchführen.

Der Anlageverwalter, seine *Managing Directors* und deren verbundene Personen können sich nur dann in Wertpapieren und anderen für einen Teilfonds geeigneten Instrumenten engagieren, wenn diese Geschäfte dem einschlägigen Recht und der Wertpapiergeschäftspolitik des Anlageverwalters entsprechen.

Bekämpfung der Geldwäsche

Wenn der Fonds, die Vertriebsstelle, die Luxemburger Hauptverwaltungsstelle oder eine staatliche Stelle der Ansicht sind, dass der Fonds Zeichnungen für Anlegeranteile angenommen hat oder in

anderer Weise Vermögenswerte von natürlichen oder juristischen Personen hält, die unmittelbar oder mittelbar gegen die US-, internationalen oder sonstigen Gesetze, Vorschriften, Abkommen und andere Beschränkungen zur Bekämpfung der Geldwäsche verstossen oder im Auftrag von als Terroristen oder terroristische Vereinigung verdächtigten natürlichen bzw. juristischen Personen handeln, dann kann der Fonds oder die betreffende staatliche Stelle das Vermögen der betreffenden natürlichen oder juristischen Personen, die in den Fonds investiert haben, einfrieren oder ihre Abhebungsrechte aussetzen. Der Fonds kann auch aufgefordert werden, das betreffende Vermögen an eine staatliche Stelle zu überweisen bzw. zu übertragen.

Mögliche Beeinträchtigungen aufgrund erheblicher Rücknahmen

Zwar besitzt der Fonds den Spielraum, Rücknahmen von mehr als 10 % jeder Klasse der Anlegeranteile an einem Bewertungsstichtag zu begrenzen, dennoch kann der Anlageverwalter es schwierig finden, falls eine erhebliche Anzahl von Anlegeranteilen und Anlageverwalteranteilen innerhalb einer begrenzten Frist zurückgenommen werden, die Asset-Allokation und die Handelsstrategien dem plötzlich verringerten Betrag an verwaltetem Vermögen anzupassen. Unter diesen Umständen und um Mittel für die Zahlung der Rücknahmen bereitzustellen, kann der Anlageverwalter sich gezwungen sehen, Positionen zu ungeeigneten Zeiten oder zu ungünstigen Bedingungen zu liquidieren, was zu einem niedrigeren Nettoinventarwert pro Anteil führt. Unabhängig vom Zeitraum, in dem die erheblichen Rücknahmen stattfinden, kann es auf laufender Basis dem Fonds schwerer fallen, zusätzliche Gewinne zu generieren, da er jetzt über eine kleinere Vermögensgrundlage verfügt, und ein Teilfonds verfügt aufgrund der Abwicklung von Vermögenswerten zur Finanzierung von Rücknahmen unter Umständen über ein erheblich weniger liquides Portfolio.

Mögliche zwangsweise Rücknahme

Der Fonds kann nach dem Ermessen seines Verwaltungsrats zwangsweise alle Anlegeranteile eines Anlegers zurücknehmen oder einen Teil davon, wie unter «*ALLGEMEINE ANGABEN – Zwangsweise Rücknahme*» beschrieben. Eine solche zwangsweise Rücknahme kann für den Anleger negative steuerliche bzw. wirtschaftliche Folgen haben.

VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

Die Gesamtverantwortung für die Verwaltung des Fonds obliegt seinem Verwaltungsrat, der von den Anteilsinhabern gewählt wird. Die Verwaltungsratsmitglieder werden vom Fonds für bestimmte Verbindlichkeiten entschädigt, die ihnen durch die Ausübung ihres Amtes entstehen können.

Die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats sind:

William H. Browne (siehe Seite 12) - Vorsitzender.

Kurt Gubler ist einer der *Managing Directors* der Investarit AG, einer unabhängigen Vermögensverwaltungsgesellschaft in Zürich. Gubler ist seit 1969 im Anlagegeschäft. Bevor er mit anderen zusammen 1991 die Investarit AG gründete, war er 15 Jahre lang als Partner in einer europäischen Anlageverwaltungsgesellschaft tätig.

Nicolaus P. Bocklandt ist unabhängiges Verwaltungsratsmitglied eines diversifizierten Portfolios aus regulierten Anlageformen sowie unregulierten Luxemburger Anlageformen, darunter OGAW-Fonds, Immobilienfonds und alternativen Anlagefonds.

Daneben amtiert er auch als Verwaltungsratsmitglied von IRML, einer führenden Gesellschaft für Risikosteuerungs- und Risikolösungen für die Finanzbranche mit Sitz in London. Er verfügt über 27 Jahre internationaler Erfahrung in der Finanzbranche und hat sich mit allen Hauptaspekten der Anlageverwaltung, Bilanzbewirtschaftung und Risikosteuerung befasst. Er war in Brüssel, London, Luxemburg, München und Paris tätig. Bocklandt studierte Handel und Handelsrecht [*Sciences commerciales et consulaires*] in Brüssel und Wirtschaft in Lüttich, und er hält einen universitären sowie einen firmeninternen MBA.

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat Anspruch auf die Erstattung seiner Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats und auf die Vergütung, die von der Hauptversammlung der Anteilhaber festgesetzt wird. Verwaltungsratsmitglieder erhalten zurzeit eine vom Fonds für ihre bezüglich der Teilfonds erbrachten Dienstleistungen ggf. unter Abzug der Quellensteuer gezahlte jährliche Vergütung von 30 000 EUR. Verwaltungsratsmitglieder, die gleichzeitig Geschäftsführer des Anlageverwalters sind, verzichten auf ihren Anspruch auf die jährliche Vergütung als Verwaltungsratsmitglied.

GESCHÄFTSLEITER

Der Fonds ist eine sich selbst verwaltende Gesellschaft gemäss § 27 des Gesetzes von 2010, und die folgenden Personen (in diesem Prospekt als «Geschäftsleiter» bezeichnet) wurden vom Verwaltungsrat zu Vertretern des Fonds bestellt, um die Vorschriften des Gesetzes von 2010 zu erfüllen.

Christophe Pessault ist CEO von IRML S.A., einem Anbieter für Risikosteuerungs- und Unternehmensführungslösungen für Finanzdienstleister mit Niederlassungen in Luxemburg und London. Pessault verfügt über zehn Jahre Erfahrung in der Finanzbranche. Als vormaliger unabhängiger Wirtschaftsprüfer und Revisor hat er sich auf Fragen des Finanzrisikos, Kreditrisikos und der Portfoliopreisbestimmung spezialisiert. Er hat ein grosses Team von Spezialisten für Risikosteuerung bei einer grossen Luxemburger OGAW-Verwaltungsgesellschaft geleitet und sich so auch Erfahrungen und Know-how hinsichtlich der Luxemburger Finanzbranche angeeignet. Pessault ist Mitglied einer Arbeitsgruppe des Verbandes der Luxemburger Fondsindustrie (ALFI) und kennt somit die neuesten rechtlichen Entwicklungen. Er besitzt einen Master-Abschluss im Fach Bankwesen und Finanzmärkte von der Dijon Business School und spricht fließend Englisch und Französisch.

Benoît Paquay ist in Luxemburg ansässig. Er ist bereits in den Branchen Industrie, Beratung und Finanzen tätig gewesen. Nach mehreren Positionen als Angestellter bei Arthur Andersen und Deloitte sowie als Leiter der Abteilung für Pricing, der Wertpapierabteilung, der Risikosteuerung und der Projektleitung bei der Banque Pictet gründete er 2012 seine eigene Firma (ID&D Sàrl), mit der er für verschiedene Kunden Leistungen als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied erbringt. Seit 2002 ist er CFA und ist Mitglied der CFA Luxembourg Society, der PRMIA und der PRiM Luxemburg. Paquay hält einen MSc in Ingenieurwesen von der Universität Löwen (Polytechnische Fakultät) und erwarb in Belgien (Universität Löwen) sowie in Schottland (Caledonian University) einen Master-Abschluss in Business. Er spricht Französisch, Englisch und Deutsch.

Kenneth R. Wasiak überwacht von den USA aus die Risikosteuerungsfunktionen, mit deren Umsetzung der in den USA ansässige Dienstleister des Fonds, die Tweedy, Browne Company, LLC, beauftragt ist.

Kenneth R. Wasiak ist ein jetzt nicht mehr tätiger CPA. Wasiak trat 1972 nach dem Erwerb seines Undergraduate-Abschlusses in die Firma Pustorino, Puglisi & Co., L.L.P. (jetzt Grassi & Co.) ein. Er

war sechs Jahre lang *Tax Partner* der Firma, bevor er 1987 *Managing Partner* wurde. Wasiak war früher Mitglied des *American Institute of Certified Public Accountants*, der *New York State Society of Certified Public Accountants* und der *Wall Street Tax Association*. 1975 erhielt er den Gold Haskins Award der *New York State Society of CPA*. Er hält einen *Master*-Abschluss im Steuerrecht von der Pace University.

Jeder Teilfonds ist für seinen prozentualen Anteil an den angemessenen Kosten und Auslagen verantwortlich, die sich aus der Bestellung und der Tätigkeit der Geschäftsleiter ergeben, einschliesslich Reise- und Unterbringungskosten.

LUXEMBURGER HAUPTVERWALTUNGSSTELLE UND DEPOTBANK

Der Verwaltungsrat hat die State Street Bank Luxembourg S.A. in Luxemburg («Luxemburger Hauptverwaltungsstelle») zur Depotbank für das Vermögen sämtlicher Teilfonds bestellt («Depotbank»). In ihrer Eigenschaft als Depotbank erfüllt die Luxemburger Hauptverwaltungsstelle die üblichen Pflichten in Bezug auf Verwahrung sowie Einlagen von Zahlungsmitteln und Wertpapieren. Insbesondere wickelt sie auf Anweisung des Anlageverwalters sämtliche Finanztransaktionen ab und stellt die vom Fonds benötigten Bankeinrichtungen zur Verfügung. Als Depotbank ist die Luxemburger Hauptverwaltungsstelle gemäss dem Gesetz von 2010 für Folgendes zuständig:

- Sie gewährleistet, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Löschung von Anlegeranteile, wie vom Fonds oder in dessen Auftrag vollzogen, gemäss dem Gesetz und der Satzung durchgeführt werden.
- Sie gewährleistet, dass bei Geschäften, die das Vermögen eines Teilfonds betreffen, jegliche Gegenleistung ihr im Rahmen der üblichen Abwicklungstermine überwiesen wird.
- Sie gewährleistet, dass der Gewinn des Fonds gemäss der Satzung verwendet wird.

In ihrer Eigenschaft als Depotbank ist die Luxemburger Hauptverwaltungsstelle auch für die Auszahlung des Rücknahmepreises für Anlegeranteile verantwortlich. Die Luxemburger Hauptverwaltungsstelle kann das gesamte oder einen Teil des Vermögens eines Teilfonds, insbesondere ausserhalb von Luxemburg gehandelte Wertpapiere bzw. ausserhalb von Luxemburg an einer Wertpapierbörse notierte oder an einem Clearingsystem zugelassene Wertpapiere, solchen Clearingsystemen oder Korrespondenzbanken anvertrauen, wie sie es jeweils für richtig hält. Die Haftung der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle wird nicht durch die Tatsache berührt, dass sie das von ihr betreute Vermögen ganz oder teilweise Dritten anvertraut hat.

Die Rechte und Pflichten der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle in ihrer Eigenschaft als Depotbank werden von einem am 30. Oktober 1996 unbefristet abgeschlossenen Vertrag in seiner jeweils geltenden Fassung geregelt, der jederzeit vom Fonds oder der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden kann. Zudem kann der Vertrag mit der Hauptverwaltungsstelle schriftlich fristlos gekündigt werden, wenn der Verwaltungsrat entscheidet, dass eine solche Kündigung im wohlverstandenen Interesse der Anteilsinhaber des Fonds ist. Allerdings handelt die Luxemburger Hauptverwaltungsstelle so lange weiter als Depotbank des Fonds, bis ein Ersatz gefunden ist und bis sämtliche Vermögenswerte der Teilfonds an die Nachfolge-Depotbank übertragen worden sind.

Der Fonds hat die Luxemburger Hauptverwaltungsstelle des Weiteren zu seiner Zahlstelle für die Auszahlung von Ausschüttungen sowie zu seiner Domiziliarstelle und zu seinem *Corporate Agent*

bestellt. In letzterer Eigenschaft bildet sie den Sitz des Fonds und ist für sämtliche nach Luxemburger Recht erforderlichen Verwaltungsaufgaben verantwortlich, insbesondere für die Führung der Hauptbücher und -unterlagen des Fonds, die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil jeder Klasse sowie für die Inauftraggabe und Beaufsichtigung der Versendung von Erklärungen, Berichten, Mitteilungen und sonstiger Kommunikation mit Anteilsinhabern des Fonds unter Einhaltung der Bestimmungen und gemäss den Erläuterungen im Hauptverwaltungsstellen-, Domiziliarstellen-, Registrierstellen- und Übertragungsstellenvertrag («Vertretervereinbarung»). Die Vertretervereinbarung in ihrer jeweils geltenden Fassung wurde am 30. Oktober 1996 unbefristet abgeschlossen und kann vom Fonds und von der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle mit sechzig tägiger Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Zudem kann die Vertretervereinbarung fristlos gekündigt werden, wenn der Verwaltungsrat entscheidet, dass eine solche Kündigung im wohlverstandenen Interesse der Anteilsinhaber des Fonds ist.

Der Fonds hat die Luxemburger Hauptverwaltungsstelle des Weiteren zu seiner Registrier- und Übertragungsstelle bestellt; in dieser Funktion obliegt ihr unter Einhaltung der Bestimmungen der Vertretervereinbarung zwischen dem Fonds und der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle vom 30. Oktober 1996 in ihrer jeweils geltenden Fassung und gemäss den dortigen näheren Erläuterungen die Verantwortung für die Bearbeitung der Zeichnungsanträge für Anlegeranteile, die Bearbeitung von Anträgen auf Rücknahmen und Umtausche und die Annahme von Geldüberweisungen, die sichere Aufbewahrung des Registers der Anteilsinhaber, die Lieferung von Anteilszertifikaten auf Anfrage, die sichere Aufbewahrung aller nicht ausgegebenen Anteilszertifikate des Fonds und die Annahme von zum Ersatz, zur Rücknahme oder zum Umtausch zurückgegebenen Anteilszertifikaten.

Die Luxemburger Hauptverwaltungsstelle ist eine nach dem Recht des Grossherzogtums Luxemburg eingetragene Bank mit Sitz in 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg. Mit Stand vom 31. Dezember 2013 beläuft sich ihr gesamtes Aktienkapital (d. h. Kapital, darüber hinausgehender Anteilswert und thesaurierte Gewinne) ausweislich ihres geprüften Jahresabschlusses auf 2 878 524 582 EUR.

Der Fonds zahlt der Depotbank als Vergütung eine Depotbankgebühr, die von 0,03 % des Nettovermögens bis 0,75 % des Nettovermögens schwankt, je nach den Ländern, in welche die Teilfonds investieren, und die monatlich im Nachhinein zahlbar ist; daneben berechnet die Depotbank Transaktionsgebühren. Zudem zahlt der Fonds der Hauptverwaltungsstelle eine Gebühr für jeden Teilfonds, die ebenfalls monatlich im Nachhinein fällig ist und auf dem Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds beruht; sie wird gemäss einer skalierten Gebührenstruktur von 0,15 bis 0,11 % des Nettovermögens des Teilfonds zzgl. Transaktionsgebühren berechnet.

ALLGEMEINE ANGABEN

Auskünfte über die Gesellschaft

Der Fonds verlegte mit Wirkung vom 30. Oktober 1996 seinen Sitz nach Luxemburg und gründete sich als eine Luxemburger Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, indem er auf Beschluss einer am gleichen Tag in Luxemburg abgehaltenen Hauptversammlung die Satzung annahm. Der Fonds unterliegt dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils aktuellen Fassung und dem Gesetz von 2010.

Der Sitz des Fonds mit der Hauptverwaltungsstelle und dem *Corporate Agent* befindet sich an der Anschrift 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg. Alle Mitteilungen von Anteilsinhabern an den Fonds werden an den Sitz des Fonds zu Händen der

Luxemburger Hauptverwaltungsstelle gerichtet. Der Fonds ist im *Registre de Commerce et des Sociétés* beim Bezirksgericht in Luxemburg unter der Nummer B 56.751 verzeichnet.

Die Satzung wurde im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* («*Mémorial*») vom 16. Dezember 1996 veröffentlicht und bei der Kanzlei des Bezirksgerichts zusammen mit der «*Notice légale*» über die Ausgabe und den Verkauf von Anlegeranteilen hinterlegt. Interessenten können diese Dokumente in der Kanzlei des Bezirksgerichts in Luxemburg einsehen; Kopien sind auf Anfrage am Sitz des Fonds erhältlich. Die Satzung wurde zuletzt am 4. März 2014 geändert und wurde 2014 im *Mémorial* veröffentlicht.

Das Mindestkapital des Fonds entspricht, wie im Gesetz vorgesehen, dem Gegenwert von 1 250 000 EUR in US-Dollar. Das Anteilskapital des Fonds entspricht dem Gesamtnettoinventarwert aller Teilfonds. Das Kapital des Fonds besteht aus voll eingezahlten Anteilen ohne Nennwert. Die Anteile des Fonds beinhalten weder Vorzugs- noch Vorkaufsrechte. Jeder Anleger- und jeder Verwaltungsgesellschaftsanteil eines Teilfonds ist gemäss Luxemburger Recht und der Satzung des Fonds mit einer Stimme bei der Hauptversammlung bzw. jeglicher Hauptversammlung der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds vertreten. Es werden keine Bruchteile von Anlegeranteilen ausgegeben.

Das Vermögen des Fonds ist in Teilfonds aufgeteilt, wobei jeder Teilfonds zwei Klassen besitzt: eine Klasse von Anlegeranteilen und eine Klasse von Anlageverwalteranteilen. Für jeden Teilfonds wird ein eigenes Sondervermögen unterhalten und so investiert, wie es dem Anlageziel und den regionalen bzw. Währungspräferenzen des jeweiligen Teilfonds entspricht. Insofern besitzt der Fonds eine Umbrella-Struktur, dank der Anleger zwischen mehreren Anlagezielen wählen können, indem sie in einen oder mehrere Teilfonds investieren. Jedes Sondervermögen, das einen Teilfonds ausmacht, wird zum ausschliesslichen Vorteil der Inhaber der Klasse von Anlegeranteilen und Anlageverwalteranteilen des betreffenden Teilfonds investiert. Der Fonds gilt als eine einzige juristische Person. In Bezug auf Dritte, insbesondere die Gläubiger des Fonds, ist jeder Teilfonds ausschliesslich alleine für die ihm zuschreibbaren Verbindlichkeiten verantwortlich. Der Verwaltungsrat kann jeweils entscheiden, weitere Teilfonds aufzulegen. In einem solchen Fall wird der Prospekt aktualisiert und geändert, sodass detaillierte Angaben über die neuen Teilfonds enthalten sind.

Zurzeit gibt der Fonds acht Klassen von Anteilen aus, darunter vier Klassen von Anlegeranteilen:

Anlegeranteile der Klasse A für den Tweedy, Browne Value Fund (USD)

Anlegeranteile der Klasse B für den Tweedy, Browne International Value Fund (Euro)

Anlegeranteile der Klasse C für den Tweedy, Browne International Value Fund (CHF)

Anlegeranteile der Klasse D für den Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund

und vier entsprechende Klassen von Anlageverwalteranteilen:

Anlageverwalteranteile der Klasse A-1 für den Tweedy, Browne Value Fund (USD)

Anlageverwalteranteile der Klasse B-1 für den Tweedy, Browne International Value Fund (Euro)

Anlageverwalteranteile der Klasse C-1 für den Tweedy, Browne International Value Fund (CHF)

Anlageverwalteranteile der Klasse D-1 für den Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund

Anlageverwalteranteile werden zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben zugunsten der Mitglieder des Anlageausschusses, William H. Browne, John D. Spears, Thomas Shrager und Robert Q. Wyckoff, Jr., die im Namen des Fonds für die Anlageentscheidungen verantwortlich sind. Bestimmte vormalige und derzeitige Eigentümer können Anlageverwalteranteile halten.

Anlageverwalteranteile jeder Klasse sind zur Ausgabe an jedem Bewertungsstichtag erhältlich. Zahlungen für die Zeichnung von Anlageverwalteranteilen werden auf dieselbe Art und innerhalb der gleichen Fristen geleistet wie die Zahlungen für Zeichnungen von Anlegeranteilen (siehe Seite 17). Bei Anlageverwalteranteilen jeglicher Klasse wird keine Mindestzeichnung und kein Mindestbestand vorausgesetzt.

Anlageverwalteranteile jeglicher Klassen können an jedem Bewertungsstichtag ausgezahlt werden, sind jedoch nicht in andere Klassen von Anlageverwalteranteilen umtauschbar. Anträge auf die Rücknahme von Anlageverwalteranteilen, die bei der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle an einem Bewertungsstichtag vor 12.00 Uhr MEZ eingehen, werden an diesem Bewertungsstichtag zu ihrem Nettoinventarwert zurückgenommen; Anträge auf Rücknahme von Anlageverwalteranteilen, die nach 12.00 Uhr MEZ an einem Bewertungsstichtag bei der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden Bewertungsstichtags zurückgenommen.

Die Klassen von Anlageverwalteranteilen bestehen, um die Anlage seitens aktueller und früherer Eigentümer des Anlageverwalters im Fonds zu erleichtern, welche die wirtschaftlichen Eigentümer aller in Umlauf befindlichen und ausstehenden Anlageverwalteranteile sind. Anlageverwalteranteile können an jedem Bewertungsstichtag zum Nettoinventarwert zurückgenommen werden. Die Anlage der aktuellen und früheren Eigentümer des Anlageverwalters in den Anlageverwalteranteilen kann in Zukunft jeweils noch erhöht werden. Diese Anlagen gelten als langfristige Verpflichtungen, obwohl die Inhaber der Anlageverwalteranteile jeweils ihre Anteile zurücknehmen lassen können, um sich Zahlungsmittel zur Bezahlung bestimmter sich aus ihren Beständen an Anlageverwalteranteilen ergebender Steuerschulden oder zu anderen Zwecken zu verschaffen. Falls sich die Eigentumsverhältnisse beim Anlageverwalter ändern, dann wird den Anteilsinhabern innerhalb von dreissig Tagen nach dieser Rücknahme bzw. dieser Änderung eine Mitteilung darüber zugesandt.

Die Satzung sieht die Ausgabe der Anleger- und Anlageverwalteranteile ausschliesslich in Inhaberform vor. Anlegeranteile sind frei übertragbar; allerdings gibt der Fonds keine Anlegeranteile aus, noch registriert oder überträgt er diese, wenn dies nach Ansicht des Fonds dazu führt bzw. dazu führen könnte, dass (a) eine US-Person gemäss der Definition in der Satzung (siehe nachstehend) wirtschaftliche Eigentümerin von Anteilen wird, (b) eine in Kanada ansässige Person, die ihre Ansässigkeit durch eine besondere Erklärung bekanntgegeben hat, wirtschaftliche Eigentümerin von über 9,9 % der in Umlauf befindlichen und ausstehenden Anlegeranteile eines Teilfonds wird oder (c) eine unzulässige Person gemäss Definition der Satzung (siehe nachstehend) wirtschaftliche Eigentümerin von Anteilen wird. Der Fonds gibt auch keine Anlegeranteile an Personen aus, deren Legitimation sich nicht gemäss einschlägigen Gesetzen zur Bekämpfung der Geldwäsche und sonstigen vom Verwaltungsrat angenommenen bzw. genehmigten Gesetzen und Richtlinien zur Zufriedenheit des Verwaltungsrats und der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle hat nachweisen lassen. Die Satzung sieht zudem die zwangsweise Rücknahme sämtlicher oder einiger Anlegeranteile von Anteilsinhabern vor, falls der Fonds berechtigterweise den Eindruck hat, dass der wirtschaftliche Eigentümer dieser Anteile eine US-Person, eine bestimmte kanadische Person oder eine unzulässige Person ist (siehe nachstehend).

Zwangswise Rücknahme

- A. US-Personen und unzulässige Personen:** Der Fonds kann den gesamten Anlegeranteilsbestand eines Anteilsinhabers zwangsweise zurücknehmen, wenn es so aussieht, als ob eine US-Person bzw. eine unzulässige Person die wirtschaftliche Eigentümerin dieser Anlegeranteile ist. Im Falle einer solchen zwangsweisen Rücknahme hat der Anteilsinhaber Anspruch auf den Nettoinventarwert seiner Anlegeranteile am Bewertungsstichtag unmittelbar vor dem Rücknahmetermin oder auf den Nettoinventarwert am Bewertungsstichtag unmittelbar nach dem Rücknahmetermin, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Nach dem in der Rücknahmemitteilung genannten Termin besitzt der Anteilsinhaber keine weiteren Rechte als Anteilsinhaber des Fonds.

Wie in der Satzung dargelegt, steht der Begriff «US-Person» für (i) einen Staatsangehörigen oder eine in den USA, den US-Territorien, Besitzungen oder Gebieten ansässige, der US-Rechtsordnung unterliegende oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort habende Person, (ii) eine gemäss den Gesetzen eines US-Bundesstaats oder einer US-Besitzung gegründete Personengesellschaft, (iii) eine gemäss den Gesetzen der USA, eines US-Bundesstaates oder einer US-Besitzung gegründete bzw. betriebene Kapitalgesellschaft, (iv) einen Nachlass oder *Trust*, ausser einem Nachlass oder *Trust*, dessen Erträge, da aus Quellen ausserhalb der USA stammend und nicht wirksam mit einem Gewerbe bzw. einer Unternehmung innerhalb der USA verbunden, nicht in das zur Bestimmung der Höhe der durch diesen Nachlass oder *Trust* zu zahlenden US-Einkommenssteuer bei der Steuerbehörde anzugebende Bruttoeinkommen aufzunehmen sind, (v) jegliche juristische Person, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, Steuersitz, Standort oder Sitz, wenn deren Eigentumsrecht gemäss den US-Körperschaftssteuergesetzen mindestens einer US-Person zugeschrieben würde, und (vi) jegliche Person, die gemäss dem US-*Securities Act* von 1933 in seiner jeweils aktuellen Fassung unter die Definition «US-Person» in *Regulation S* fällt. Allerdings schliesst der Begriff «US-Person» bestimmte mit dem Anlageverwalter verbundene Personen aus.

Der Begriff «unzulässige Person» steht laut Satzung für natürliche und juristische Personen, die kraft ihrer Anlage in Anlegeranteilen des Fonds nach Ansicht des Fonds und seines unabhängigen Rechtsberaters die Ursache dafür sind, dass der Fonds oder der Anlageverwalter gegen Gesetze und Vorschriften eines Landes bzw. einer staatlichen Stelle oder gegen die Satzung verstösst.

- B. Kanadische Person:** Der Fonds nimmt die Anlegeranteile eines Anteilsinhabers zurück, soweit sie 9,9 % der in Umlauf befindlichen und ausstehenden Anlegeranteile eines Teilfonds überschreiten, wenn es so aussieht, als sei der Eigentümer dieser Anlegeranteile eine in Kanada ansässige Person, die eine entsprechende Erklärung dieser Ansässigkeit in ihrem Zeichnungsvertrag abgegeben hat. Um die Vorteile dieser zwangsweisen Rücknahme in Anspruch zu nehmen, müssen in Kanada ansässige Personen, die diese Ansässigkeit besonders erklären, auch jegliche mittelbar und wirtschaftlich in ihrem Eigentum befindlichen zum Zeitpunkt der Zeichnung und nachträglich erworbenen Bestände von Anlegeranteilen offenlegen. Zudem kauft der Fonds im Eigentum von in Kanada ansässigen Personen befindliche Anlegeranteile zurück, damit die kanadische Beteiligung an einem Teilfonds insgesamt nicht mehr als 45 % beträgt. Die Rückkäufe erfolgen in der umgekehrten Reihenfolge, in der das Eigentum erworben worden ist. Falls mehr als eine in Kanada ansässige Person zu irgendeinem Zeitpunkt eine Beteiligung am Fonds erwirbt, erfolgen diese Rückkäufe anteilig im Verhältnis zu den Beständen dieser in Kanada ansässigen Personen.

Hauptversammlung und Rechenschaftslegung

Die Einberufungsmitteilungen zu Hauptversammlungen (einschliesslich Hauptversammlungen, die Änderungen der Satzung oder die Auflösung und Abwicklung des Fonds oder eines Teilfonds beraten sollen) werden an jeden registrierten Anteilsinhaber mindestens acht Tage vor der Versammlung versandt und werden, soweit nach Luxemburger Recht erforderlich, im *Mémorial* und in Luxemburger und anderen Zeitungen veröffentlicht, die der Verwaltungsrat festlegt.

Die Jahreshauptversammlung des Fonds wird in Luxemburg am zweiten Dienstag im Februar an einem Ort abgehalten, der in der Einberufungsmitteilung angegeben ist. Anteilsinhaber eines Teilfonds können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um Tagesordnungspunkte zu entscheiden, die sich nur auf den Teilfonds beziehen.

Wird die Satzung geändert, so werden diese Änderungen bei der Kanzlei des Bezirksgerichts von Luxemburg eingereicht und im *Mémorial* veröffentlicht.

Ein Anteilsinhaber kann seine Rechte als Anleger nur dann unmittelbar gegenüber dem Fonds ausüben – insbesondere das Recht, an Hauptversammlungen teilzunehmen –, wenn er selbst unter seinem eigenen Namen im Register der Anteilsinhaber des Fonds eingetragen ist. Investiert ein Anleger in den Fonds über einen Intermediär, der im Fonds unter seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers anlegt, so ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte des Anteilsinhabers unmittelbar gegenüber dem Fonds auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Nach dem Ende jedes Geschäftsjahres (30. September) wird jedem Anteilsinhaber ein Jahresbericht, einschliesslich des geprüften Jahresabschlusses, zugestellt. Der Jahresbericht enthält unter anderem den kombinierten Abschluss aller Teilfonds, eine detaillierte Beschreibung der Vermögenswerte jedes Teilfonds, einen Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und ein Schreiben des Anlageverwalters. Der Jahresbericht wird den Anteilsinhabern innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres des Fonds zugesandt. Der Fonds veröffentlicht auch ungeprüfte Halbjahresberichte mit Angaben zu den Anlagen jedes Teilfonds und zur Anzahl der seit dem letzten Bericht in Umlauf befindlichen und zurückgenommenen Anlegeranteile. Der Halbjahresbericht wird den Anteilsinhabern innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des erfassten Zeitraums zugesandt. Kopien der Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind gebührenfrei für alle Personen in den Geschäftsräumen der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle erhältlich.

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober jedes Jahres und endet am 30. September des folgenden Jahres.

Der konsolidierte Abschluss des Fonds wird in US-Dollar erstellt. Zudem veröffentlicht der Fonds den Abschluss jedes Teilfonds. Der Abschluss des Tweedy, Browne Value Fund (USD) lautet auf US-Dollar, der Abschluss des Tweedy, Browne International Value Fund (Euro) lautet auf Euro, und der Abschluss des Tweedy, Browne International Value Fund (CHF) lautet auf Schweizer Franken. Der Abschluss des Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund lautet auf Euro.

Auflösung und Abwicklung des Fonds

Der Fonds kann jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung unter Beachtung der für Satzungsänderungen geltenden Quorums- und Mehrheitsanforderungen aufgelöst werden.

Wann immer das Anteilskapital unter zwei Drittel des in § 5 der Satzung angegebenen Mindestkapitals fällt (1 250 000 EUR), legt der Verwaltungsrat einer Hauptversammlung die Frage der Auflösung des Fonds vor. Diese Hauptversammlung, für die kein Quorum erforderlich ist, entscheidet mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung gültig abgegebenen Stimmen, ob der Fonds aufzulösen ist.

Die Frage der Auflösung des Fonds wird auch einer Hauptversammlung vorgelegt, wann immer das Anteilskapital unter ein Viertel des in § 5 der Satzung angegebenen Mindestkapitals fällt. In einem solchen Fall wird die Hauptversammlung ohne Quorum-Vorschrift abgehalten, und der Fonds wird aufgelöst, wenn die Inhaber von einem Viertel der Stimmen auf der Versammlung gültig für die Auflösung stimmen.

Gemäss den vorstehenden Vorschriften einberufene Hauptversammlungen werden innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach dem Eintritt des auslösenden Ereignisses abgehalten.

Die Abwicklung des Fonds erfolgt seitens eines oder mehrerer Abwickler, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann, die ordnungsgemäss von der Luxemburger Finanzaufsicht zugelassen sind und von der Hauptversammlung bestellt werden, welche auch ihre Befugnisse und Vergütung festlegt.

Bei der Auflösung des Fonds werden nach der Bezahlung aller Verbindlichkeiten des Fonds die verbleibenden Vermögenswerte jeder Klasse von Anlegeranteilen und Anlageverwalteranteilen gutgeschrieben, als wäre der Vollzugstermin der Auflösung ein Bewertungsstichtag am Ende des Geschäftsjahres. Die den einzelnen Klassen von Anleger- und Anlageverwalteranteilen entsprechenden Netto-Abwicklungserlöse werden von den Abwicklern an die Anteilsinhaber jeder Klasse proportional zu ihrem jeweiligen Eigentum an Anleger- bzw. Anlageverwalteranteilen ausgezahlt.

Wird der Fonds freiwillig oder zwangsweise abgewickelt, so wird die Abwicklung gemäss dem Gesetz von 2010 durchgeführt. Dieses Gesetz gibt die Massnahmen an, die es den Anteilsinhabern ermöglichen sollen, an der Ausschüttung des Abwicklungserlöses teilzuhaben, und sieht die Einrichtung eines Einlagenkontos bei der «*Caisse de Consignation*» zum Zeitpunkt des Abschlusses der Abwicklung vor. Gemäss Luxemburger Recht verfallen die Beträge, die im Rahmen der Verjährungsfrist nicht von diesem Einlagenkonto beansprucht werden.

Auflösung der Teilfonds

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat übertragenen Befugnis, sämtliche Anlegeranteile eines Teilfonds unter bestimmten, vorstehend in «*RÜCKNAHME VON ANLEGERANTEILEN*» beschriebenen Umständen zurückzunehmen, kann die Hauptversammlung eines Teilfonds auf Vorschlag des Verwaltungsrats einen Beschluss fassen, der folgende Massnahmen vorsieht: die Verringerung des Kapitals des Fonds durch die Löschung der vom Teilfonds ausgegebenen Anlegeranteile und Anlageverwalteranteile sowie die Rückerstattung des Nettoinventarwerts ihrer Anlegeranteile und Anlageverwalteranteile an die Anteilsinhaber (unter Berücksichtigung des Erlöses der Realisierung

der Anlagen sowie der Realisierungskosten im Zusammenhang mit dieser Löschung), wobei der Nettoinventarwert am Bewertungsstichtag berechnet wird, an dem der Beschluss in Kraft tritt.

In Hauptversammlungen der betroffenen Teilfonds ist kein Quorum erforderlich, und Beschlüsse können durch Zustimmung einer einfachen Mehrheit der auf der Versammlung gültig abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Der Verwaltungsrat kann die Auflösung jeglicher Teilfonds beschliessen, wenn er das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds als zu klein für eine effiziente Portfolioverwaltung betrachtet, wenn eine Änderung in der wirtschaftlichen oder politischen Situation bezüglich des Teilfonds eine Abwicklung rechtfertigt oder bei einer vom Verwaltungsrat entschiedenen Produktrestrukturisierung. Der Fonds stellt den Anteilsinhabern der jeweiligen Klasse oder Klassen von Anteilen vor dem Tag des Inkrafttretens der zwangsweisen Rücknahme ein Schreiben zu, das die Gründe und den Ablauf der Rücknahme angibt.

Registrierte Anteilsinhaber werden vor dem Tag des Vollzugs der Abwicklung schriftlich über die Entscheidung zur Auflösung benachrichtigt, und das Schreiben erläutert die Gründe sowie die Verfahren des Abwicklungsverfahrens. Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilsinhaber oder im Sinne ihrer Gleichbehandlung anders entscheidet, können die Anteilsinhaber des betroffenen Teilfonds weiterhin kostenlos die Rücknahme bzw. den Umtausch ihrer Anteile verlangen. Die Netto-Liquidationserlöse jedes Teilfonds werden an die Anteilsinhaber jeder Klasse des massgeblichen Teilfonds anteilig zu ihrem jeweiligen Bestand an Anteilen der Klasse ausgeschüttet.

Vermögenswerte, die nach Einführung der Rücknahme nicht an die jeweiligen Begünstigten ausgezahlt werden können, werden bei der *Caisse de Consignation* im Auftrag der Personen hinterlegt, die ein Anrecht darauf haben.

Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Beim Abschluss der Abwicklung eines Teilfonds können die Erlöse für Anleger- und Anlageverwalteranteile, die nicht zurückgegeben wurden, bei der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle in ihrer Eigenschaft als Depotbank während einer Frist von höchstens neun Monaten ab dem Tag des Schlusses der Abwicklung sicher verwahrt werden. Danach werden dieser Erlöse bei der *Caisse de Consignation* sicher verwahrt.

Fusionen des Fonds / der Teilfonds

1. Vom Verwaltungsrat entschiedene Fusionen

1.1. Der Fonds:

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, eine Fusion (im Sinne des Gesetzes von 2010) in die Wege zu leiten, und zwar entweder als übernehmender oder als übernommener OGAW mit:

- einem anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW («neuer OGAW»)
- einem Teilfonds desselben

und je nach Bedarf die Anteile des betreffenden Fonds als Anteile dieses neuen OGAW oder des jeweiligen Teilfonds desselben zu kennzeichnen.

Falls der Fonds an einer Fusion beteiligt ist und (im Sinne des Gesetzes von 2010) einen OGAW aufnimmt, dann entscheidet der Verwaltungsrat allein über die Fusion und den Tag ihres Inkrafttretens.

Falls der Fonds an einer Fusion beteiligt und (im Sinne des Gesetzes von 2010) der übernommene OGAW ist und daher aufhört zu bestehen, dann obliegt die Genehmigung nicht dem Verwaltungsrat, sondern der Hauptversammlung, die über den Tag des Inkrafttretens entscheidet und die Fusion ohne Quorum-Vorschrift mit einfacher Mehrheit der auf der Sitzung gültig abgegebenen Stimmen genehmigt.

Eine solche Fusion unterliegt den im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Verfahren, insbesondere bezüglich des Fusionsprojekts und der den Anteilsinhabern zu erteilenden Auskünfte.

1.2. Die Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, eine Fusion (im Sinne des Gesetzes von 2010) in die Wege zu leiten, und zwar entweder als übernehmender oder als übernommener OGAW mit:

- einem anderen bestehenden oder neuen Teilfonds innerhalb des Fonds oder einem anderen Teilfonds innerhalb eines neuen OGAW (der «neue Teilfonds») oder
- einem neuen OGAW

und je nach Bedarf die Anteile des betreffenden Teilfonds als Anteile dieses neuen OGAW oder des neuen Teilfonds zu kennzeichnen.

Eine solche Fusion unterliegt den im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Verfahren, insbesondere bezüglich des Fusionsprojekts und der den Anteilsinhabern zu erteilenden Auskünfte.

2. Von den Anteilsinhabern beschlossene Fusionen

2.1. Der Fonds

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat übertragenen, im vorhergehenden Absatz beschriebenen Befugnisse kann eine Fusion (im Sinne des Gesetzes von 2010), und zwar entweder als übernehmender oder als übernommener OGAW mit:

- einem neuen OGAW oder
- einem Teilfonds desselben

von einer Hauptversammlung beschlossen werden, für die keine Quorum-Vorschrift gilt und deren Beschluss über die Fusion und deren Tag des Inkrafttretens mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst wird.

Eine solche Fusion unterliegt den im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Verfahren, insbesondere bezüglich des Fusionsprojekts und der den Anteilsinhabern zu erteilenden Auskünfte.

2.2. Die Teilfonds

Die Hauptversammlung eines Teilfonds kann auch entscheiden, eine Fusion (im Sinne des Gesetzes von 2010) des jeweiligen Teilfonds in die Wege zu leiten, und zwar entweder als übernehmender oder als übernommener Teilfonds mit:

- einem neuen OGAW oder
- einem neuen Teilfonds

durch einen Beschluss ohne Quorum-Vorschrift, der mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung gültig abgegebenen Stimmen gefasst wird.

Diese Fusion unterliegt den im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Verfahren, insbesondere bezüglich des Fusionsprojekts und der den Anteilsinhabern zu erteilenden Auskünfte.

RECHTS- UND STEUERBERATER

Akin Gump Strauss Hauer & Feld, LLP, One Bryant Park, New York, NY 10036-6745, USA, sind die Rechts- und Steuerberater des Fonds in den USA.

Arendt & Medernach, 14, rue Erasme, L-2082 Luxemburg, sind die Rechts- und Steuerberater des Fonds in Luxemburg.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Ernst & Young, 7, Rue Gabriel Lippmann, Parc d'Activité Syrdall 2, 5365 Munsbach, Luxemburg, prüfen den Abschluss des Fonds.

DOKUMENTE ZUR EINSICHTNAHME

Folgende Unterlagen können als Kopien am Sitz des Fonds in Luxemburg während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- (a) der aktuelle Prospekt des Fonds¹
- (b) die wesentlichen Anlegerinformationen¹
- (c) die Satzung des Fonds¹
- (d) der Anlageverwaltungsvertrag mit Tweedy, Browne Company LLC
- (e) der Depotbankvertrag mit State Street Bank Luxembourg S.A.
- (f) die globale Vertriebsvereinbarung mit AMG Distributors, Inc., und Tweedy, Browne Company LLC
- (g) der Hauptverwaltungsstellen-, Domiziliarstellen-, Registrierstellen- und Übertragungsstellenvertrag mit State Street Bank Luxembourg S.A.
- (h) der letzte geprüfte Jahresbericht des Fonds und nachfolgende Halbjahresberichte¹

¹ AUF ANFRAGE KOSTENLOS ERHÄLTlich.

- (i) das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und das Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in ihrer jeweils aktuellen Fassung
- (j) Teil 2A und Teil 2B des Formulars ADV, des Registrierungsformulars der Registrierung des Anlageverwalters als Anlageberatungsgesellschaft gemäss dem US-*Investment Advisers Act* von 1940 in seiner jeweils aktuellen Fassung.¹

Die vorstehend aufgeführten Verträge können jeweils in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Zudem liegen am Sitz des Fonds in Luxemburg folgende Auskünfte vor.

a) Beschwerdebearbeitung

Besteht eine Beschwerde bezüglich der Handlungsweise des Fonds oder eines Teilfonds, so wird die Beschwerde schriftlich an Benoit Paquay, c/o IRML, 6B route de Treves, L-2633 Senningerberg, Luxemburg oder an First Independent Fund Services AG, die Schweizer Vertreterin des Fonds, gerichtet. Nähere Auskünfte über die Beschwerdebearbeitung des Fonds werden kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Fonds in Luxemburg erteilt.

b) Bestmögliche Ausführung

Die Richtlinien des Fonds zur bestmöglichen Ausführung legen die Grundlage, auf welcher der Fonds Geschäfte abschliesst und Aufträge im Zusammenhang mit dem Fonds platziert, während er seine Verpflichtungen nach CSSF-Verordnung 10-4 und Rundschreiben CSSF11/508 einhält, das bestmögliche Ergebnis für den Fonds und seine Anteilsinhaber zu erzielen. Nähere Auskünfte über die Richtlinien zur besten Ausführung des Fonds erteilt der Fonds kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten an seinem Sitz in Luxemburg.

c) Strategie für die Ausübung von Stimmrechten

Der Fonds hat eine Strategie für die Entscheidung entwickelt, wann und wie mit vom Fonds gehaltenen Anlagen verbundene Stimmrechte zum ausschliesslichen Nutzen des Fonds auszuüben sind. Eine Zusammenfassung dieser Strategie kann kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Fonds in Luxemburg bezogen werden und ist auf der Website des Fonds unter www.tweedysicav.com abrufbar. Näheres zu den auf der Basis dieser Strategie in Bezug auf die Teilfonds ergriffenen Massnahmen ist am Sitz des Fonds auf Anfrage erhältlich.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Jegliche entsprechende Übersetzung enthält nur dieselben Angaben und hat dieselbe Bedeutung wie der Prospekt in englischer Sprache. Wo der Prospekt in englischer Sprache und der Prospekt in einer anderen Sprache an einer Stelle voneinander abweichen, ist der Prospekt in englischer Sprache massgeblich, ausgenommen insoweit (aber nur insoweit), als das Gesetz einer Rechtsordnung, in der Anlegeranteile verkauft werden, verlangt, dass bei einer auf einer Veröffentlichung in einem in einer anderen Sprache als Englisch abgefassten Prospekt basierenden Klage der Prospekt in derjenigen Sprache massgeblich ist, auf welche die Klage sich gründet.

¹ AUF ANFRAGE KOSTENLOS ERHÄLTlich.

«**Gesetz von 2010**» steht für das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung.

«**Basiswährung**» steht für die Währung, in welcher der Nettoinventarwert eines Teilfonds angegeben wird.

«**Rundschreiben CSSF 11/512**» steht für das CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011, das Folgendes enthält: (i) die Darstellung der wichtigsten Änderungen des Rechtsrahmens der Risikosteuerung nach der Veröffentlichung der CSSF-Verordnung 10-4 und der Klarstellungen der ESMA, (ii) zusätzliche Klarstellungen der CSSF hinsichtlich der die Risikosteuerung betreffenden Vorschriften und (iii) die Definition des Inhalts und der Form des der CSSF mitzuteilenden Risikosteuerungsverfahrens.

«**Nennwährung**» steht für die Währung, in der die Anlagewerte eines Teilfonds ausgegeben werden.

«**Richtlinie 2009/65/EG**» steht für die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

«**EU**» steht für Europäische Gemeinschaft.

«**Konzern**» steht für eine Gruppe von Gesellschaften, die einem Unternehmenszusammenschluss unterliegen und gemäss der Richtlinie 83/349/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 13. Juni 1983 oder gemäss den internationalen Rechnungslegungs-Standards in ihrer jeweils gültigen Fassung einen Konzernabschluss erstellen müssen.

«**Mitgliedstaat**» steht für einen Mitgliedstaat der EU

«**Geldmarktinstrumente**» steht für üblicherweise am Geldmarkt gehandelte Instrumente, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

«**Nicht-US-amerikanischer Emittent**» bezeichnet eine Gesellschaft, die gemäss dem Recht einer anderen Rechtsordnung als den USA oder ihren Territorien gegründet wurde bzw. deren Vermögen oder Umsatzerlöse nach dem gutgläubigen Urteil des Anlageverwalters mehrheitlich aus ihrer Geschäftstätigkeit ausserhalb der USA stammen.

«**Anderer geregelter Markt**» steht für einen Markt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäss, der anerkannt und der für das Publikum offen ist, d. h. ein Markt, (i) der alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt: Liquidität, multilaterale Zusammenführung von Aufträgen (allgemeine Zusammenführung von Angebot und Nachfrage, um einen Einheitskurs zu stellen) und Transparenz (Bereitstellung eines Maximums an Informationen, um es Anlegern zu ermöglichen, die Geschäftsabwicklung weiterzuverfolgen und sich davon zu überzeugen, dass ihre Aufträge wirklich zu den gegenwärtigen Bedingungen ausgeführt werden), (ii) auf dem Wertpapiere in bestimmten festen Abständen gehandelt werden, (iii) der von einem Staat oder einer von einem Staat ermächtigten Behörde oder einer anderen Körperschaft wie einem von dem besagten Staat oder der besagten Behörde anerkannten Berufsverband anerkannt ist und (iv) auf dem Wertpapiere gehandelt werden, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

«**Drittland**» steht für jeden Staat in Europa, der kein Mitgliedstaat ist, und jeden anderen Staat von Amerika, Afrika, Asien und Ozeanien.

«**Finanzaufsicht**» steht für die Luxemburger Behörde bzw. deren Rechtsnachfolgerin, welche die Organismen für gemeinsame Anlagen im Grossherzogtum Luxemburg beaufsichtigt.

«**Geregelter Markt**» steht für einen geregelten Markt gemäss Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rats der Europäischen Gemeinschaft sowie der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rats und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG («Finanzmarktrichtlinie»). *Eine Liste der geregelten Märkte gemäss Finanzmarktrichtlinie wird von der Europäischen Kommission regelmässig aktualisiert und veröffentlicht.*

«**Geschäftsleiter**» steht für jeweils vom Fonds in seiner Eigenschaft als selbstverwaltete Gesellschaft gemäss den Bestimmungen von § 27 des Gesetzes von 2010 ernannte natürliche Personen.

«**Anteilsinhaber**» steht für den/die Inhaber von Anlegeranteilen bzw. Anlageverwalteranteilen, wie in den Büchern des Fonds in der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle ausgewiesen

«**Übertragbare Wertpapiere**» steht für:

- Aktien und aktienähnliche Wertpapiere
- Anleihen und sonstige Schuldtitel
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen. In diesem Zusammenhang gelten die Techniken und Instrumente nicht als Wertpapiere.

«**OGA**» steht für «Organismus für gemeinsame Anlagen» gemäss Luxemburger Recht.

«**OGAW**» steht für «Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren» im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG.

«**US-amerikanischer Emittent**» steht für eine nach dem Recht der USA bzw. ihrer Territorien gegründete Gesellschaft bzw. für eine Gesellschaft, deren Vermögen oder Umsatzerlöse nach dem gutgläubigen Urteil des Anlageverwalters mehrheitlich aus ihrer Geschäftstätigkeit ausserhalb der USA stammen.

Tweedy, Browne Value Funds SICAV
49, avenue J.F. Kennedy
L - 1855 Luxembourg

Anlageverwalter
Tweedy, Browne Company LLC
One Station Place
Stamford, Connecticut 06902
USA

**Luxemburger Hauptverwaltungsstelle
und Verwahrstelle**
State Street Bank
Luxembourg S.A.
49, avenue J.F. Kennedy
L - 1855 Luxemburg

Informations- und Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland
State Street Bank GmbH
Briener Strasse 59
D-80333 München
Telefon: (49) 89 55878-0
Fax: (49) 244471-460

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ernst & Young
7, Rue Gabriel Lippmann
Parc d'Activité Syrdall 2
L - 5365 Munsbach

Vertreterin in der Schweiz
First Independent Fund Services AG
Klausstrasse 33
CH-8008 Zürich

Zahlstelle in der Schweiz
NPB Neue Privat Bank AG
Limmatquai 1 / am Bellevue
Postfach
CH-8022 Zürich

Nicht zur Verwendung bzw. zur Verteilung in den USA bestimmt.

Diesem Prospekt sind der letzte geprüfte Jahresabschluss und der jeweils folgende Halbjahresabschluss des Fonds beizulegen. Diese Abschlüsse bilden einen integralen Teil dieses Prospekts; der Prospekt stellt kein Angebot für Anlegeranteile dar, es sei denn, er wird von diesen Abschlüssen begleitet.

ANHANG 1 – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ UND IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

ANLEGER IN DER SCHWEIZ

Der ins Deutsche übersetzte Prospekt welcher durch den Fonds, die Depotbank und den Schweizer Vertreter ordnungsgemäss unterzeichnet und von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt wurde, regelt die rechtliche Beziehung zwischen dem Fonds und den Anteilsinhabern in der Schweiz.

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

Im Rahmen einer Vertretervereinbarung vom 16. Juli 2009 zwischen dem Fonds und First Independent Fund Services AG, Klausstrasse 33, 8008 Zürich, wurde Letztgenannte zum Vertreter des Fonds in der Schweiz bestellt. Im Rahmen einer Zahlstellenvereinbarung vom 1. Januar 2015 zwischen dem Fonds und der NPB Neue Privat Bank AG, Limmatquai 1 / am Bellevue, Postfach, CH-8022 Zürich wurde Letztgenannte zur Zahlstelle des Fonds in der Schweiz bestellt.

Publikationen

In der Schweiz wird der jeweilige Ausgabe- und Rücknahmepreis bzw. der Nettoinventarwert der Anlegeranteile (mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen») täglich auf www.fundinfo.com veröffentlicht; die Mitteilungen an die Anteilsinhaber werden ebenfalls auf www.fundinfo.com publiziert. Exemplare der Satzung, des Prospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) (soweit letztere bereits veröffentlicht wurden) sowie des Jahres- und Halbjahresberichts des Fonds können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den in der Schweiz vertriebenen Anteilen sämtlicher Teilfonds des Fonds ist der Sitz des Vertreters.

Weitere wichtige Hinweise

Dem Fonds werden sowohl für die Verwaltung als auch für den Vertrieb Gebühren belastet. Im Rahmen des Vertriebs in der Schweiz kann der Fonds eine Bestandespflegekommission (*trailer fee*) an die nachstehend bezeichneten Personen bezahlen, immer vorausgesetzt, dass diese mit dem Fonds einen Vertriebsvertrag oder sonst eine Vereinbarung abgeschlossen haben:

1) Institutionelle Anleger, die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise Anteile des Fonds für Dritte halten:

- Lebensversicherungsgesellschaften;
- Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen;
- Anlagestiftungen;
- schweizerische Fondsleitungen;
- ausländische Fondsleitungen und -gesellschaften;
- Investmentgesellschaften.

2) Vertriebsträger und –partner:

- bewilligte und von der Bewilligungspflicht befreite Vertriebsträger;
- Vertriebspartner, die Anteile des Fonds ausschliesslich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren;
- Vertriebspartner, die Anteile des Fonds ausschliesslich aufgrund eines schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungsauftrages bei ihrer Kundschaft platzieren.

ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Zahl- und Informationsstelle

Die State Street Bank GmbH, Briener Strasse 59, 80333 München, ist sowohl Zahl- als auch Informationsstelle des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei der Zahlstelle in Deutschland können Anteilsinhaber Rücknahme- und Umtauschanträge einreichen. Sämtliche Zahlungen an Anteilsinhaber wie z. B. Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen können über die Zahlstelle in Deutschland geleitet werden.

Gedruckte Exemplare der Satzung des Fonds, des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) (soweit letztere bereits veröffentlicht wurden), der Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sowie – in gedruckter Form – Informationen über den jeweiligen Nettoinventarwert sowie die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise, Zwischengewinne, Aktiengewinne und ausschüttungsgleichen Erträge der Anteile sind (jeweils in englischer Sprache und in deutscher Übersetzung) bei der deutschen Informationsstelle kostenlos erhältlich. Dort sind – während der üblichen Geschäftszeiten – auch die weiteren, im Verkaufsprospekt unter «Dokumente zu Einsichtnahme» aufgeführten Unterlagen einsehbar. Darüber hinaus hat die Informationsstelle sonstige Informationen verfügbar, die Anteilsinhabern auch am eingetragenen Geschäftssitz des Fonds in Luxemburg zugänglich sind.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der jeweilige Nettoinventarwert der Anlegeranteile (bei Letzteren mit dem Zusatz «ohne Provisionen») sowie Informationen über Zwischengewinne, Aktiengewinne und ausschüttungsgleiche Erträge werden täglich auf der Website www.fundinfo.com veröffentlicht. Die gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen an die Anteilsinhaber werden dort ebenfalls veröffentlicht.

In den in § 122 Abs. 1 Satz 5 Investmentgesetz (InvG) (ab dem 22. Juli 2013 § 298 Abs. 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) aufgeführten Fällen werden Anteilsinhaber zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers gemäss § 42a InvG (ab dem 22. Juli 2013 § 167 Abs. 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) informiert. Darüber hinaus können Informationen auch unter Verwendung anderer Medien veröffentlicht werden, wenn der Fonds es jeweils für richtig hält. Die Nettoinventarwerte der Anteile sind darüber hinaus auch auf der Website des Fonds (www.tweedysicav.com) verfügbar.

Der Verwaltungsrat bzw. der Anlageverwalter können auf Anfrage verpflichtet sein, der zuständigen deutschen Steuerbehörde zum Beispiel Belege für die Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Genauigkeit der jeweils angegebenen Steuerbasis vorzulegen. Diese Berechnung für Steuerzwecke

kann jedoch unterschiedlich durchgeführt und somit auch unterschiedlich ausgelegt werden, folglich können der Fonds, der Verwaltungsrat und der Anlageverwalter nicht garantieren, dass die zuständige deutsche Steuerbehörde die Berechnungsmethode des Verwaltungsrats in allen wesentlichen Punkten akzeptiert. Zudem müssen Anleger wissen, dass eine Berichtigung aufgefallener vergangener Fehler in der Regel nicht rückwirkend erfolgt, sondern prinzipiell nur für das laufende Geschäftsjahr gilt. Daher können diese Berichtigungen denjenigen Anlegern schaden oder zugutekommen, die eine Ausschüttung erhalten oder denen im laufenden Geschäftsjahr ein Kapitalzuwachs angerechnet wird.

